

Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800

Von Wilhelm Rahe, Münster (Westf.)

INHALT

I. Prüfung der künftigen Theologiestudenten vor Beginn des Universitätsstudiums	95
II. Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre	100
III. Die Entwicklung des theologischen Prüfungswesens	103
1. Der Zeitpunkt für die theologischen Prüfungen	103
2. Die Anforderungen in den Prüfungen	107
a) Zulassung zum ersten theologischen Examen	109
b) Das erste theologische Examen	110
c) Das zweite theologische Examen	113
3. Das Recht zu prüfen	118
IV. Theologische Weiterbildung und praktische Ausbildung der Kandidaten nach dem ersten und zweiten Examen	123

Anlagen

1. Eingabe der Pfarrer J. F. Dahlenkamp, Hagen, F. G. H. J. Bädeker, Dahl, und J. F. Möller, Elsey, vom 10. September 1801 an Fried- rich Wilhelm III. wegen der Vorbildung der Theologiestudenten	131
2. „Instruction zur zweckmäßigen Einrichtung der Prüfung der studiosi theologiae pro maturitate ad academiam“ vom 6. Juli 1802	142
3. Antwort der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 9. Juli 1802 auf die Eingabe der Pfarrer Dahlenkamp, Bädeker und Möller	147
4. Schreiben des Kgl. Konsistoriums in Münster vom 20. März 1817 an Bädeker wegen des hebräischen Unterrichts an den Gym- nasien	150
5. Verfügung Friedrich Wilhelms III. vom 27. November 1804 an die Konsistorien und Provinzialschulkollegien wegen der Fest- setzung der Studienzeit auf drei Jahre	150
6. Verfügung Friedrich Wilhelms III. vom 27. November 1804 an die Universitäten wegen der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre	152

7. Schreiben der Kgl. Preuß. Westfälischen Kriegs- und Domänenkammer Hamm vom 27. Dezember 1804 an Bädeker wegen der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre	154
8. Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der reformierten Clevisch-Märkischen Kirchen-Ordnung von 1662	155
9. Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der Clevisch-Märkischen evangelisch-lutherischen Kirchenordnung von 1687	157
10. Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 19. Juni 1801 an Bädeker wegen der Zulassung „inqualifizierter Personen zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen“	158
11. Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 31. Juli 1801 an Bädeker wegen der Wahlfähigkeit von Kandidaten der Theologie	159
12. Kgl. Verfügung vom 18. September 1801 an die Clevische Regierung wegen der Wahlfähigkeit der Kandidaten für die lutherischen Gemeinden der Mark und von Soest	159
13. Prüfung der Theologiestudenten und der Kandidaten aus der lutherischen Synode der Grafschaft Mark 1798	160
14. „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ vom 12. Februar 1799	163
15. Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums vom 22. Oktober 1816 wegen der Termine der theologischen Prüfungen	185
16. Schreiben der Kirchen- und Schulkommission in Arnshagen vom 13. Januar 1818 an Bädeker wegen der Aufnahme westfälischer Kandidaten im Kgl. Alumnat der Domkirche Berlin	186
17. Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 6. Juli 1818 an Bädeker wegen der Aufsicht der Synoden über die Kandidaten in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung	187
18. Verfügung des Kgl. Konsistoriums an Präses Bäumer vom 8. September 1820 wegen der Aufsicht über die Kandidaten in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung	194
Quellen und Literatur	195
Personenregister	197

Die Entwicklung des theologischen Ausbildungs- und Prüfungswesens in Westfalen vom 17. bis hinein ins 19. Jahrhundert läßt sich kaum isoliert betrachten¹. Sie bildet vielmehr einen, wenn auch markanten Ausschnitt aus der Politik, die die preußische Regierung gegenüber der evangelischen Kirche insgesamt verfolgte. Wie in manchen anderen Bereichen der Kirche — etwa der Kirchenverfassung oder der Liturgie — machte auch hier die absolute Regierung Preußens landesherrliche Ansprüche geltend. Damit trat sie einerseits in Widerspruch zu den lutherischen und reformierten Synoden der preußischen Westprovinzen; denn diese beanspruchten ihrerseits die Prüfungen als ein ihnen zustehendes Recht und betrachteten z. T. die Ansprüche des Staates als Eingriffe in die Eigenständigkeit und Freiheit der von ihnen repräsentierten Gemeindegemeinden². Andererseits hat sich die preußische Regierung um die Ausbildung und Förderung des theologischen Nachwuchses unbestreitbare Verdienste erworben. Vor allem ihre „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ von 1799³ gewann hervorragende Bedeutung für das gesamte theologische Prüfungswesen in Preußen und weit darüber hinaus und blieb bis ins 19. Jahrhundert wirksam. Sie führte eine Vereinheitlichung der Prüfungen herbei und hob deren Niveau. Diese Maßnahmen des Staates wurden auch von den Synoden anerkannt. Vielfach wurden sie sogar von den Synoden erbeten; denn allein wären die Synoden mit den Fragen, wie die zukünftigen Pfarrer ausgebildet und geprüft werden sollten, nicht fertig geworden.

I. Prüfung der künftigen Theologiestudenten vor Beginn des Universitätsstudiums

Seit der Reformationszeit verlangten die für die Ausbildung der jungen Theologen Verantwortlichen, Fakultäten und Konsistorien, daß die zukünftigen Pfarrer sich einer Prüfung unterziehen und ihre

¹ Über Pfarrervorbildung und -bildung in Deutschland seit der Reformation: P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, Jena 1905; K. Eger in RGG² IV, 1135 ff.; R. Frick in RGG³ V, 293 ff.; H. Thimme in EKL III, 157 ff. — Über Theologiestudium: H.-H. Schrey in RGG³ VI, 838 f. — Über theologisches Unterrichts- und Bildungswesen: F. Cohrs in RE³ 20, 301 ff.

² W. Rahe, *Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815—1819* (Bh. 9 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1966, S. 15 ff.; 50 ff.).

³ Anlage 14, S. 163 ff.

Befähigung nachweisen sollten. Luther und Melanchthon — beide Lehrer an der Universität Wittenberg — wünschten die Ausbildung auf der Universität. Manche guten Ansätze im Ausbildungsgang und Prüfungswesen gingen im Laufe des Dreißigjährigen Krieges wieder verloren. Man hörte aber nicht auf, den Bildungsstand und das Niveau der Pfarrer zu verbessern. Darauf zielten Reformvorschläge im Zeitalter der Orthodoxie und des Pietismus, wie sie nicht zuletzt von Pfarrern gemacht wurden⁴. Die Reformer — oft beeinflusst vom Pietismus Philipp Jacob Speners und August Hermann Franckes — stimmten in der Überzeugung überein, daß Reformen nicht erst beim Theologiestudium, sondern bereits beim Unterricht auf den Gymnasien einzusetzen hätten. So erließ die preußische Regierung am 30. September 1718 genaue Bestimmungen für Schüler und Studenten, die sich auf dem Gymnasium vorbereiten und auf der Universität dem Studium der Theologie widmen wollten⁵. Zwar wurden, um ungeeigneten Abiturienten den Zugang zur Universität zu versperren, auf der Universität Aufnahmeprüfungen üblich. Sie führten aber nicht zu einer Auslese der Abiturienten; denn den Dekanen der Fakultäten war es meist nicht möglich, in ein paar Wochen eine größere Zahl von jungen Leuten gründlich zu prüfen. Auf der anderen Seite veranlaßten diese Prüfungen die Schulen nicht, das Niveau des Unterrichts zu heben. Folglich begannen manche jungen Leute mit dem Theologiestudium, die dafür nicht die erforderlichen Vorkenntnisse mitbrachten. Hiergegen wandte sich z. B. die lutherische Synode der Grafschaft Mark, die 1780 in Hagen tagte. U. a. sprach sie den Wunsch aus: „Keiner von denen, die Theologie studieren“, dürfe eher die Universität beziehen, bevor er von dem Subdelegaten (Superintendenten) und „geschickten“ Pfarrern der Klasse examiniert wäre und ein Zeugnis seiner Tüchtigkeit erlangt hätte⁶.

Diesem Wunsch kam die oberste Schulbehörde Preußens, das Oberschulkollegium, das dem König und seinem Minister von Zed-

⁴ O. Dibelius, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, Berlin-Lichterfelde o. J., S. 13.

⁵ Erneuerte Verordnung König Friedrich Wilhelms I. wegen der studierenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum ministerii, Minden 1718. Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 17—20.

⁶ Dasselbe forderte die Synode auf ihren Tagungen in Hagen 1785, 1786 und 1787. H. W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 60); W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark II, Bethel bei Bielefeld 1961, S. 532; 595; 603; 614.

litz⁷ direkt unterstand, mit einer Kgl. Instruktion vom 23. Dezember 1788 entgegen. Mit dieser Instruktion stellte zwar der Staat die Aufnahmeprüfungen für die Universität unter seine Aufsicht. Daß er solche Prüfungen allen Abiturienten zur Pflicht machte, bedeutete aber einen Fortschritt gegenüber der üblichen Praxis: „Alle von öffentlichen Schulen abgehenden Jünglinge sollen vorher auf der von ihnen besuchten Schule geprüft werden und ein detailliertes Zeugnis über ihre dabei befundene Reife oder Unreife erhalten“, das dann der Universität vorgelegt werden sollte. Die Prüfung sollten die Mitglieder des Lehrerkollegiums der jeweiligen Schule abnehmen. Doch mußte dabei ein Kommissar des Konsistoriums, das zugleich als Provinzialschulkollegium fungierte, mitwirken. Lehrern, „die einem schlecht vorbereiteten Jüngling durchzuhelfen versuchen“, wurden Geldstrafen angedroht. Das Ergebnis der Prüfung hatte allerdings nicht allzu schwerwiegende Folgen für den Prüfling. Denn auch das Zeugnis der Unreife schloß nicht von der Immatrikulation aus, wohl aber von dem Genuß der Benefizien (z. B. Stipendien). Ferner sollte „die bürgerliche Freiheit nicht so weit beschränkt werden, daß es nicht einem Vater freistehen sollte, auch einen unreifen und unfähigen Jüngling zur Universität zu schicken“. Somit stand auch ungeeigneten Abiturienten nach wie vor der Besuch der Universität offen⁸.

An Mängel der Instruktion von 1788 knüpften Reformvorschläge an, die von Vertretern der lutherischen Synode der Grafschaft Mark ausgingen. Schon ihr Generalinspektor J. F. Dahlenkamp⁹ bemerkte

⁷ K. Abraham Freiherr von Zedlitz (1731—1793), Staatsminister Friedrichs des Großen, „als Chef des Geistlichen Departements in lutherischen Kirchen- und Schulsachen des Königs hervorragendster Mitarbeiter bei den Reformen im Unterrichtswesen“. ADB 44, 1898, S. 744 ff.; C. *Rethwisch*, Der Staatsminister Freiherr von Zedlitz und Preußens höheres Schulwesen im Zeitalter Friedrichs des Großen, Berlin 1881.

⁸ F. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts II, Berlin und Leipzig 1921, S. 92 ff. — Für das 17. Jahrhundert: A. Tholuck, Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts I, Halle 1853, S. 170 ff.

⁹ Dahlenkamp (1740—1817) war 1797—1800 lutherischer Generalinspektor der Mark. In diesem Amt folgte ihm Bädeker. Dahlenkamps Buch erschien in Hagen 1798. Hierin zählt er die Aufgaben des Subdelegaten auf (S. 18), zu denen folgende gehören: „Er verhütet, daß kein Studiosus der Theologie, aus seiner Klasse gebürtig, ungeprüft nach Akademien reise. Er prüft dieselben mit Zuziehung geschickter benachbarter Prediger und Schullehrer, weist die ab, die keine Anlage zum Predigt- und Schulamte haben, setzt die noch auf einige Zeit zurück, die wohl Anlage haben, aber noch nicht die nötigen Vorkenntnisse besitzen, gibt denen, die wohl bestanden, ein Zeugnis und sendet die darüber abgehaltenen Protokolle an den Inspektor“. Vgl. Anm. 6.

in seinem 1798 erschienenen Büchlein „Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark“: Jeder junge Mann in der Grafschaft Mark, „der sich der Theologie widmet, er mag auf Gymnasien, Schulen oder unter Privatlehrern in der Grafschaft Mark oder auf nahegelegenen Schulen studiert haben, muß, ehe er die Universität bezieht, sich bei dem Subdelegaten der Klasse, aus welcher er gebürtig ist, zur Prüfung stellen“. Dieser zieht einen geeigneten Pfarrer der Klasse [Kreissynode] zur Prüfung hinzu. Sie prüfen die Kenntnisse des jungen Mannes „in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der Religion, Geschichte, Mathesis usw. und die Fähigkeit desselben zum Studieren. . . Finden sie, daß es dem Jünglinge an Anlagen zum Prediger- und Schulstande fehlt, so weisen sie ihn ganz ab. Finden sie, daß es ihm zwar nicht an Anlagen, aber an Vorkenntnissen fehlt, so bedeuten sie ihm, noch auf Schulen zu bleiben und sich dieselben erst zu erwerben und sich dann zu einer neuen Prüfung zu stellen.“ Diese Vorprüfung wurde für heilsam gehalten, „weil wenn ein stupider oder versäumter Mensch erst seine Jahre und sein Geld auf Universitäten verwendet hat und dann abgewiesen wird, dies viel nachteiliger für ihn ist, als wenn dieses vorher geschehen wäre“¹⁰.

Wie ernst die Pfarrer dieser Synode ihre Reformvorschläge nahmen, beleuchtet eine Immediateingabe. Drei Pfarrer, die viel mit der Ausbildung der theologischen Jugend zu tun hatten und deren oft nicht ausreichende Vorbildung kannten, der eben genannte J. F. Dahlenkamp in Hagen, F. Bädeker¹¹ in Dahl, zugleich lutherischer Inspektor der Grafschaft Mark, und J. F. Möller¹² in Elsey (Grafschaft Limburg) trugen Friedrich Wilhelm III. am 10. September 1801 „einige Bemerkungen über die Mängel“, die sie „in Ansehung der Prüfungen, die mit den Theologiestudierenden, ehe sie zur Universität gehen, bisher vorgenommen wurden, wahrzunehmen häufig Gelegenheit hatten, untertänigst zur Beurteilung und Abänderung“ schriftlich vor¹³. Im Unterschied zur Hagener Synode von 1780 erschienen den drei Pfarrern die Vorprüfungen,

¹⁰ Anlage 13, S. 160 f.

¹¹ Bädeker (1752—1825), seit 1781 Pfarrer in Dahl bei Hagen, wurde 1800 Generalinspektor der lutherischen Synode der Mark, 1806 Konsistorialrat mit Sitz und Stimme im Kollegium der Kriegs- und Domänenkammer (KDK) Hamm und erhielt den Titel Generalsuperintendent.

¹² Für den Pfarrer von Elsey (1750—1807), der Schüler von J. S. Semler in Halle gewesen war, war die Kirche „eine moralisch-religiöse Bildungsanstalt, eine Unterrichtsschule, ein Erziehungsinstitut für jung und alt“. Im öffentlichen Leben war er oft Sprecher seiner Heimat. Jb. f. Westf. KG 49/50, 1956/57, S. 211 f.

¹³ Anlage 1, S. 131 ff.

wie sie bisher von dem Rektor der Schule oder dem Subdelegaten der Klasse oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät vorgenommen wurden, nicht mehr ausreichend. Daher schlugen sie für diese Aufnahmeprüfung eine Kommission vor, die aus dem jeweiligen Generalinspektor und zwei oder drei Predigern des Geistlichen Ministeriums der Mark bestehen sollte. Damit sollte zugleich die Verbindung der künftigen Theologen mit der Leitung ihrer Kirche hergestellt werden.

Mit den Vorkenntnissen, die die künftigen Theologen von den Schulen her mitbringen sollten, befaßte sich ein Jahr später auch die lutherische Synode der Grafschaft Mark auf ihrer Tagung vom 6. Juli 1802, wiederum in Hagen¹⁴. Die Kenntnis der Sprachen hielten die Pfarrer und Synodalen der Mark für unersetzlich, vor allem aus Gründen des reformatorischen Schriftprinzips, das vom Theologen fordere, die Bibel im Urtext zu lesen. Ferner hielten sie die Kenntnis der Sprachen auch deshalb für erforderlich, weil sie dem Theologen Anteil gebe an der gelehrten Bildung, auf die er in seinem künftigen Dienst als Pfarrer nicht verzichten könne. Diese Äußerungen sind ein Zeugnis für den Willen märkischer Synoden, den zukünftigen Theologiestudenten zu begründeter wissenschaftlicher Einsicht und Erkenntnis zu verhelfen. Zugleich aber beweisen diese Dokumente das starke pädagogische Interesse westfälischer Pfarrer und Synodaler¹⁵, die einerseits noch vom Pietismus herkamen und andererseits in den Anschauungen der Aufklärung lebten.

Den drei Pfarrern gab die Kgl. Preuß. Clevisch-Märkische Landesregierung in Emmerich am 9. Juli 1802 eine ausführliche Antwort¹⁶. Zwar pflichtete sie ihnen darin „vollkommen“ bei, „daß ein großer Teil des Verfalls der Religiosität in der mangelhaften Qualifikation der meisten Geistlichen liegt“, und gestand ihnen zu: „Übrigens sind Wir nicht abgeneigt, Euch zu Eurer Beruhigung den Zutritt zu solchen Abiturienten-Prüfungen bei der einen oder anderen gelehrten Schule zu gestatten, wo solches ohne Kosten und Weitläufigkeiten geschehen kann, sobald Ihr Uns die Schulen benennt, die Euch dazu gelegen liegen und die Wir dann danach instruieren

¹⁴ Anlage 2, S. 142 ff.

¹⁵ Vgl. auch A. Sellmann, Zur Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit (Jb. f. Westf. KG 37, 1936, S. 74—107). — G. Hirschberg, Erziehung im Dienst des Reiches Gottes. Georg Christoph Friedrich Gieseler — ein westfälischer Pädagoge der Aufklärungszeit (Jb. f. Westf. KG 57/58, 1964/65, S. 43—79). — Auch Christian Gotthilf Salzmann (1744—1811) und Gustav Friedrich Dinter (1760—1831) waren Pfarrer gewesen.

¹⁶ Anlage 3, S. 147 ff.

werden“. Aber die Vorschläge der drei Pfarrer für die Aufnahmeprüfungen der künftigen Theologiestudenten lehnte die Regierung ab. Denn — wie sie mit Recht empfand — waren die Anforderungen, die nach den Vorstellungen der drei Pfarrer an künftige Theologiestudenten zu stellen waren, zu hoch gespannt und würden die angehenden Theologiestudenten einerseits und die übrigen Abiturienten andererseits mit zweierlei Maß messen: „Wenn ... bei dem Abiturientenexamen von den künftigen Theologen mehr als von ihren übrigen Kommilitonen gefordert würde, so kann es nicht fehlen, daß nicht mehrere lieber das theologische Studium aufgeben sollten. Es muß demnach ein gleicher Maßstab der Reife für alle Abiturienten bleiben, außer daß die künftigen Theologen auch das Hebräische müssen erlernt haben. Die Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift ist ebenfalls nicht bloß dem Theologen, sondern allen Schülern nötig und nützlich, und es wird daher sehr zweckmäßig sein, wenn in den beiden oberen Klassen der gelehrten Schulen wenigstens eine Stunde wöchentlich das Neue Testament in der griechischen Sprache gelesen wird“¹⁷.

Wie aus diesen Äußerungen hervorgeht, war auch der Regierung sehr daran gelegen, daß sich die künftigen Pfarrer mit den alten Sprachen gründlich befaßten. Aber oft vernachlässigten schon damals die Gymnasiasten, die Theologie studieren wollten, und Studenten das Erlernen der hebräischen Sprache. Deswegen wandte sich das Kgl. Konsistorium in Münster, das nach den Befreiungskriegen für ganz Westfalen gebildet worden war, 1817 an die Direktoren der Gymnasien in Westfalen und ersuchte sie, den hebräischen Unterricht auf ihren Schulen nicht zu kurz kommen zu lassen¹⁸.

II. Festsetzung der Studienzzeit auf drei Jahre

In der ersten Zeit nach Einführung der Reformation zogen die Theologiestudenten, die aus lutherischen Gemeinden Westfalens stammten, in der Regel nach Wittenberg oder Rostock, später auch nach Jena und Halle, während die reformierten Theologiestudenten von ihren Synoden bzw. Konsistorien veranlaßt wurden, nach Duisburg, Herborn oder Steinfurt zu gehen. Die nahegelegene Universität Rinteln galt im Zeitalter der Orthodoxie wegen des hier

¹⁷ Anlage 3, S. 148.

¹⁸ Anlage 4, S. 150. Dieses Schreiben unterzeichneten die Konsistorialräte Möller, Natorp und Scheffer-Boichorst, von denen der letztere der katholischen Kirche angehörte. W. Rahe, *Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche?* S. 39 f.

herrschenden Synkretismus als nicht rein in der Lehre¹⁹. Nur in ihren Anfängen, als Josua Stegmann († 1632) und Johann Gisenius († 1658), der von Straßburg gekommen war, hier in bedrängter äußerer Lage lehrten, war sie bei den Lutheranern angesehen.

Aber nicht alle Theologen in Westfalen absolvierten ein Universitätsstudium. Im 17. Jahrhundert gab es in der Grafschaft Mark und den angrenzenden Gebieten manche Pastoren, die nur auf den lutherischen Archigymnasien in Soest oder Dortmund oder dem reformierten Akademischen Gymnasium in Hamm gewesen waren. Der bekannte Dortmunder Stadtsuperintendent Christoph Scheibler²⁰ ordinierte 91 meistens märkische Theologen, „die z. T. nie eine Universität besucht hatten“²¹.

Erst allmählich wurde die Universitätsbildung für die zukünftigen Pfarrer obligatorisch. Doch verlief dieses Studium im allgemeinen nicht nach einem genauen Plan und war auch zeitlich nicht festgelegt. Da feste Bestimmungen über die Dauer des Theologiestudiums fehlten, blieben manche Studenten noch im 18. Jahrhundert nur wenige Monate auf der Universität, während sich andere sieben bis acht Jahre dort aufhielten. Nun ergriff die preußische Regierung die Initiative und legte 1736 die Dauer des Studiums fest: Jeder zukünftige Pfarrer lutherischer Konfession im Königreich Preußen solle wenigstens zwei Jahre lang die Universität Halle besuchen²². Ferner schrieb sie den Theologiestudenten in einer Verordnung vom 19. Juni 1751 die Studienorte vor. „Die Landeskinder“ durften „bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studieren“²³. Am 2. März 1752 erweiterte sie den Kreis der erlaubten Studienorte noch um Frankfurt/Oder²⁴. Doch immer wieder kam es vor, daß die vorgeschriebene Studienzzeit nicht eingehalten wurde.

¹⁹ H. Rothert, Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II (Jb. f. Westf. KG 29, 1928, S. 56 f.).

²⁰ Chr. Scheibler (1589–1653) war einer der Hauptvertreter der protestantischen aristotelischen Schulphilosophie, nach eigenem Geständnis „mehr auf die Praktische Theologie“ gerichtet als auf die reine Lehre, soweit sie nicht in der Augsburger Konfession und ihrer Apologie bezeugt war. L. Zscharnack in RGG² V, 138.

²¹ H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913, S. 434.

²² J. J. Scotti, Sammlung (Cleve-Märkische Provinzialgesetze) II, Düsseldorf 1826, S. 1167, Nr. 1243; Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 25 und 26.

²³ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 49–50. Der Besuch der Universität Wittenberg war nach der Verordnung vom 30. September 1718 unerwünscht.

²⁴ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 51–52.

1770 gab die Regierung in Cleve für die Theologiestudenten der reformierten Universität Duisburg eine genaue Studienanweisung heraus; die einzelnen Disziplinen der Theologie wurden auf den Zeitraum von drei Jahren verteilt²⁵. Auch dadurch konnten die Zustände auf der Universität nicht merklich gebessert werden; außerdem nahm die Zahl der Theologiestudenten immer mehr ab. Um die Dauer des Studiums endgültig zu vereinheitlichen, machte die preußische Regierung den reformierten Theologiestudenten der Grafschaft Mark und des Herzogtums Cleve 1776 das dreijährige Studium zur Pflicht²⁶. Als Grund für die Festsetzung der Studierendauer auf drei Jahre, die jetzt für alle Fakultäten gefordert wurde, gab die Regierung unter Friedrich Wilhelm III. in einer Verfügung vom 27. November 1804 — „an sämtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia und an die vom Ober-Schul-Departement unmittelbar ressortierende Schul-Anstalten“²⁷ sowie am selben Tag²⁸ an die Universitäten Duisburg, Erfurt, Erlangen, Frankfurt/Oder²⁹, Halle, Königsberg und Münster u. a. folgendes an: „Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachteiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Teil die Ursache gewesen, daß viele Studierende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nötigen Fundamental- und Hilfs-, Sach- und Sprachkenntnisse bloß in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung oder doch bei ihrer Amts-Verwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studierenden Jünglingen haben sich bei der den akademischen Studien

²⁵ „Anweisung für diejenigen, die sich der Theologie und dem Dienst der Kirche widmen“ mit dem Untertitel: „Welche Wissenschaften sie und in welcher Ordnung und Verbindung sie solche auf der Universität betreiben sollen“. *F. Resa*, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, Wipperfürth 1905, S. 5 ff.

²⁶ *F. Resa*, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, S. 29; *W. Göbell*, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I, Duisburg 1948, S. 143.

²⁷ Anlage 5, S. 150 f.

²⁸ Anlage 6, S. 152 f.

²⁹ Erlangen war von 1792 bis zum Zusammenbruch Preußens 1806 preußische Universität. *H. Liermann* in RGG³ II, 563. — 1811 wurde die Universität Frankfurt/Oder mit der Leopoldina in Breslau vereinigt. *J. Steinbeck* in RGG³ I, 1405 f.

gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit genötigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen³⁰.

III. Die Entwicklung des theologischen Prüfungswesens

Seit der Reformationszeit stellte die Durchführung der theologischen Prüfungen die Verantwortlichen (Synoden und Konsistorien) vor drei Fragen:

1. Wann sollten die Kandidaten der Theologie geprüft werden?
2. Welche Anforderungen sollten an sie gestellt werden?
3. Wer sollte das Recht haben zu püfen?

1. Der Zeitpunkt für die theologischen Prüfungen

Von der Reformationszeit bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war es in den einzelnen westfälischen Territorien wie etwa der Mark keineswegs üblich, geschweige denn selbstverständlich wie heute, daß die theologischen Prüfungen der Wahl und Berufung zum Pfarrer vorausgingen. Im Gegenteil, die Prüfungen folgten meistens erst der Berufung. Häufig wurden junge Leute für eine Pfarrstelle präsentiert, die noch nicht einmal die *licentia concionandi* besaßen; waren sie aber erst einmal ohne Examen als Pfarrer eingewiesen, so konnten sie unmöglich bei Versagen im Examen wieder aus dem jeweiligen Pfarramt entfernt oder ganz vom Pfarramt ausgeschlossen werden. Denn nicht selten stellte eine Gemeinde oder ein Patron einen Kandidaten, der das Examen nicht bestanden hatte, dennoch ein. Da man also auch ohne Examina gelegentlich in ein Pfarramt gelangen konnte, wurden die Prüfungen nicht mehr ernst genommen, sondern erschienen vielen nur noch als Farce³¹.

Diese Situation empfanden die Verantwortlichen weithin als einen Mißstand. Doch entschieden sie sich lange Zeit nicht klar für die allein richtige Regelung, das Examen vor die Wahl oder Berufung zu setzen und zur Bedingung derselben zu machen. Selbst die

³⁰ Bädeker erhielt am 27. Dezember 1804 von beiden Verfügungen durch die Kgl. KDK Hamm Kenntnis. Anlage 7, S. 154.

³¹ Das hat — drastisch übertreibend — die *Jobsiade* Kortums von 1784 dargestellt. C. A. Kortum, *Die Jobsiade* (hg. von O. Weitzmann, Meersburg 1928, S. 53 ff.); P. Drews, *Der evangelische Geistliche*, S. 135; H. Rothert, *Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte III* (Jb. f. Westf. KG 30, 1929, S. 13 f.). — Vgl. auch W. Petri, *Eine theologische Prüfung am Niederrhein im Siebenjährigen Kriege* (Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 4, 1955, S. 191 f.).

zahlreichen staatlichen Erlasse verschiedener Regierungsorgane in Preußen zu dieser Frage änderten wenig. So erinnerte die Kgl. Regierung in Cleve am 3. Juni 1718 an „die Vorschrift, wie sie in der lutherischen Kirchenordnung der Mark von 1687 enthalten war: „Keine Studiosen und Kandidaten der Theologie“ sollen „zu Kanzelvorträgen und Probepredigten zugelassen werden, wenn sie nicht von dem Inspektor (ihrer Classe) über ihr Herkommen, Leben und Wandel sowie über ihre Studien und Fähigkeiten ein glaubwürdiges Zeugnis besitzen“. Diese Vorschrift solle „strenger wie bisher beachtet und dergleichen nicht qualifizierte Subjekte“ sollen „noch viel weniger bei Predigerwahlen admittiert werden“³².

Im selben Jahr, am 30. September 1718, suchte die preußische Regierung in einer Verfügung die Prüfung der Theologen in zwei Examina aufzugliedern. Nach Absolvierung des Studiums an der Universität und nicht erst bei Antritt eines Pfarramts sollten sich die Kandidaten zwei Prüfungen unterziehen: dem Examen (Tentamen) pro candidatura oder pro licentia concionandi, mit dessen Bestehen die Prüflinge in die Zahl der Kandidaten aufgenommen wurden und die Erlaubnis zur Wortverkündigung erhielten, und dem Examen (Tentamen) pro loco, mit dem der Antritt eines festen Pfarramts verbunden war³³. Diese Bestimmungen von 1718 ergänzte die Kgl. Regierung in Cleve in einem Erlaß vom 14. Februar 1738, indem sie das Mindestalter für den Antritt ins Pfarramt festlegte: Kein Kandidat dürfe zum Pfarramt zugelassen werden, der nicht das 25. Lebensjahr vollendet habe³⁴.

Am 14. Februar 1774 richtete die Kgl. Regierung zu Cleve an die Theologische Fakultät in Duisburg eine Verfügung mit der Unterschrift des Ministers von Danckelmann³⁵: „Da in den hiesigen Provinzen die Kanzeln mit so vielen schlechten und unfähigen Subjekten zum größesten Nachteil der Religion besetzt worden, so ergeht an Euch hiermit Unser gnädigster Befehl, Uns gründliche Mittel fordernsamst an die Hand zu geben, wie vor die Zukunft solchem Mißbrauche wirksam vorgebeugt werden könne. Wobei Ihr dann vornehmlich Eure Aufmerksamkeit auf die Examina, so während der Universitätsjahre mit den Studierenden gehalten werden, sowohl als wie

³² J. J. Scotti, Sammlung II, S. 930, Nr. 807.

³³ Vgl. Anm. 5.

³⁴ J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1220 f., Nr. 1293.

³⁵ A. A. H. L. Freiherr (seit 1798 Graf) von Danckelmann starb 1807 als preussischer Staats- und Justizminister. E. H. Kneschke, Neues allgemeines Adels-Lexikon II, Leipzig 1929, S. 414 ff. Vgl. auch Jb. f. Westf. KG 55/56, 1962/63, S. 168 f.

auch auf das zu haltende Examen, wenn sie die Universität verlassen, zu richten und zu überlegen habt“³⁶. Ähnlich die Verordnung „wegen Besetzung der evangelisch-reformierten Predigerstellen in den hiesigen Provinzen Cleve und Mark mit tüchtigeren und geschickteren Subjekten, als dazu seit einiger Zeit befördert worden“³⁷. Diese Verordnung, die ebenfalls Dankelmann im Auftrag Friedrichs II. von Preußen am 9. Mai 1776 erließ, hob hervor: Zum Predigtamt in der reformierten Kirche des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark sollen nur solche zugelassen werden, „die auf unseren Universitäten zum wenigsten drei Jahre über den einem Geistlichen nötigen Wissenschaften mit Fleiß obgelegen und sich dabei einer untadelhaften Aufführung befliessen haben“. So klar auch diese staatlichen Erlasse abgefaßt waren, so wenig entschieden wurden sie durchgeführt. 1750 wurde auf der lutherischen Synode der Mark in Hagen darüber geklagt, daß nicht nur Studenten, die von der Universität zurückkehrten, sondern sogar „Schülern, die kaum die ersten Buchstaben der Theologie gefaßt haben, ohne Vorwissen des Inspektors die Kanzel geöffnet“ wäre³⁸. Pfarrer und Gemeinden ließen Studenten zum Predigen zu, die sich — den kgl. Vorschriften zuwider — nicht vorher dem Inspektor „zum Examen sistiert“ hatten³⁹. Sogar bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hörten die Klagen der märkischen Synoden nicht auf: „Inqualifizierte Personen“ in der Mark drängten sich dazu, „zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen zugelassen“ zu werden⁴⁰. Immer wieder baten die Synoden die Regierung um Abhilfe. Mehrere Instruktionen gleichen Inhalts bemühten sich um Beseitigung dieser Mißstände. So ordnete die Kgl. Regierung in Cleve am 13. Juni 1781 an: „Im Cleve-Märkischen und Soest'schen evangelisch-lutherischen Ministerium darf künftig kein von Universitäten kommender evangelisch-lutherischer Kandidat der Theologie zur Kanzel zugelassen

³⁶ F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen, S. 26 f. Die Klassen und Synoden „behielten sich die Abhaltung der Examina selbst vor, was die Theologische Fakultät stets als eine erhebliche Beeinträchtigung empfand. Doch konnte hinwiederum kein Theologiestudent die Zulassung zum Examen erhalten, der nicht hinreichende Zeugnisse der Duisburger Theologischen Fakultät aufzuweisen hatte“. W. Göbell, Kirchenordnung I, S. 142.

³⁷ J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2085 f., Nr. 2133; F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen, S. 30 ff.

³⁸ So noch 1767, 1773 und 1799. W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark I, S. 304 f.; 384; II, 451 f.; 738.

³⁹ W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 464; 475.

⁴⁰ Anlage 10, S. 158.

werden, wenn er sich nicht vorher vom zeitlichen Inspektor hat tentieren lassen und die Erlaubnis zum Predigen erlangt hat; sodann soll auch kein Kandidat in den vorbemerkten Ministerien bei einer Gemeinde wahlfähig sein, der nicht zuvor sich dem Examen rigorosum vor dem zeitlichen Inspektor und einigen dazu von der Synode ernannten Deputierten unterworfen hat und dieserhalb ein vom zeitlichen Inspektor und seinen Mitdeputierten unterschriebenes, unter dem Siegel des Ministeriums in deutscher Sprache abgefaßtes und das Alter des Kandidaten enthaltendes Zeugnis dem Konsistorium [Presbyterium] der wählenden Gemeinde vorzeigen kann“⁴¹.

Ferner machte es die wichtige Instruktion vom 12. Februar 1799 jedem Theologiestudenten, „der in den Kgl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will“, zur Pflicht, das Tentamen pro licentia concionandi abzulegen⁴². Die gleiche Bedingung für die Zulassung zum Predigtendienst sprach zwei Jahre später eine Verfügung der Landesregierung vom 19. Juni 1801 aus. Sie wies Bädeker als Inspektor der lutherischen Synode an, „den Predigern und Gemeinden allgemein bekannt zu machen“, Kandidaten der Theologie seien nicht eher, „als bis sie die licentia concionandi erhalten haben“, zum Predigtendienst zuzulassen. Ferner solle „keinem anderen als einem ordinierten Prediger die Administration der Sacrorum“ überlassen werden⁴³.

Freilich fiel das zweite theologische Examen bis ins 19. Jahrhundert hinein allgemein mit der Wahl und Berufung in eine bestimmte Pfarrstelle zusammen. Zwar bezeichneten die Kgl. Verfügung vom 15. November 1791 und die „Instruction für die geistlichen Examinationskommissionen in den Provinzen“ vom 3. Februar 1793⁴⁴, die die Unterschrift J. C. Wöllners⁴⁵ trägt, das zweite theologische Examen als „examen pro ministerio“ im Unterschied zum „examen pro candidatura“. Doch war das zweite Examen in Wirklichkeit ein examen pro loco, d. h. es wurde für die Wahl in eine bestimmte Pfarrstelle abgelegt. Selbst die sonst so weiterführende Instruktion von 1799 hielt an dem bisherigen Brauch fest,

⁴¹ J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2169, Nr. 2225.

⁴² Anlage 14, I § 1 und 19, S. 164; 172 f.

⁴³ Anlage 10, S. 158. Vgl. Anm. 40.

⁴⁴ W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 650 f.

⁴⁵ J. G. Wöllner (1732—1800) war seit 1788 Minister des Geistlichen Departements. Auf sein Betreiben wurde unter Friedrich Wilhelm II. von Preußen 1788 ein Religionsedikt erlassen, das peinliches Aufsehen erregte: Die Pastoren sollten sich in ihren Predigten aller Lehren enthalten, die nicht mit der Kirchenlehre übereinstimmten, auch bei gegenteiliger Überzeugung.

wenn sie als Zeitpunkt für das zweite Examen festlegte: „Das Examen pro ministerio findet eben so wenig als die Ordination jemals statt, wenn der Examinand nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist“⁴⁶. Erst 1810 wurde die zweite theologische Prüfung aus einem examen pro loco, also für eine bestimmte Stelle, in ein examen pro ministerio umgewandelt, das die Wahlfähigkeit bedingte⁴⁷.

2. Die Anforderungen in den Prüfungen

Als Beispiel für die Anforderungen, die an die Examinanden in den theologischen Prüfungen gestellt werden sollten, diene lange Zeit in verschiedenen Territorien Westfalens Melancthons Schrift „Examen ordinandorum“ (Ordinandenexamen) von 1552 und später Selneckers gleichlautende Schrift⁴⁸. Im 17. Jahrhundert wurden die Bestimmungen über die Prüfungen, wie sie in den beiden Kirchenordnungen der Mark, der reformierten von 1662⁴⁹ und der lutherischen von 1687⁵⁰, enthalten waren, für das theologische Prüfungswesen richtungweisend. Beide Kirchenordnungen gingen u. a. auch auf die allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt ein und brachten wesentliche Bestimmungen über die „Bedienung des Predigtamts“⁵¹ bzw. über den „Beruf der Prediger“⁵². Doch reichten diese allgemeinen Richtlinien nicht aus und mußten im Laufe der Zeit durch genauere Angaben über die Anforderungen in den theologischen Prüfungen und in den einzelnen theologischen Disziplinen ergänzt werden. So erließen die preußische Regierung in Berlin und die einzelnen Regierungen in den preußischen Ländern bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Instruktionen, die auch über die Anforderungen in den theologischen Prüfungen näheren Aufschluß gaben.

Unter all diesen Verordnungen gewann die „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“, die in Berlin am 12. Februar 1799 veröffentlicht wurde⁵³, überragende Bedeutung für

⁴⁶ Anlage 14, II § 1, S. 173.

⁴⁷ K. Eger in RGG² IV, 1138.

⁴⁸ P. Drews, *Der evangelische Geistliche*, S. 42; 68.

⁴⁹ K. Snethlage, *Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark*, Leipzig 1837, S. 83—118; E. Dresbach, *Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark*, Gütersloh 1909, S. 450 ff.

⁵⁰ K. Snethlage, *Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen*, S. 119—172; R. Brämik, *Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg*, Düsseldorf 1964, S. 144 ff.

⁵¹ Anlage 8, S. 155 ff.

⁵² Anlage 9, S. 157 ff.

⁵³ Anlage 14, S. 163 ff.

das ganze theologische Prüfungswesen in Preußen im 19. Jahrhundert und weit darüber hinaus. Sie galt in Westfalen zunächst für die Kernlande Preußens: die Grafschaften Mark und Ravensberg, das Fürstentum Minden und die Grafschaften Tecklenburg und Oberlingen, dann auch für alle westlichen Territorien, die danach an Preußen gelangten. Schon 1799, also im selben Jahr, als diese Instruktion erschien, erinnerte die lutherische Synode der Mark „ein vor allemal“ daran, daß zu den Prüfungen „jedermal solche Prediger gewählt werden müssen, die imstande sind, die in der Instruktion über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799 ihnen aufgelegten Pflichten vollkommen zu erfüllen“⁵⁴. Wie in der Mark so wurden auch in anderen Teilen Westfalens — parallel zu den übrigen Provinzen Preußens — die Bestimmungen der Instruktion von 1799 bei den theologischen Prüfungen zugrunde gelegt. Hier hat der Rationalismus erstlich an der Hebung des Pfarrerstandes gearbeitet⁵⁵. Erst 1894 wurde diese Instruktion — und das spricht für die Brauchbarkeit ihrer Bestimmungen — durch eine neue Prüfungsordnung ersetzt⁵⁶, in der aber Grundgedanken von 1799 weiterleben⁵⁷. Inhaltlich stellt sie — anknüpfend an die Instruktion von 1793 — eine verbindliche Beschreibung der Prüfungsanforderungen dar, d. h. sie gab darüber Auskunft, welches Mindestmaß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten ein Theologe während seines Studiums und seiner Ausbildungszeit erreichen

⁵⁴ W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 733. — Vgl. dazu das Votum von F. Kohlrausch: Anm. 103.

⁵⁵ Elf Jahre nach der „Instruktion“ erschien F. D. E. Schleiermachers „Kurze Darstellung des theologischen Studiums“ (1811), die „von entscheidender, bis heute nachwirkender Bedeutung für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrer“ wurde. Indem Schleiermacher zwischen der theologischen Schulung und der Einübung im praktischen Dienst der Gemeinde unterschied, ohne sie als Gegensatz zu verstehen, hat er die Grundlage für die heute übliche Ausbildungsordnung geschaffen. R. Frick in RGG³ V, 297 f.; H. Thimme im EKL III, 158.

⁵⁶ E. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche I, Tübingen 1905, S. 112 f. Diese Instruktion wurde durch die Verordnung vom 11. Januar 1894 (KGVB1 S. 1) und das Kirchengesetz betr. die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 15. August 1898 (KGVB1 S. 137) und die dazu vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassene Anordnung vom 1. Juli 1899 (KGVB1 S. 48) aufgehoben. G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 301 ff.; ders., Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911, S. 243 ff.; J. V. Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen II, Berlin 1922, S. 315 ff.

⁵⁷ K. Eger in RGG² IV, 1138.

mußte⁵⁸. So bedeuteten die Bestimmungen dieser Instruktion für den Studenten eine große Hilfe in seinem Studium und gaben zugleich den Examinatoren einen Leitfaden, was und wie sie zu prüfen hatten. Die Examinatoren sollten bei den Prüfungen darauf achten — so lautete die allgemeine Beschreibung der Prüfungsanforderungen —, „daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertraut werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nötige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntnis der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern“ und ob die Förderung wahrer Religiosität dem Kandidaten „eine Angelegenheit des Herzens geworden sei“⁵⁹. Entscheidend also ist der Gesamteindruck, den die Examinatoren von dem Kandidaten gewinnen.

Der Feststellung, ob diese Voraussetzungen für das Pfarramt bei den einzelnen Kandidaten gegeben seien, dienten schon vor 1799, seit Beginn des 18. Jahrhunderts, zwei theologische Prüfungen.

Die erste theologische Prüfung, das *examen pro candidatura* oder *pro licentia concionandi*, fand nach Beendigung des Universitätsstudiums statt, die zweite theologische Prüfung, das *examen pro ministerio*, bei Antritt eines Pfarramts. Ferner wurde oft der ersten theologischen Prüfung noch ein Zulassungsexamen vorgeschaltet.

a) Zulassung zum ersten theologischen Examen

Die schon erwähnte staatliche Verordnung vom 9. Mai 1776, die die Unterschrift des Ministers von Danckelmann trug⁶⁰, stellte fest: In der reformierten Kirche des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark haben sich „verschiedentlich untüchtige Prediger eingeschlichen, denen es sowohl an den erforderlichen Wissenschaften als auch an einem erbaulichen Vortrag auf ihren Lehrstühlen und an einem gesitteten Betragen fehlt“. Um ein höheres Maß an wissenschaftlicher Bildung bei den Theologiestudenten und zukünftigen Pfarrern sicherzustellen, forderte Danckelmann die Theologische und die Philosophische Fakultät der reformierten Universität Duisburg auf: Beide Fakultäten sollten keinen Studenten nach dreijährigem Studium mit einem Zeugnis entlassen, der nicht die „vorgeschriebene Methodologie beobachtet und von dessen Fleiß, Geschicklichkeit und guter Aufführung“ die Fakultät nicht überzeugt sei. Ferner

⁵⁸ An diese Instruktion knüpfte Bädeker in seinem Versuch eines Entwurfs 1803 an. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 9 ff.

⁵⁹ Anlage 14, S. 163 f.

⁶⁰ Vgl. S. 105. F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen, S. 30 ff.

wies Danckelmann die Synoden der beiden Länder und ihre Klassen an, keinen eher zum Examen zuzulassen, bis er „nicht vorher im Gefolge der an beide Synoden ergangenen Verordnung“ ein solches Zeugnis der Fakultäten eingereicht habe. Bei der Zulassung zum ersten Examen sollten die Studenten nicht nur ihre Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Befähigung, sondern auch über ihre Lebensführung und ihre Einstellung zur christlichen Botschaft vorweisen. So verfügte 1778 die reformierte Synode der Grafschaft Mark, die Studierenden sollten nur dann zum ersten Examen vor dem *conventus classis* zugelassen werden, wenn sie eine Bescheinigung einer preußischen Universität und das Zeugnis eines Pfarrers der Stadt, in der sie studiert hatten, vorweisen könnten, „um sich damit auch in Ansehung ihres geführten erbaulichen Wandels zu legitimieren“⁶¹. Noch entschiedener forderte die Instruktion vom 3. Februar 1793, die von J. C. Wöllner unterschrieben ist⁶², eine Prüfung der Theologiestudenten auf ihre Rechtgläubigkeit hin. Die Prüfungskommission habe die Aufgabe, „einen jeden Kandidaten, der eine Pfarre oder ein Schulamt verlangt, vorher und ehe er zu dem bisherigen gewöhnlichen Tentamen und Examen admittiert wird, über sein Glaubensbekenntnis und ob er auch nicht von den schädlichen Irrtümern der jetzigen Neologen und sog. Aufklärer angesteckt sei, noch besonders“ zu examinieren.

b) Das erste theologische Examen

Da die beiden märkischen Kirchenordnungen von 1662 und 1687 nur allgemeine Richtlinien für die theologischen Prüfungen gegeben hatten, mußten die Anforderungen im Laufe der Zeit im einzelnen genauer fixiert werden, so wie es die beiden Verordnungen der preußischen Regierung von 1791 und 1793⁶³ taten: Die Examinatoren sollten im ersten Examen „hauptsächlich“ auf die Bibelkenntnis des Kandidaten sehen, „und wenn es ihm an derselben fehlt, ihn ernstlich zum Fleiß in dem einem christlichen Prediger wesentlich notwendigen Studium der Heiligen Schrift anhalten“. Diese Betonung der Bibelkenntnis geht auf Einwirkungen des Pietismus, vor allem A. H. Franckes zurück. — In beiden Prüfungen sollten es sich die Examinatoren „zu einer Hauptangelegenheit machen, den Kandidaten mit väterlicher Güte Anweisung zum eigenen ferneren Studieren, zu echter zweckmäßiger Zubereitung

⁶¹ A. Stenger, Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 3, 1901, S. 28 ff.).

⁶² Vgl. S. 106.

⁶³ Vgl. W. Göbell, die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 650 f.

auf ein künftiges Lehramt zu geben, um ihnen, zumal wenn sie versäumt worden sind, auf diese Art, so viel immer möglich ist, nützlich zu werden“.

Ausführlich geht die „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ von 1799 auf die einzelnen Bestandteile und Anforderungen des ersten theologischen Examens ein. Am Anfang steht die Meldung zum Examen: „Jeder studiosus theologiae, der in den Kgl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitätsstudien vollendet hat, schriftlich in einer Vorstellung ad regem bei dem hiesigen Oberkonsistorium⁶⁴ oder bei dem Konsistorium der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamen melden.“ Daraufhin gibt das jeweilige Konsistorium den Text an, über den der Examinand innerhalb von sechs Wochen eine Predigt ausarbeiten muß. Diese hat er in Gegenwart der Examinatoren zu halten. Bei der Ausarbeitung der Predigt hat er „sich genau an die im Text liegende Materie zu halten und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemeinde zu halten gedächte“⁶⁵. — Unmittelbar darauf folgen die Klausuren: „Noch an demselben Tage oder doch am folgenden gibt der dirigierende Deputierte dem Examinanden die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputierten sich selbst überlassen und ohne mit anderen Hilfsmitteln als der Heiligen Schrift im Grundtexte und einer Concordanz versehen zu sein, schriftlich beantworten muß“. Dabei hat der Kandidat Gelegenheit, „seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauch der Bibel zu zeigen“. Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts sein. Bei Beantwortung dieser Fragen müssen einzelne Bibelstellen genauer ausgelegt werden. „Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar so wie die erstere von der Art sein, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden kann... Es bleibt dem Examinanden überlassen, entweder nur die kirchenhistorische oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten. Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drei sein dürfen, zugleich tentiert werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die von dem Deputierten bestimmten Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen

⁶⁴ So schon die „Instruction für das über alle Kgl. Lande errichtete lutherische Ober-Konsistorium“ vom 4. Oktober 1750. Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 43—48.

⁶⁵ Anlage 14, I § 1—3, S. 164 f.

auch die Aufgaben nicht anders als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beihilfe dazu vorbereiten können“⁶⁶. Während der mündlichen Prüfung wird in der Regel lateinisch gesprochen. „Kann der Examinand sich nicht lateinisch ausdrücken, so steht es ihm frei, in der Muttersprache zu antworten oder auch, wo es auf Entwicklung der Begriffe ankommt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete“⁶⁷. „Die Wahl der Materie zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zugrunde gelegt werden“. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Neue und Alte Testament sowie auf die Kirchengeschichte, die — wie die Philosophie — als Hilfswissenschaft der Dogmatik angesehen wird. In der kirchengeschichtlichen Prüfung „ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinand mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sei und darüber nachgedacht habe“⁶⁸. Das Protokoll, das im Anschluß an die mündliche Prüfung anzufertigen ist, hat anzugeben, „ob der Examinand das Neue Testament in der Grundsprache lesen kann und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalt desselben gezeigt habe“ und „ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nötigsten Hilfsmittel den hebräischen Codex lesen und davon bei der Auslegung des Neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sei“⁶⁹. Die Instruktion führt aber auch Gründe auf, die den Kandidaten von der *licentia concionandi* ausschließen: „Unbekanntschaft mit dem Grundtext des Neuen Testaments und mit dem Inhalt der Heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Kandidaten die Lizenz zu predigen, nicht zu erteilen, selbst wenn es ihm auch an anderen Kenntnissen nicht fehlte“⁷⁰.

⁶⁶ Anlage 14, I § 8, S. 166 f.

⁶⁷ Anlage 14, I § 10, S. 167.

⁶⁸ Anlage 14, I § 11, S. 168.

⁶⁹ Anlage 14, I § 13, S. 170.

⁷⁰ Anlage 14, I § 15, S. 171. Die Prüfungskommission soll sich auch um die Kandidaten kümmern, die die *licentia concionandi* nicht erhalten haben: „Wird ein Kandidat wegen Mangel an Fähigkeiten oder weil es ihm gänzlich an den nötigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rat zu geben, daß er bei einer anderen Lebensart dem Staat nützlich zu werden suche . . .“.

Diese Prüfungsordnung enthält auch klare Anweisungen über die Art und Weise, wie die Examinatoren ihre Fragen zu stellen haben: „Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhang fragen und den Examinanden nicht dadurch mutlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft, sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen und durch neue Fragen den Examinanden auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen oder dozieren und disputieren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen . . . Fragen, die nur dazu dienen, den Examinanden in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studieren, welche Übungen er anzustellen habe usw.“⁷¹.

c) Das zweite theologische Examen

Ebenso ausführlich werden in den staatlichen Instruktionen und Schriften einzelner Theologen oft die Anforderungen für das zweite theologische Examen dargestellt. Wie Pfarrer J. F. Dahlenkamp, von 1797 bis 1800 lutherischer Generalinspektor der Mark, in seiner 1798 erschienenen Schrift ausführt⁷², umfaßt die zweite theologische Prüfung „das ganze Feld der einem Prediger nötigen wissenschaftlichen und Sprachkenntnisse“. Der Kandidat muß eine von ihm selbst ausgearbeitete Predigt oder Abhandlung zur Prüfung mitbringen. Auch „wird ein Versuch angestellt, ob der Kandidat schon Übung und Geschicklichkeit im Katechisieren habe“. Kann der Kandidat aus irgendwelchen Gründen zum Examen, das während der Synode abgenommen wird, nicht erscheinen, so kann er mit Genehmigung der Regierung zu einem anderen Termin geprüft werden.

Nachdem die Kandidaten vom Geistlichen Ministerium geprüft und in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und die Regierung die Bestätigung ausgesprochen hat, werden sie zum Amt der Kirche ordiniert. Vorher aber wurde mit ihnen von den Pfarrern, die sie

⁷¹ Anlage 14, I § 12, S. 169.

⁷² Vgl. Anm. 9. — Anlage 13, S. 161 f.

ordinieren, nochmals „ein colloquium theologicum angestellt“. Das war nicht eine Prüfung im üblichen Sinne, „vielmehr freundschaftlicher Rat in Bezug auf das anzutretende Amt in Frage und Antwort“⁷³.

Nach der Instruktion von 1799 erhielt der Kandidat mit der Anweisung, sich dem Examen zu stellen, zwei Texte, „worüber er Predigten auszuarbeiten hat“. Wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Termin des Examens hatte er eine der Predigten an die zuständige Prüfungskommission einzusenden. Sechs Tage vor dem Examenstermin wurde ihm die Zeit angegeben, zu der er die zweite ausgearbeitete Predigt halten soll. Außerdem wurden ihm drei Fragen vorgelegt, die er schriftlich beantworten mußte (Klausuren)⁷⁴. — Die zweite Examenspredigt wurde in Gegenwart des Konsistorialrats oder Generalsuperintendenten, der die Prüfung leitete, und zweier anderer Mitglieder der Prüfungskommission gehalten. Hierauf folgte unmittelbar „das vorläufige Tentamen“. Bei dieser Prüfung wurde jedem Kandidaten „eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben in Gegenwart der Examinatoren zu katechisieren hat, wobei ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken“. Hierauf wurde mit dem Kandidaten über diese Katechese, über die Predigten und die schriftlichen Arbeiten gesprochen⁷⁵.

Die daran sich anschließende mündliche Prüfung befaßte sich mit den gleichen Fragen wie die im ersten Examen. Doch sollte „vornehmlich darauf gesehen werden, ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bei jenem Tentamen gemangelt hat“. Ferner wurde, da im Mittelpunkt evangelischer Theologie die Auslegung der Bibel steht, besonderer Wert darauf gelegt, festzustellen, „ob der Kandidat mit der Heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sei, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne“. Wie die Wendung „Wahrheiten gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten“ zeigt, ist die Theologie sich ihrer Sache nicht mehr sicher, wie das in der Reformations-

⁷³ Anlage 13, S. 162. So auch *Th. Fließner*, Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Jülich, Berg, Cleve und Mark. *W. Göbell*, Kirchenordnung II, S. 372.

⁷⁴ Anlage 14, II § 2 und 3, S. 174.

⁷⁵ Anlage 14, II § 4 und 5, S. 174 f.

zeit der Fall war, sondern liefert Rückzugsgefechte⁷⁶. Schließlich, wenn ein Kandidat eine oder alle Fragen, die ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt wurden, in einem guten Latein ausgearbeitet hat, oder wenn er bei dieser Vorprüfung zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, „so ist er mit einer besonderen Prüfung in dieser Sprache zu verschonen“⁷⁷. — Während die Vorprüfung zum ersten Examen und das erste Examen selbst Gelegenheit gegeben hatten, die theologische Befähigung des Kandidaten festzustellen, wurde beim zweiten Examen nicht nur „auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches, in das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion“ Wert gelegt. Zwar sollte der praktische Dienst von theologischer Besinnung getragen sein. Entscheidend aber ist die für den Dienst des Pfarrers erforderliche praktische Eignung. Dem Geist der Aufklärung entsprechend gehörten folgende Themen zum Examen: „die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besonderen Lehren des Christentums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen fürs gemeine Wissen gehören, alles, was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist, pädagogische Regeln und Vorteile, in soweit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen usw.“⁷⁸. Als Kriterien für die Zulassung zum Pfarramt werden u. a. die folgenden angegeben:

1) Der Kandidat soll sich „im Deutschen oder auch in einer anderen Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. E. für Preußen im Litauischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken“ können. 2) Da es der Theologie primär um die Auslegung der Heiligen Schrift geht, wird erwartet, daß der Kandidat „den hebräischen Grundtext richtig übersetze und erkläre, wobei indessen Stellen, die besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar, wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöst läßt, eine Ursache des Tadels sein müssen.“ 3) Der Kandidat soll das Neue Testament im Grundtext übersetzen und erklären können, „auch mit dem Inhalt und Geist desselben, sonderlich mit den *dictis probantibus* bekannt sein, wobei der Examinator es ihm nicht zum Vorwurf machen muß, wenn der Kandidat über Stellen, deren echte Lesart oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerlei Meinung sein sollte, wie überhaupt nicht

⁷⁶ W. Maurer in RGG³ I, 724.

⁷⁷ Anlage 14, II § 5, S. 175.

⁷⁸ Anlage 14, II § 8, S. 176.

verlangt werden muß, daß der Kandidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann“. 4) Weiter wird erwartet, daß der Kandidat „das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe heben“, also die Wahrheit des christlichen Glaubens im Gespräch mit der Wissenschaft und dem Denken der Zeit entfalten könne, „auch mit den Bekenntnisbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sei“. 5) Auch wird vorausgesetzt, daß der Kandidat „die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparteien und Sekten innehabe“. Hier schimmert eine Ahnung davon durch, daß die Geschichte der Kirche mehr ist als eine rein historische, vergangene Angelegenheit, vielmehr für jeden Zeitabschnitt „bleibende, exemplarische Bedeutung“ hat⁷⁹. 6) Der Kandidat soll sich „mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekanntgemacht“ haben und die Hilfsmittel kennen, „durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann“. 7) Da dem kirchlichen Unterricht eine zentrale Bedeutung zukommt — Pietismus und Aufklärung fördernten die katechetische Tätigkeit der Theologen —, soll der Kandidat „Fertigkeit im Katechisieren und vornehmlich die Gabe besitzen, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen“. 8) Da die Predigt im sonntäglichen Gottesdienst das Zentrum des kirchlichen Dienstes darstellt, soll der Kandidat darauf bedacht sein, „daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdruck, stete Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche“⁸⁰. Diese beiden letzten Punkte beziehen sich also unmittelbar auf die kirchliche Praxis. „Hätte ein Kandidat in seinem Anstand und in seiner Deklamation merkliche Fehler“, wären die Examinatoren verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. „Wären diese Fehler aber von der

⁷⁹ H. G. Drescher und E. Warns, *Theologie als Studium und Beruf*, Gladbeck o. J., S. 14.

⁸⁰ R. Krause, *Die Predigt der späten deutschen Aufklärung (1770—1805)*, Stuttgart 1965.

Art, daß davon Störung der Andacht zu befürchten wäre, wohin auch das Ablesen der Predigt und das allzu häufige Einsehen ins Konzept gehört, so müßte er darüber zurechtgewiesen werden und noch einmal predigen, damit er bewiese, ob er imstande sei, eine ihm deshalb mitgeteilte Belehrung zu benutzen⁸¹. Nachdem das Konsistorium einen Kandidaten „für tüchtig zum Predigtamt erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordinieren“⁸². Aber auch nach dem Examen und nach der Ordination soll der Kandidat, zumal in seiner Predigtarbeit, weiter angeleitet werden. Hat er zwar das Prädikat „gut“ erhalten, mangelt es ihm aber an der Fertigkeit, „seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel nicht an Beurteilungskraft und an praktischem Sinne oder an eigener Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Übung im Vortrag zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspektor [Superintendenten] einsende und dessen Bemerkungen darüber benutze“⁸³.

Ferner wird die Möglichkeit erwogen, daß ein Kandidat Anlaß hatte, sich über einen Examinator zu beschweren: „Glaubt ein Kandidat, daß er Grund habe, sich über allzu große Strenge des Provinzialkonsistoriums oder des Generalsuperintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ober-Konsistorium antragen; aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen“⁸⁴.

Der dritte Teil dieser Instruktion enthält Bestimmungen über das Colloquium mit Pfarrern, die als Inspektoren (Superintendenten) zu berufen sind. Sie sollen „Pastoralklugheit“ und Gewandtheit in Dingen der Verwaltung besitzen, vor allem aber auch theologisch beschlagen sein⁸⁵. —

Drei Jahrzehnte später, auf der Tagung der märkischen Gesamtsynode vom 9./10. Oktober 1832 in Unna, kennzeichnete Pfarrer Nonne (Schwelm), 1831 bis 1834 Präses der märkischen Gesamtsynode und 1835 bis 1841 Präses der westfälischen Provinzial-

⁸¹ Anlage 14, II § 9, S. 177 ff.

⁸² Anlage 14, II § 11, S. 181.

⁸³ Anlage 14, II § 10, S. 180 f.

⁸⁴ Anlage 14, II § 12, S. 181.

⁸⁵ Anlage 14, III § 1—6, S. 182 f. „Bloß, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vociert werden, mit welcher eine Inspektion verbunden ist, findet hiervon nach dem Ermessen des Ober-Konsistoriums eine Ausnahme statt“ (§ 1).

synode⁸⁶, den Unterschied zwischen dem ersten und zweiten theologischen Examen wie folgt: Das zweite Examen müsse, „nicht sowohl die Bemessung der wissenschaftlichen Ausbildung des Kandidaten, sondern vielmehr seiner Tüchtigkeit zur Führung des Pfarramts im Auge haben, indem die erstere in dem Examen pro licentia [concionandi] ermittelt würde“⁸⁷. Das erste Examen sollte also einen mehr wissenschaftlichen, das zweite dagegen einen mehr praktischen Charakter haben.

3. Das Recht zu prüfen

Seit dem 17. Jahrhundert war zwischen Synoden und Konsistorien die Frage strittig: Wer ist dazu berechtigt, die Theologen zu prüfen? Die reformierte und die lutherische Kirchenordnung der Grafschaft Mark von 1662 bzw. 1687 wiesen das Recht dem Geistlichen Ministerium (Pfarrkollegium) der Synode oder einem Ausschuß desselben zu⁸⁸. Beide Synoden unterschieden sich nur in der Frage, welches Organ das Recht habe, im zweiten Examen zu prüfen. Während die zweite theologische Prüfung bei den Lutheranern Aufgabe der märkischen Synode war, verblieb dieses Recht bei den Reformierten zunächst der einzelnen Klasse. 1776 aber nahm die Regierung den reformierten Klassen das Recht, die zweite theologische Prüfung abzunehmen, und übertrug es dem Consilium ecclesiasticum, der Kirchenkommission in Cleve, „da die jetzt weniger besuchten und besetzten Klassensynoden keine Gewähr mehr für ordnungsmäßig durchzuführende Prüfungen“ boten⁸⁹. Bald beanspruchte der Staat dieses Recht auch für das erste theologische Examen. Wöllners „Instruction für die geistlichen Examinations-Kommissionen in den Provinzen“ vom 3. Februar 1793 übertrug es den Konsistorien. Bei allen Konsistorien sollte eine Prüfungskommission gebildet werden, die aus zwei oder drei Mitgliedern bestehen würde⁹⁰.

⁸⁶ E. Böhmer, Christian Nonne, Pfarrer in Drevenack und Schwelm, Präses der märk. Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode (Bh. 8 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1965).

⁸⁷ Verhandlungen der Gesamtsynode . . . zu Unna den 9. und 10. Oktober 1832, Schwelm o. J., S. 54 ff.

⁸⁸ Im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers war das Prüfungswesen in mancher Hinsicht anders geordnet. P. H. Meyer, Die theologischen Prüfungen in der lutherischen Kirche Calenberg-Göttingens und Lüneburgs bis zum Jahr 1868 (Jb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 52, 1954, S. 1—33; 53, 1955, S. 75—103).

⁸⁹ J. Hashagen, Der rheinische Protestantismus, Essen (Ruhr) 1924, S. 24; W. Göbell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung I, S. 120.

⁹⁰ Zu Mitgliedern dieser „Geistlichen Examinationskommission“ wurden ernannt: als Mitglieder des Geistlichen Ministeriums für Minden der Senior

Doch ließen sich die Synoden, vor allem in der Mark, ihre überkommenen Rechte nicht nehmen. In seinem Buch „Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark“ (1798) beschrieb Dahlenkamp u. a. auch das Prüfungswesen in der lutherischen Synode der Grafschaft Mark. Wenn der Student von der Universität zurückkommt und die Erlaubnis zum Predigen erhalten will, soll er sich vor dem Generalinspektor, „der wenigstens einen geschickten Prediger mithinzuzieht“, prüfen lassen. Will der Kandidat wahlfähig werden oder wird er für eine Pfarrstelle vorgeschlagen, so muß er, wie es die Synode von 1780 festgelegt hatte⁹¹, während der jährlichen Synode geprüft werden⁹². „Dieses Examen verrichtet der Inspektor nebst vier Predigern öffentlich, so daß auch andere Prediger zuhören und mitfragen dürfen“⁹³. So wurden z. B. auf den Synoden, die 1783, 1791 und 1792 in Hagen tagten⁹⁴, außer dem Generalinspektor J. D. F. E. von Steinen⁹⁵ und ebenso auf den Synoden 1797, 1798 und 1799⁹⁶ außer dem Generalinspektor J. F. Dahlenkamp je vier Pfarrer für die Prüfung der Kandidaten bestimmt. In außerordentlichen Fällen wurde der Inspektor autorisiert, benachbarte Pfarrer als Examinatoren hinzuzuziehen und „das Nötige zu besorgen“.

Die Instruktion von 1799 hob zwar die Rechte der märkischen Synoden und die Beauftragung ihres Inspektors zunächst nicht auf, überwies aber die Aufgabe, die künftigen Pfarrer zu prüfen, grundsätzlich den Konsistorien. Bei der Frage der Wählbarkeit von Kan-

D. H. Kottmeyer sowie die Pastoren *Frederking* und *Kottmeyer jun.*, für die Grafschaft Mark (in Frömern) der Inspektor von *Steinen*, die Prediger *Hopfensack* und *Krupp*, für *Soest* der Inspektor *Hennicke* (*Hennecke*), die Prediger *Sybel sen.* und *Dohm. W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 650 f.

⁹¹ *H. W. zur Nieden*, *Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark* (Jb. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 60 ff.); *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 532.

⁹² So sind z. B. auf der Synode 1790 in Hagen sieben Kandidaten, 1791 fünf und 1793 wieder sieben Kandidaten geprüft worden. *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 636 f.; 647; 679.

⁹³ Anlage 13, S. 161.

⁹⁴ *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 567 f.; 650; 661.

⁹⁵ *J. D. F. E. von Steinen* war wie sein Vater, der bedeutende historische Werke verfaßte, Pfarrer in Frömern bei Unna und von 1766—1797 zugleich Generalinspektor der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark. Sein Nachfolger in diesem leitenden Amt wurde *J. F. Dahlenkamp. E. Dresbach*, *Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, Meinerzhagen 1931*, S. 820.

⁹⁶ *W. Göbell*, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 712; 720 ff.; 733.

didaten aus verschiedenen Territorien hatte der Staat schon längst ein Wort mitzusprechen⁹⁷.

Nachdem die verschiedenen Territorien Westfalens 1815 zu einer Provinzialkirche zusammengefaßt waren und in Münster ein gemeinsames Konsistorium erhalten hatten, war der Weg frei für ein einheitliches Prüfungswesen. Von jetzt an wurden alle westfälischen Kandidaten nach einheitlichen Gesichtspunkten geprüft. Zugleich verstärkte sich aber der Einfluß der staatlichen Organe, zumal des Kgl. Konsistoriums, auf das theologische Prüfungswesen in Westfalen⁹⁸. So nahm die Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 die „Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Ämter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro ministerio“ ausdrücklich als eins der sog. Konsistorialrechte in Anspruch⁹⁹. Damit stieß sie aber auf den

⁹⁷ Anlage 11, S. 159. Bädeker hatte am 25. Juni 1801 bei der Landesregierung angefragt, ob ein Kandidat der Theologie zugleich für das märkische und Soester Geistliche Ministerium (Pfarrkollegium) wahlfähig sei, womit sich bereits die Synode 1782 in Hagen befaßt hatte. W. Göbell, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 556 f. Am 31. Juli 1801 erhielt Bädeker den Bescheid, daß der Betreffende in den Bereichen beider Ministerien wahlfähig sei. In einer weiteren Verfügung an die Regierung in Cleve vom 18. September 1801 wurde bestimmt, „daß ein jeder Kandidat sich von demjenigen Ministerium müsse prüfen lassen, in dessen Bezirk er geboren ist oder wo seine Eltern wohnen“. Anlage 12, S. 159 f. — Wenn es sich um „ausländische Kandidaten“ handelte, hatte die Regierung in Cleve „auf Ansuchen“ dasjenige Ministerium zu bestimmen, dem sie sich zur Prüfung stellen. Die Kandidaten des bergischen Ministeriums wurden denen aus Soest gleichgestellt. Bädeker, Versuch eines Entwurfs (W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung II, S. 11). — 1803 war die lutherische Synode der Grafschaft Mark anscheinend nicht bereit, die Examina, die das Geistliche Ministerium in Soest abgenommen hatte, anzuerkennen. H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 435. — Die Regierung aber blieb darauf bedacht, die kirchliche Kleinstaaterei bei den theologischen Prüfungen und bei der Berufung der Pastoren zu überwinden.

⁹⁸ Am 22. Oktober 1816 gab das Konsistorium in Münster bekannt, daß die theologischen Prüfungen zweimal jährlich gehalten würden und zwar in der ersten Woche der Monate Juni und Dezember. Anlage 15, S. 185 f. Vgl. auch die Mitteilung des Konsistoriums vom 24. September 1816 an die Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg über den äußeren Ablauf der beiden theologischen Prüfungen, Landeskirchenarchiv Bielefeld, 10. Abt. 1, Gen. B 4, und Staatsarchiv Münster, Regierungskommission Bielefeld, Nr. 9: Acta wegen Examination der Kandidaten der Theologie 1815—1816.

⁹⁹ W. Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? S. 42; 105. Vgl. auch die Bemerkung Bädekers vom 8. Dezember 1817 in seinem Vorwort zu dem „Versuch eines Entwurfes“ von 1807: „Hinsichtlich der Kandidaten-Prüfungen hat sich allerdings immittels viel geändert, und diese [Prüfung] ist lediglich den Provinzial-Konsistorien zugewiesen worden“. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 4.

Protest der Synoden, die an den Examina durch ihre Deputierten beteiligt sein wollten¹⁰⁰. So erklärte 1819 die erste westfälische Provinzialsynode in Lippstadt, „daß die Examina der Kandidaten vor einer durch die Provinzialsynode zu ernennenden Kommission gehalten“ werden müßten, da sie eine rein kirchliche Angelegenheit seien, „wie denn auch da, wo die Presbyterialverfassung bestand, die Examina immer von den Klassen und Synoden gehalten worden sind . . Die Examina gehören vor die Synode, die eine Kommission zu denselben anordnet, bei welcher der Generalsuperintendent das Präsidium führt“¹⁰¹. Später, auf der Tagung der märkischen Gesamtsynode vom 9./10. Oktober 1832, erklärte ihr Präses, Pfarrer Nonne (Schwelm), zum Recht der Synoden, bei den theologischen Prüfungen mitzuwirken: Nachdem sich die märkische Synode verschiedene Rechte vom Staat hat nehmen lassen, hat sie schließlich „auch noch das Recht der Ordinationen und Kandidatenprüfungen verloren. Was das erstere anbelangt, so wird seitens des hochwürdigen Konsistoriums jedesmal der Kreissuperintendent damit beauftragt, und es scheint mir überflüssig, daß die Synode dieses Recht separat reclamiere, da dasselbe bei der definitiven Feststellung unseres Kirchensystems seine Berücksichtigung finden wird. Das einzige, was wir nach meiner Meinung tun können, mag darin bestehen, daß wir unsere desfallsigen Wünsche wiederholt zur Sprache bringen.

In betreff des letzteren Rechts, der Kandidaten-Prüfungen, haben wir es meines Erachtens nicht sehr zu bedauern, daß diese Prüfungen von dem hochwürdigen Konsistorium vorgenommen werden, zumal da ja auch die Synode durch Abgeordnete daran teilnimmt¹⁰². Es möchte wohl nicht zu verkennen sein, daß die wissenschaftlichen Prüfungen von dieser Behörde strenger, ernster und unbefangener und mithin gründlicher und der Wichtigkeit der Sache angemessener vorgenommen werden mögen, als früherhin bei den Synoden geschehen sein mag, wo teils durch den Wechsel in dem Personal der Examinatoren, bei der Ungeübtheit der neu Hinzutretenden der

¹⁰⁰ Vgl. die Schrift des letzten lutherischen Generalinspektors von Cleve, K. Nebe, gegen den Düsseldorfer Konvent und dessen Bittschrift an Hardenberg vom 9. Juli 1818 und den Bericht des Präses Roß an den Staatsminister von Altenstein vom 6. Juni 1827. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 119; 292 ff.

¹⁰¹ Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode Lippstadt 1819, S. 27; 33. W. Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? S. 137; 146.

¹⁰² Im Unterschied zur Gesamtsynode der Mark durfte anfänglich in der preußischen Rheinprovinz die Synode nicht durch Deputierte an den Prüfungen teilnehmen. Th. Fliedner, Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung (W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 373).

Gründlichkeit Eintrag geschehen mußte, teils aber auch freund- und verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Amtsbrüdern und Synodalgliedern manche Rücksichtnahme und ein Übersehen der Mängel wissenschaftlicher Ausbildung veranlassen konnten. Von der andern Seite aber ist es gleichfalls nicht zu verkennen, daß die von den Synoden vorgenommenen Kandidaten-Prüfungen für die wissenschaftliche Bildung der Prediger und für die Weiterförderung in der theologischen Ausbildung nicht ohne gesegneten Einfluß bleiben konnten¹⁰³. Da jeder zum Examinator gewählt werden konnte, so lag darin für ihn eine Aufforderung, dafür zu sorgen, daß er in der wissenschaftlichen Ausbildung nicht zurückgehe, sondern fortschreite. Dieser sehr erhebliche Grund muß es der Synode wünschenswert erscheinen lassen, daß ihr zwar nicht das erste, vor dem hochwürdigen Konsistorium zu machende, dagegen aber das zweite, die Wahlfähigkeit bedingende Examen zurückgegeben werde. Dasselbe müßte alsdann nicht sowohl die Bemessung der wissenschaftlichen Ausbildung des Kandidaten, sondern vielmehr seiner Tüchtigkeit zur Führung des Pfarramtes im Auge haben, indem die erstere in dem Examen pro licentia ermittelt würde¹⁰⁴.

Mit der Einführung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 erhielt die Provinzialsynode das Recht, an beiden Prüfungen durch Pfarrer aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räte des Konsistoriums der Provinz gleich sein sollte, mit vollem Stimmrecht teilzunehmen¹⁰⁵. Damit kam die Regierung auf halbem Wege den Wünschen der westlichen Synoden entgegen, die die Prüfungen als ein ihnen zustehendes Recht ansahen und die Ansprüche des Staates als Eingriffe in die Eigenständigkeit und Freiheit der von ihnen repräsentierten Gemeindekirchen betrachteten.

¹⁰³ F. Kohlrausch (1780—1867), seit 1818 Konsistorialrat in Münster, brachte die neuhumanistische Bildungsidee Wilhelm von Humboldts in die Gymnasien Westfalens. 1825 wurde er der erste Leiter des westfälischen Provinzialschulkollegiums. 1826 urteilte er hart über die wissenschaftliche Bildung der westfälischen Pfarrer. O. Natorp, B. Chr. Ludwig Natorp, Ein Lebens- und Zeitbild, Essen 1894, S. 154, 163; H. Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913, S. 435; A. Korn, Die konfessionelle Prägung des höheren Schulwesens in Westfalen in Vergangenheit und Gegenwart (Jb. f. Westf. KG, 53/54, 1960/61, S. 133—155). Vgl. auch Anm. 54.

¹⁰⁴ Verhandlungen der Gesamtsynode . . . zu Unna den 9. und 10. October 1832, S. 54 ff.; W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 372 ff.

¹⁰⁵ Urtext der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, § 49. W. Göbell, Kirchenordnung II, S. 403 f.

IV. Theologische Vorbildung und praktische Ausbildung der Kandidaten nach den Prüfungen

Die Kandidatenzeit war für viele junge Theologen eine gefährliche Klippe. Blieben sie doch oft in der Zeit zwischen den Prüfungen und auch nach dem zweiten theologischen Examen sich selbst überlassen. Zwar erwarben manche, die wissenschaftlich befähigt waren, in der Wartezeit die Magisterwürde oder begannen, ihre akademische Laufbahn vorzubereiten. Viele aber mußten sich infolge des Überangebots an Pfarrern als Hauslehrer, Erzieher und Schreiber bei schlechter Bezahlung „herumdrücken“¹⁰⁶. Um den entstehenden Leerlauf bei vielen Kandidaten zu vermeiden, griff die Regierung mit einer Verordnung 1718 ein. Nach ihrem Willen sollten die Studenten und Kandidaten sich nicht allein überlassen bleiben, sondern zu einem wöchentlichen colloquium biblicum versammelt werden. Hierbei nahm die Regierung Gedanken und Anregungen von A. H. Francke auf, die dieser in seiner Schrift „*Idea studiosi theologiae*“ 1712 ausgesprochen hatte¹⁰⁷. Diese Ansätze des Pietismus gingen im Zeitalter der Aufklärung vielfach wieder verloren. Folglich bildeten sich die Kandidaten oft weder theologisch weiter noch wurden sie ausreichend in der Gemeindearbeit beim Predigen oder Unterrichten angeleitet. Versuche, die Kandidaten zur Ausbildung ihrer Fähigkeiten in der Praxis zu veranlassen, unternahm die Instruktion von 1799 und die lutherische Synode der Mark 1799 in Hagen. Diese märkische Synode ersuchte die Subdelegaten der einzelnen Klassen, „den Kandidaten, welche sich in ihren Klassen aufhalten, dringend zu empfehlen, sich die nötigen Fertigkeiten“ im Katechisieren durch praktische Übungen zu verschaffen¹⁰⁸. Doch änderten auch diese Beschlüsse wenig an der Lage der Kandidaten. Sie blieben weiterhin im allgemeinen sich selbst überlassen und mußten sich die nötigen Fertigkeiten aneignen, ohne dabei von erfahrenen Mentoren beraten und korrigiert zu werden. Diese Not beklagte auch die lutherische Synode der Mark 1800: Um die jungen Theologen, die ihr Studium auf der Universität beendet hatten, und ihre praktische Ausbildung kümmern man sich zu wenig. Die Beziehungen zur theologischen Wissenschaft seien da; aber es fehle weithin die Verbindung zum praktischen Dienst

¹⁰⁶ H. Werdermann, *Der evangelische Pfarrer in Geschichte und Gegenwart*, Leipzig 1925, S. 74 f.

¹⁰⁷ P. Drews, *Der evangelische Geistliche*, S. 118. F. Cohrs in RE³ 20, 308. Vgl. Anm. 5.

¹⁰⁸ Die Synode erinnerte zugleich an die Bestimmung des Allgemeinen Preussischen Landrechts, II, 11 § 329; W. Göbell, *Die evangelisch-lutherische Kirche II*, S. 740 f.

in der Gemeinde. Deswegen regte die Synode an: Vor allem die Subdelegaten sollten die Verbindung mit den Kandidaten pflegen und diese zu beraten und zu fördern suchen¹⁰⁹. Diesen Beschluß, der Subdelegat solle die praktische Ausbildung der Kandidaten betreuen, führte Bädeker mit seinem Vorschlag weiter aus, „die examinierten Kandidaten alljährlich durch den Subdelegaten der Klasse vorladen zu lassen, um sie in Vereinigung einiger Prediger durch guten Rat in ihren ferneren Studien zu leiten und sie auch etwas ausarbeiten zu lassen“¹¹⁰. Dieses Recht der Synoden und ihrer Vertreter, die Kandidaten in der praktischen Arbeit auszubilden, erkannte auch das Konsistorium in Münster an. In diesem Sinn äußerte es in einem Schreiben vom 6. Juli 1818 an Bädeker als Inspektor der märkischen Synode¹¹¹: Die Synoden sollten die „moralische und wissenschaftliche Aufsicht“ über die Kandidaten in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung ausüben. Schriftliche spezialminuta (Proben) und colloquia sollten mit ihnen gehalten und praktische Übungen mit ihnen besprochen werden. Während das Konsistorium nach dem Willen der Staatsregierung die Prüfungen der Kandidaten abnahm, sollte die Aufsicht über die Kandidaten also den Synoden verbleiben. Doch überließ das Konsistorium den Ausbildungsgang der Kandidaten den Synoden nicht völlig. Vielmehr behielt es seinen Einfluß auf die Themen und Aufgaben, die den Kandidaten während ihrer praktischen Ausbildungszeit gestellt wurden. Und zwar wurde die Festlegung der theologischen Aufgaben,

¹⁰⁹ Die Synode setzte fest, „daß jeder Kandidat, wenn er die *licentia concionandi* oder auch schon die Wahlfähigkeit *pro ministerio* erhalten hat, jährlich einmal an einem dazu von dem Subdelegaten der Klasse festzusetzenden Tage und Orte in der Klasse, wo er sich aufhält, zu einer theologischen Unterredung und Übung sich einzufinden habe. Bei dieser Konferenz, wozu die Prediger der Klasse von dem Subdelegaten vorher eingeladen werden . . ., soll über ein dem Kandidaten zeitig vorher angezeigtes Stück der Glaubens- und Sittenlehre, der Bibel, der praktischen Religion und Pastoraltheologie das Urteil des Kandidaten angehört, erweitert und berichtigt und ihm weitere Anleitung, zum künftigen Amt sich desto tüchtiger zu machen, erteilt werden“. *W. Göbell*, Die evangelisch-lutherische Kirche II, S. 749 f.

¹¹⁰ Diesen Vorschlag nannte Massow in dem Erlaß Friedrich Wilhelms III. vom 18. September 1801 „sehr zweckmäßig und nützlich“. Anlage 12, S. 160. Bädeker wiederholte ihn 1807 in seinem „Versuch eines Entwurfes“ in dem Abschnitt „Von den Pflichten der Kandidaten und der Aufsicht auf ihre Beschäftigungen und ihren Wandel“. *W. Göbell*, Kirchenordnung II, S. 13.

¹¹¹ Anlage 17, S. 187 ff. Dieses Schreiben unterzeichneten Vincke als Präsident und Möller und Natorp als Mitglieder des Konsistoriums in Münster. Wie ernst es das Konsistorium mit der Aufsicht über die Kandidaten nahm, zeigt die von Vincke und Kohlrausch unterzeichnete Mahnung an Präses Bäumer, Bodelschwingh, vom 8. September 1820. Anlage 18, S. 194.

die zur Weiterbildung der Kandidaten beitragen sollten, zwischen der Synode und dem Konsistorium aufgeteilt¹¹². Das Konsistorium bestimmte die Themen zweier Arbeiten, von denen eine in lateinischer Sprache abgefaßt werden sollte. Das dritte Thema dagegen stellte ein Ausschuß der Synode. Konsistorium und Synode wollten und sollten sich also gemeinsam um die theologische Weiterbildung der Kandidaten bemühen. Die praktische Ausbildung dagegen übernahmen die Vertreter der Synoden.

In anderen Territorien Deutschlands war die Entwicklung der praktischen Ausbildung und theologischen Weiterbildung der Kandidaten fortgeschritten. So gab es in Kursachsen schon seit 1624 Kandidatenkonvente und -seminare, in denen die Weiterbildung der künftigen Pfarrer durchgreifend und umfassend betrieben wurde¹¹³. Valentin Ernst Löscher (1673—1749), der bedeutendste theologische Gegner des Pietismus, begründete 1718 in Dresden ein Consortium theologicum: Die Kandidaten sollten im Predigen und Unterrichten wie in der Seelsorge geübt und gefördert werden. Diese Konvente litten aber unter dem Mangel, daß sich die Kandidaten nicht konzentriert genug auf ihr künftiges Amt vorbereiten konnten. Den Hauptteil ihrer Zeit und Kraft mußten sie vielmehr dem Broterwerb widmen. Von diesem Mangel waren die Vorstufen zu unsern heutigen Predigerseminaren weithin frei. Das erste Predigerseminar, „Collegium candidatorum“ genannt, wurde in Riddagshausen im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1690 von dem Herzog Rudolf August, der Beziehungen zu Spener hatte, gegründet. Nach dem Vorbild dieses Seminars erwuchs aus dem „Hospital“ im Kloster Loccum ein weiteres, dessen Anfänge im 17. Jahrhundert liegen und für das 1800 ein Studienplan aufgestellt wurde¹¹⁴. In Preußen entstand als Vorstufe zum späteren Predigerseminar das sog. Domkandidaten-Alumnen-Institut, das der Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. 1714 stiftete¹¹⁵. Es sollte „eine gewisse Anzahl reformierter Kandidaten theologiae allhier in Dero Residenz Berlin mit nötigem Unterhalt versorgen . . . und sie auch hernach in der Fremde auf andere reformierte Universitäten verschicken“. Die

¹¹² Anlage 17, S. 189 ff.

¹¹³ Eine andere Form der praktischen Ausbildung und theologischen Weiterbildung der Kandidaten ist bis heute das Lehrvikariat, das in der württembergischen Kirche entstanden ist. *F. Cohrs* in RE³ 20, 312. — Vgl. auch S. 128.

¹¹⁴ *F. Cohrs* in RE³ 20, 314. — O. Karpa, Kloster Loccum, Hannover 1963.

¹¹⁵ O. *Dibelius*, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, S. 18 ff.; B. *Doehring*, Das Domkandidatenstift zu Berlin. Ein geschichtlicher Rückblick zur Hundertjahrfeier, Berlin 1954, S. 11; 53.

Hilfe dieses Domkandidaten-Alumnats nahmen auch junge reformierte Theologen aus Westfalen in Anspruch. Nachdem die Verbindung zwischen den westfälischen Synoden und dem Domkandidaten-Alumnat in Berlin während der napoleonischen Kriege abgerissen war, teilte das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in einem Schreiben, das die Kirchen- und Schulkommission Arnberg am 13. Januar 1818 an Bädeker weiterleitete, den märkischen Synoden mit, westfälische Pfarramtskandidaten aus reformierten und lutherischen Gemeinden würden in diesem Alumnat künftig wieder zugelassen¹¹⁶. Freilich konnte das Domkandidaten-Alumnat nur eine kleine Zahl aufnehmen; für die überwiegende Mehrzahl der Kandidaten gab es solche Stätten in Preußen nicht. Darum forderte Eylert, Friedrich Wilhelms III. Berater in Kirchenfragen¹¹⁷, in einem Gutachten vom 5. April 1809 für jede Provinz ein Predigerseminar und betonte Schleiermacher in seiner Denkschrift vom Januar 1813, die Kandidaten dürften nicht länger in der Zeit zwischen den beiden Prüfungen sich selbst überlassen bleiben¹¹⁸. Sie müßten vielmehr im Predigen angeleitet und in ihrer theologischen Arbeit gefördert werden. Diese Voten u. a. veranlaßten Friedrich Wilhelm III. 1817, ein Predigerseminar in Preußen zu begründen¹¹⁹. Wittenberg wurde ausgesucht, weil Napoleon die

¹¹⁶ Anlage 16, S. 186.

¹¹⁷ R. F. Eylert (1770—1852) Hofprediger in Potsdam. — Vgl. auch die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. vom 27. Mai 1816: „Es muß auf die Kandidaten der Theologie, wenn sie die Universität verlassen, mehr Aufmerksamkeit verwandt werden. Ich will, daß zu diesem wichtigen Zweck geistliche Seminarien errichtet werden, in welchen die Kandidaten, nachdem sie die Universität verlassen haben, unter Leitung würdiger Geistlicher zu vorzüglichen Seelsorgern ausgebildet werden sollen.“ *B. Doehring*, Das Domkandidatenstift zu Berlin, S. 10.

¹¹⁸ O. Dibelius, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg, S. 22 f. — Schleiermacher hat die Aufnahme der Praktischen Theologie unter die theologischen Disziplinen wissenschaftlich begründet. Als ordnende Darstellung der Tätigkeiten des Kirchendienstes und des Kirchenregiments, die die Aufgaben in der Gemeinde und in der Gesamtkirche zum Gegenstand hat, war sie für ihn die Krone des theologischen Studiums. Das hat die theologischen Fakultäten beeinflusst. Seitdem haben sie „dem Drängen nach praktischer Ausbildung der Theologen mehr und mehr nachgegeben.“ *F. Cohrs* in RE³ 20, 311; *R. Frick* in RGG³ V, 297 f.; *R. Hermann*, Schleiermacher in RGG³ V, 1422 ff.

¹¹⁹ Der Minister des Innern von Schuckmann (1755—1834) forderte sämtliche theologischen Fakultäten Preußens auf, über das geplante Seminar Gutachten einzureichen. Die Berliner Fakultät lehnte es ab, ein solches Predigerseminar zu errichten. Nicht Seminare sollte man schaffen, sondern die Kandidaten einzelnen tüchtigen Pfarrern zuweisen, die sie für das praktische Amt anleiten. Besonders anstößig war Mitgliedern der Fakultät

dortige Universität aufgehoben und Preußen 1817 deren Namen mit dem von Halle zu der Universität Halle-Wittenberg verbunden hatte¹²⁰. Erst 1854 entstand aus dem bisherigen Domkandidaten-Alumnat das Domkandidatenstift in Berlin¹²¹.

Seit der Gründung der ersten Predigerseminare setzte sich immer mehr die Anschauung durch, „daß jeder Theologe nach dem Universitätsstudium eine weitere Ausbildung erhalten müsse, die ihn methodisch von der rein wissenschaftlichen Betrachtungsweise zur praktischen Übung des Amtes hinzuleiten habe“¹²². Damit verbunden war der Wunsch, es möchten genügend Predigerseminare gegründet werden, die diese Aufgaben wahrnehmen könnten. So befaßte sich auch die märkische Gesamtsynode wiederholt mit dem Plan, für Westfalen ein Predigerseminar zu errichten, kam aber damit nicht voran. Selbst der entschiedene Vorstoß ihres Präses, Pfarrer Bäumer, Bodelschwingh¹²³, scheiterte am Widerstand der Regierung. Am 21. Januar 1830 wandte sich Bäumer im Auftrag des Moderamens an das Konsistorium und bat, das Konsistorium möge bei dem Minister von Altenstein¹²⁴ die Errichtung eines Predigerseminars für Westfalen befürworten. Für seinen Antrag, den er privatim noch zwei Personen zusandte: dem Frhrn. vom Stein auf Schloß Cappenberg und dem Oberkonsistorialrat Dr. Möller,

die geplante Vereinigung der Kandidaten unter einem Dach. Vor allem waren es De Wette und Schleiermacher, denen das Anstaltsmäßige zuwider war. De Wette prophezeite: Diese Anstalt werde sich „früher oder später in einen Hort der Einseitigkeit und Geistesbeschränkungen verwandeln, wenig würdig, gleichsam zum Andenken des edlen und großen Luther und da, wo er lebte und lehrte, aufgestellt zu werden“, während Marheineke und Neander anders votierten. „Wo Schleiermacher Nein sagte, sagte Marheineke Ja“. Die theologischen Fakultäten Halle, Breslau und Königsberg kamen dem Minister entgegen. O. Dibelius, Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, S. 29 ff.

¹²⁰ W. Rott in RGG³ V, 514 f.

¹²¹ F. Cohrs in RE³ 20, 315; P. Conrad, Das Kgl. Domkandidatenstift 1854—1904. Festschrift zum 50jährigen Stiftsjubiläum, Berlin 1904; B. Doehring, Das Domkandidatenstift zu Berlin. Ein geschichtlicher Rückblick zur Hundertjahrfeier, Berlin 1954.

¹²² M. Schian, Grundriß der Praktischen Theologie, Gießen 1922, S. 70 f.

¹²³ W. Bäumer (1783—1848), reformierter Pfarrer in Fröndenberg und Bodelschwingh, wurde 1825 nach Bädekers Tod Präses der märkischen Gesamtsynode, 1832 Konsistorial- und Schulrat in Arnberg.

¹²⁴ Karl von Altenstein (1770—1840) war 1817—1838 preußischer Kultusminister. H. Gollwitzer NDB I, Berlin 1953, S. 216 f.

Münster¹²⁵, führte er folgende Argumente an: Die Vorbildung der jungen Theologen sei besser geworden; die Prüfungen würden strenger gehandhabt. Doch sei der Geist der Kandidaten „vorzugsweise auf das Wissenschaftliche und streng Spekulative“ gerichtet. Demgegenüber seien die Kenntnisse „in allen Zweigen der praktischen Theologie, in der Amtsberedsamkeit, in der katechetischen Unterweisung, in der Kenntnis des Elementarschulwesens, in der kirchlichen Gesetzeskunde“ geringer geworden. Die Universitätsseminare könnten dem Übelstand nicht abhelfen. Es seien zu viel Teilnehmer vorhanden; die Zeit sei zu kurz, und die Übung fehle ganz. Eine gründliche praktische Vorbildung sei aber dringend nötig. Nur selten werde dem Kandidaten eine gründliche, belehrende Beurteilung seiner Arbeiten zuteil. Am besten sei es wohl, wenn der Kandidat einem tüchtigen und amtserfahrenen Pfarrer als Gehilfe beigegeben werde. Doch würden nur wenige Pfarrer sich dazu bereit erklären. So bleibe nur übrig, die Kandidaten um ein paar eigens dazu bestellte geeignete Männer zu sammeln, damit sie unter deren Anleitung und Aufsicht sich für das Pfarramt vorbereiteten. Das müsse

¹²⁵ Während Möller sich für die Eingabe nicht erwärmen konnte, holte Stein, der seit 1827 ritterschaftlicher Assessor der Gesamtsynode der Grafschaft Mark war, ein Gutachten des Land- und Stadtgerichtsdirektors von Viebahn, Soest, ein. Viebahn sprach sich sehr positiv für die Errichtung eines Predigerseminars in Soest aus, zumal sich die Kandidaten im dortigen Lehrerseminar in der bisher vernachlässigten Kirchenmusik weiter ausbilden könnten. In einem Brief an Bäumeier vom 26. Januar 1830 bemerkte Stein, „ein Hauptzweck der Gründung eines Predigerseminariums“ sei seines Erachtens „Katechetik und Ausbildung der Kanzelberedsamkeit“. Er erwarte, daß das zu errichtende Predigerseminar „kein Brennspiegel zur Aufsammlung der Strahlen des Rationalismus“ sein werde, und machte eine Reihe von praktischen Vorschlägen, die noch heute erwägenswert sind, um hervorzuheben: „Das gemeinsame, man nenne es, wenn man will, klösterliche Leben, halte ich für ein sehr kräftiges Beförderungsmittel der Zwecke eines Predigerseminars. Kloster-Sinnlichkeit, Kloster-Faulheit, Kloster-Dummheit sind sehr verwerflich, aber Klosterzucht und gemeinsames Leben hatten einen sehr hohen Wert, wo sie in ihrer Reinheit bestanden, und betätigen ihn noch, wo sie in der Art fortdauernd bestehen. Deutschland verdankt seinen und fremden, besonders britischen Klöstern, die höchsten geistigen Güter, Wissenschaft und christliche Religion. . . . Auch wo das gemeinsame Leben in noch blühenden Anstalten fortgeführt wird, wirkt es wohltätig durch konsequentes Eingreifen der Vorsteher in die Leitung des Ganzen und der Einzelnen, durch Wetteifer der Mitglieder untereinander in ihrer Ausbildung, durch Erlangung von Menschenkenntnis, durch Erwerbung von Verträglichkeit, geselligen Eigenschaften, die in Deutschland so schroff den burschikosen kindischen Fratzen entgegenstehen. . . Da die Macht des Bösen wächst, so muß man ihr einen kräftigeren Damm entgegensetzen als moralische Phraseologie und das Spinnengewebe der falschen Theologasterey“.

an einem Ort geschehen, an dem mehrere Gemeinden und Kirchen bestünden. Als Sitz schlug Bäume die Städte Soest oder Dortmund vor, in denen sich heute die beiden westfälischen Predigerseminare befinden¹²⁶. Für diesen Plan zeigte sich das Konsistorium in Münster, vor allem sein Präsident, der Oberpräsident von Vincke, aufgeschlossen, wie Bäume bei seinen Gesprächen mit Vincke in Münster feststellte. So berichtete das Konsistorium dem Minister von Altenstein am 28. Juli 1830, die märkische Gesamtsynode wünsche ein Predigerseminar. Die Nützlichkeit eines solchen sei allgemein anerkannt. Doch lehnte der Minister schon am 29. August 1830 diese Bitte mit der Begründung ab, das Bedürfnis einer besonderen Vorbildung für die geistliche Amtsführung schein in Westfalen noch wenig „gefühl zu werden“. Nur eine sehr geringe Anzahl von Kandidaten aus den preußischen Westprovinzen habe sich nämlich um Aufnahme in das Predigerseminar Wittenberg beworben. In Wirklichkeit aber waren für den Minister finanzielle Erwägungen ausschlaggebend, wie aus einem Brief Steins aus Capenberg vom 31. Mai 1831 an Pfarrer Theodor Fliedner in Kaiserswerth hervorgeht¹²⁷.

Erst elf Jahre später, auf der Tagung der westfälischen Provinzialsynode am 21. September 1841 stand diese Frage erneut zur Diskussion¹²⁸. Und zwar stellte die Kreissynode Minden den Antrag, ein Predigerseminar für die Provinz Westfalen zu errichten. Diesen Antrag beantwortete der Kgl. Kommissar, Bischof Roß¹²⁹, mit der Mitteilung, es sei des Königs „huldvolle Absicht“, für Westfalen und die Rheinprovinz ein Predigerseminar zu begründen und dadurch „einem tiefgefühlten Bedürfnis der beiden Provinzen“ abzuhelfen. Infolgedessen ging die Provinzialsynode am folgenden Tag über den

¹²⁶ G. Nebe, Zur Vorgeschichte des rheinisch-westfälischen Predigerseminars (Jb. f. Westf. KG 8, 1906, S. 128—137); E. Botzenhart, Der Freiherr vom Stein als evangelischer Christ (Jb. f. Westf. KG 45/46, 1952/53, S. 254 ff.); A. Funke, Aus der Gründungsgeschichte des Soester Predigerseminars (Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrerverein in Westfalen 1966, S. 22—24). — 1830 gab es in Westfalen 336 Pfarrstellen. Bei 16 Vakanzen im Jahr wurden 20 angehende Pfarrer benötigt.

¹²⁷ G. Fliedner, Ein ungedruckter Brief des Freiherrn vom Stein an Pastor Theodor Fliedner in Kaiserswerth (Jb. f. Westf. KG 23, 1921, S. 32).

¹²⁸ Verhandlungen der Westfälischen Provinzialsynode 1841 in Soest, Minden 1842, S. 30 f.

¹²⁹ Wilhelm Roß (1772—1854), einer der Väter der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835, reformierter Pfarrer in Budberg bei Moers und Superintendent des Kirchenkreises Moers, wurde 1818 Präses der Provinzialsynode von Jülich, Cleve und Berg, 1828 Oberkonsistorialrat und Propst an St. Nicolai in Berlin. 1836—1846 war Roß Generalsuperintendent von Rheinland und Westfalen mit dem Titel Bischof.

Antrag der Kreissynode Minden zur Tagesordnung über, ohne zu ahnen, daß sie damit den Antrag selbst zu Fall brachte. Auch die Provinzialsynode, die vom 2.—20. Oktober 1847 in Soest tagte, erbat von Friedrich Wilhelm IV. „vertrauensvoll die baldige Errichtung eines Predigerseminars in der Stadt Soest“¹³⁰. Doch mußten Westfalen und Rheinland noch 50 Jahre lang warten. Erst 1891 wurde im ehemaligen Minoritenkloster zu Soest ein Predigerseminar für Westfalen und Rheinland errichtet¹³¹, das jetzt Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen ist¹³². Ein zweites Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde 1959 in Dortmund eröffnet¹³³.

¹³⁰ Verhandlungen der Westfälischen Provinzial-Synode zu Soest vom 2.—20. Oktober 1847, Bielefeld o. J., S. 51 ff.; 99 ff.

¹³¹ Anfänglich war in Aussicht genommen, Kandidaten nach dem zweiten Examen aufzunehmen. In der Mitteilung des Oberpräsidenten von Studt vom 22. Juli 1889 an den Regierungspräsidenten von Liebermann, gleichfalls in Münster, heißt es u. a.: „Es ist in Anregung gebracht worden, für die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz gemeinschaftlich ein evangelisches Prediger-Seminar zu errichten. Dasselbe soll jungen evangelischen Geistlichen nach dem Bestehen der zweiten Prüfung die Gelegenheit bieten, sich in geeigneter Weise auf die Übernahme eines Pfarramts vorzubereiten, und dazu beitragen, daß die jungen Theologen mit größerer Erfahrung und besserer Vorbereitung in das Amt eintreten“. Der Oberpräsident war vom Kultusminister beauftragt worden, darüber zu berichten, ob „ein passendes fiskalisches Gebäude vorhanden ist, welches zu dem vorbezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden kann“. Staatsarchiv Münster, Pr. Regierung in Münster, Kirchenregistratur IV, 16, Nr. 15.

¹³² Ein Predigerseminar der Bekennenden Kirche Altpreußens wurde in Bielefeld-Sieker am 7. November 1934 eröffnet, aber bereits am 9. November 1937 von der Gestapo geschlossen. W. Rahe, Die Eröffnung des Predigerseminars der Bekennenden Kirche in Bielefeld-Sieker. (Jb. f. Westf. KG. 49/50, 1956/57, S. 176—190).

¹³³ Evangelische Welt, Bethel bei Bielefeld 1959, S. 738.

Anlagen

Anlage 1

Eingabe der Pfarrer J. F. Dahlenkamp, Hagen, F. G. H. J. Bädeker, Dahl, und J. F. Möller, Elsey, vom 10. September 1801 an Friedrich Wilhelm III. wegen der Vorbildung der Theologiestudenten¹

Vgl. S. 98

Ew. Königl. Majestät Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen vom 12. Febr. 1799², welche, seit sie uns ertheilt worden ist, bey den Tentaminibus pro licentia concionandi und den examinibus pro ministerio aufs genaueste befolgt wurde, hat bereits die gute Folge gehabt, daß die Jünglinge aus der Grafschaft Mark, welche sich dem evangelischen Predigtamte widmen, auf der Academie fleissiger sind und ihre Candidaten-Jahre zweckmässiger anwenden, als wohl vorhin von manchen derselben geschehen mochte. Alle gebildeten und gutdenkenden Glieder unserer Religions-Gesellschaft in dieser Provinz, die den Werth eines geschickten und rechtschaffenen Predigers kennen, segnen mit Rührung und Dankbarkeit Ew. Königl. Majestät für die Aufmerksamkeit, welche Höchstdieselben der Bildung und Vorbereitung dieses Standes schenken, und wünschen sehnlich, daß die weisen und guten Absichten des besten Königes hierunter im möglichsten Umfange erreicht werden mögen.

Wenn aber dieser grosse Zweck vollkommen erlangt werden soll, dann muß, was die Grafschaft *Mark* angehet, zur *Quelle* zurückgegangen und eine *andere Prüfung*, die jenen beyden vorhergeheth, die ebenso nöthig ist als diese und die bisher bey uns nicht so war, wie sie seyn sollte, von Grund aus verändert und verbessert werden. Es sind über 20 Jahre, daß wir Drey Endesunterschriebene von der märkischen Synode zur Prüfung der Candidaten des Predigtamts fast jedesmal ernannt worden sind. Es konnte uns dabey an Veranlassungen nicht fehlen — über den Unterricht, welcher auf den hiesigen gelehrten Schulen den studierenden Jünglingen, ehe sie zur Universität gehen, ertheilt wird, — über den Fleiss oder Unfleiss, den sie während ihrer Schuljahre bewiesen hatten, — über die Sprache und andere Vorbereitungskenntnisse, die sie beym Abgehen zur Academie hatten oder nicht hatten, — und über die Prüfung

¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

² Anlage 14, S. 163 ff.

derselben de maturitate ad Academiam, ob sie gehörig angestellt war oder nicht, — manche Erfahrungen zu sammeln. Im Bewußtseyn der reinsten Absichten wagen wir es, Ew. Königl. Majestät hierauf aufmerksam zu machen und Höchstdieselben „*Einige Bemerkungen über die Mängel, welche wir in Ansehung der Prüfungen, die mit den Theologie Studierenden, ehe sie zur Universität gehen, bisher vorgenommen wurden, wahrzunehmen häufig Gelegenheit hatten*“, unterthänigst zur Beurtheilung und Abänderung vorzulegen.

Seit es Universitäten giebt und die bisherige Art zu studieren eingeführt ward, hat man es nöthig gefunden, diejenigen, welche sich um die Aufnahme meldeten, vorher zu prüfen, ob sie auch die gehörigen Vorbereitungs-Kenntnisse sich erworben hätten. Den *Decanen* einer jeden Facultät lag und liegt dies Geschäft ob; allein, wie es damit gehalten wird, ist jedem, der irgend eine Academie besuchte, bekannt. Man hat deshalb in mehreren Ländern *Andern* diese Prüfung der Studierenden übertragen. In dem preußischen Staate insbesondere sah man von jeher die Nothwendigkeit dieser vorherigen Prüfungen ein, und es fehlt darüber an oft erneuerten Verordnungen nicht. — Allein in der Grafschaft Mark ist bis jetzt der dadurch beabsichtigte Zweck bey vielen, die sich dem Predigt- amte widmen wollten, nicht erreicht worden — aus einer doppelten Ursache; *theils* war nicht *genau* bestimmt, was diese Jünglinge, die das Zeugnis de maturitate ad Academiam nachsuchten, um es zu erhalten, wissen mußten, *theils* lag die Schuld an den *Personen*, welche die Prüfung derselben verrichteten. — Wir wollen uns über beydes freymüthig erklären.

Die Gegenstände und der Umfang der einem Prediger nöthigen Kenntnisse sind in dem letzten Jahrhunderte nicht nur erstaunlich erweitert und vermehrt worden, sondern es herrscht auch bey denen, die unser Amt bekleiden oder sich auf dasselbe *vorbereiten*, unendliche Verschiedenheit im Urtheil über dasjenige, was der Prediger eigentlich wissen *müsse* oder nicht zu wissen *brauche*. — Manche hegen den *Wahn*, gelehrte Kenntnisse wären dazu nicht sonderlich nöthig, es komme auf Sprachwissenschaft dabey eben nicht an, es brauche weiter nichts, denn daß man die Christenthumswahrheiten nothdürftig innehabe, ein moralisch guter Mensch sey und Anlage zur *körperlichen Beredsamkeit** besitze. — Über den Werth und die Unentbehrlichkeit der sogenannten Sprach- und Schul-Kennt-

* Auf diese siehet der große Haufe in der Gr. Mark bey Wiederbesetzung vacanter Stellen am *meisten*; wer sie besitzt, wird, er sey noch so *jung* und wüßte noch so *wenig*, am *ersten* befördert. Darum sind *sorgfältige* Studenten- und Candidaten-Prüfungen hier nöthiger als irgend wo.

nisse sind seit der bekannten *Revolution*, die mit unsern gelehrten Schulen in Ansehung der Gegenstände und der Methode des Unterrichts vorging, die Meinungen eben so sehr getheilt. Lehrer und Lernende verwenden auf gelehrte Sprachen hin und wieder nicht mehr den Fleiß wie ehemals. — Es wird zu *vielerley* auf einigen unserer Schulen getrieben und manches, das der Academie oder dem späteren eigenen Studiren in reiferen Jahren aufbehalten werden sollte. — Man macht aus allen gemeinnützigen und angenehmen Kenntnisse eine *Quintessenz*, wozu nur das Süßeste und Anziehendste genommen wird — und nähret die Kinder frühzeitig und immer damit. — Hieran gewöhnt, mögen sie hernach das Trockene, Schwere und Anstrengung erfordernde, wie unentbehrlich es auch zum gründlichen gelehrten Wissen ist, nicht versuchen. — Wirklich ist bey uns es noch nicht so sehr problematisch, ob die Revolution im Schulwesen dem Zuwachsen des hiesigen Predigerstandes bis jetzt nützlich oder schädlich war. Die Stimmen derer, die das Letztere im Allgemeinen behaupten, werden immer lauter. — Nur noch neulich hat der Herr Director *Gurlitt* zu *Kloster Berge*, der einer unserer trefflichsten Schulmänner ist, sich darüber öffentlich recht stark erklärt.

Da nun, so viel wir möchten, über dasjenige, was der Theologie Studierende, der das Zeugnis de maturitate nachsuchet, wissen *muss*, wenn es ihm ertheilt werden soll, bis jetzt keine genaue bestimmende Vorschriften bey uns vorhanden sind, da die Beurtheilung hierunter blos der Einsicht des Prüfenden überlassen ist, da diese gegenwärtig *weniger* als *jemals* hierunter nach einerley Grundsätzen handeln werden, da auf der einen Schule nach der *alten*, auf der zweiten nach der *neuen* und auf der dritten nach einer aus beyden *zusammengesetzten* Methode unterrichtet wird, so ist an keine Einförmigkeit im Urtheil über die Reife zur Academie zu denken. — Gemeinlich haben hierbey das Alter des Jünglings, die Zeit, welche er in der obersten Klasse der Schule zugebracht hat, der Wille seiner Eltern und eine Menge anderer Rücksichten Einfluß. Die Universität, wo das an Schulkenntnissen Fehlende nachgeholt werden *soll*, wird in Anschlag gebracht — und man entläßt den Jüngling mit einer Menge recht guter Regeln und Ermahnungen nach derselben. Ist der Abgehende, wie häufig der Fall, in den Anfangsgründen der gelehrten Sprache und den unentbehrlichen Schulkenntnissen versäumt und zurück, dann ist an dieses Nachholen nicht zu denken; theils fehlt es ihm an Lust, theils an Gelegenheit und theils an Zeit dazu.

Die Prüfungen, von denen die Rede ist, geschehen mit den hiesigen Theologie Studierenden entweder vom *Rector* der Schule

oder vom *Subdelegaten* der Prediger der Classe oder dem *Decan* der philosophischen Facultät.

Die *Directoren* und *Rectoren* unserer Provinzial-Schulen sind fraglich im Stande, die Fähigkeiten und die Fortschritte ihrer Schüler zu beurtheilen. Erwägt man aber, daß, wenn der Jüngling und seine Ältern mit ihm zur Academie eilen und der Rector ihn auf der Schule zurückhalten will, dieser fast immer von den letzten Vorwürfe und Unannehmlichkeiten zu erwarten hat und daß man ihm die Schuld beymessen wird, wenn der Erstere noch nicht tüchtig befunden wurde, daß seine Strenge hierunter seiner Schule an ihrem Rufe schaden und die ohnehin geringe jetzige Fragung derselben noch mehr sich mindern würde. — Dann wird man unsern Schulmännern gerne die Pflicht, diese Prüfung selbst zu verrichten, *erlassen*, und sie werden sich *freuen*, derselben überhoben zu werden. — Uns sind Fälle vorgekommen, wo ein nochmaliger Candidat ihm sehr rühmliche Zeugnisse von seinen Schulkenntnissen vorlegte und doch von klassischer Literatur *erbärmlich* wenig wußte. In ein paar Jahren vergißt sich doch *so etwas* nicht ganz? — Oder setzte der Lehrer, der das Belobungs-Dekret ertheilte, vielleicht auf gelehrte Sprachen keinen sonderlichen Werth?

Der *Subdelegat* der Prediger-Classe, worin der Theologie Studierende geboren ist, pflegt wohl ebenfalls denselben *de maturitate ad Academiam* zu prüfen. Da der Subdelegat eben nicht immer der gelehrteste, sondern nur jedesmal einer der älteren Prediger der Classe zu seyn pflegt, da es mehrmals der Fall seyn kann, dass derselbe entweder *nie* Schulkenntnisse in vorzüglichem Grade hatte oder sie wieder vergessen hat, da es möglich ist, dass er auf sie keinen sonderlichen Werth setzt, mit den Ältern des Jünglings Beziehungen hat u. s. w., so kann dadurch abermals die Sache in sehr unrechte Hände fallen.

Der *Decan* der philosophischen Facultät soll nach den Gesetzen diejenigen, welche von den beyden vorhergenannten kein Zeugniß *de maturitate* mitbringen, ehe er sie *inscribirt*, prüfen. — Da gegen Ostern und Michaelis zuweilen täglich zehn und mehrere Studenten* neu ankommen, da jene Herren der andern gelehrten und Facultäts-Arbeiten so viele haben, so können sie diese Prüfung nicht so genau, als es seyn müsste, verrichten. Es bleibt bey einigen wenigen Fragen — und damit ist es gut. Bey Menschengedenken ist aus der Grafschaft Mark keiner von der Universität ab = und zur Schule zurückgewiesen worden: Und es wäre doch oft durchaus nöthig

* Zu Halle wurden vormahls auf *einen* Tag bey dem Sel. Geh. Rath Klotz, wie dieser selbst gesagt hat, *Achtzehn* *inscribirt*.

gewesen, denn es waren mehrmals unter den sich Meldenden *sehr unwissende* Leute.

Wäre das Examen über die Reife zur Academie, wie es *seyn könnte* und *müsste*, eingerichtet, dann erst würden bey uns die heilsamen Endzwecke der vortrefflichen Instruction für die Consistoria vom 12. Febr. 1799 vollkommen erreicht werden. Jünglinge, denen es an natürlichen Anlagen zum Predigtamte fehlet, würden davon entfernt und veranlaßt werden, eine andere Lebensart zu ergreifen, darin sie dem Vaterlande nützlicher wären. Jünglinge, die jetzt unvorbereitet zur Universität gehen und dort nichts oder nur wenig lernen, würden so lange auf den Schulen bleiben, bis sie im Stande wären, den academischen Unterricht gehörig zu benutzen. Das Studium der classischen Literatur würde hin und wieder bey uns aus dem Schlafe, worin es liegt, erwachen; statt der Romane und Schauspiele, womit jetzt manche auf Schulen sich Kopf und Herz verderben, würden, das beste wäre, die Grammatiken und Wörterbücher wieder zur Hand genommen werden. Man würde wieder anfangen, fehlerfreye Exercitien machen zu lernen und sich im richtigen Übersetzen und Verstehen der lateinischen und griechischen Autoren zu üben*. Wenn dann unsere Lehrer geschmackvolle Literatoren sind, dann werden ihre Schüler mit der Sprache zugleich die Sachen lernen, die in den *Alten* liegen; die Ideen und Ansichten derselben, ihre Form zu denken, ihre Grundsätze werden in die Jünglinge übergehen und ihnen eigen werden; ihre Seelenkräfte alle und besonders die höheren werden dadurch auf eine Art geübt werden, wie an nichts anderem auf eine so mannigfaltige und schöne Weise geschehen kann.

Bey der Art, wie jetzt manche Jünglinge ihre Schuljahre zubringen, bey der Leichtigkeit, wenn man will, zur Universität unvorbereitet abgehen zu können, bey der Unmöglichkeit, daß daselbst ein unwissender, stumpfer, junger Mensch etwas lernt, wenn er auch gern wollte, — kurz bey der Einrichtung, die unsere Prüfungen de maturitate ad Academiam bisher hatten — ist es mehrmals der Fall, daß sich Einer, der von der Universität zurückkam, zum Examen pro licentia concionandi oder gar pro ministerio meldete, der gar keinen natürlichen Beruf zum Predigtamte hat, der in den nöthigsten Kenntnissen unwissend ist, der seine Zeit und sein Geld, ohne was Gründliches gelernt zu haben, aufgewandt und verlohren

* Man versichert zwar, nach der neuen Lehrmethode sey das Erlernen der gelehrten Sprachen unendlich leichter als ehemals. Folglich müßten die Jünglinge auch jetzt weit geschickter daran seyn; allein unsere bisherige Erfahrung widerspricht dem.

hat, der ein unnützer, unbrauchbarer bedaurungswürdiger Mensch geworden ist, — der, wenn man ihn abweisen muß, diejenigen ver wünscht, die ihm zum Studieren geraten und ihn zur Universität haben abgehen lassen, oder, wenn er, was häufig der Fall ist, seine Unfähigkeit selbst nicht einseheth und fühlet, seine Examinatoren der übermässigen Strenge, Partheilichkeit u.s.w. beschuldigt und damit bey vornehmen und gemeinem Pöbel Beyfall findet, — wodurch das Geschäft *unserer Candidaten-Prüfungen*, wenn es gewissenhaft verrichtet wird, zum undankbarsten und traurigsten werden muß, das es in einem wohleingerichteten Staate geben kann. *Der rechtschaffene Examinator, dem das sehr menschliche Gefühl des Mitleids nicht fremd ist, empfindet allemal, wenn er seine Pflicht erfüllen und abweisen muß, einen unaussprechlichen Schmerz.* Diesem Allen könnte vorgebaut werden, wenn unsere Prüfungen de maturitate ad Academiam eingerichtet würden, wie sie seyn sollten und müßten.

Als ein durch alte und neue Erfahrungen längst bewährter Grundsatz müßte dabey festgesetzt werden:

„*Dass der Jüngling, welcher in der classischen Literatur recht gut bewandert auf die Universität reiset, im Stande ist, wenn er will, in seinem Fache ein gelehrter und brauchbarer Mann zu werden; dahingegen der, welcher in den sogenannten Humanioribus wenig oder nichts gethan hat, wenn er auf Schulen mit gemeinnützigen Kenntnissen, Belletristerey, ja sogar Philosophie reichlich genähret worden ist, auf der Universität nur ein seichter Halbwisser und für das künftige Practische kein brauchbarer Mensch werden wird.*“ Die Protestantische Kirche verlangte von jeher von ihren Religionslehrern gelehrte Sprach- und wissenschaftliche Kenntnisse; die preußischen Gesetze und insbesondere die oftgedachte, vortreffliche Instruction vom 12. Febr. 1799 machen dieselben zu einer Bedingung, die nie nachgelassen werden kann; mithin würde es sehr überflüssig seyn, wenn man über die Richtigkeit des obigen allgemeinen Grundsatzes weitere Worte machen wollte.

Ihm zufolge und aus *anderen Rücksichten* glauben wir, dass bey den Prüfungen de maturitate auf nachstehende Fächer durchaus Aufmerksamkeit verwendet werden müßte:

1. *Deutsche Sprache.* — Der Jüngling müßte sie grammatisch richtig schreiben und in ihr einen Aufsatz oder Brief über eine leichte, ihm aufgegebene Materie abfassen können.

2. *Lateinische Sprache.* — Er müßte ein ihm aufgegebenes Exercitium wenigstens *grammatisch richtig* und noch besser *gut* lateinisch schriftlich übersetzen. — Aus dem klassischen Auctor, den er das

letzte halbe Jahr auf der Schule getrieben hatte, würde ein Stück gewählt, das er erst mündlich und hernach schriftlich ins Deutsche übersetzte und das er grammatisch und philologisch, so gut er das letzte könnte, erklärte.

3. *Griechische Sprache.* — Auch hier übersetzte er entweder aus dem letzt gelesenen Auctor oder, wenn er es auf Schulen trieb, dem N. Testament ein Stück ins Deutsche oder Lateinische, und dabey würde nachgefragt, ob und wieweit er mit der griechischen Grammatik bekannt sey.

4. *Hebräische Sprache.* — Er müßte es richtig lesen können, die Elemente der Grammatik wissen und aus dem, was er auf der Schule gelesen hat, etwas übersetzen.

5. *Neuere Sprachen.* — Ob und welche er angefangen habe zu erlernen? Es würden auch hierin seine Fortschritte geprüft.

6. *Deutsche Bibel.* — Die Unbekanntschaft so mancher Candidaten mit dem Inhalte der *Schrift* ist unbeschreiblich und traurig. — Das kommt daher, weil sie dieselbe weder auf Schulen noch Universitäten lesen. Häufig wissen von biblischer Geschichte Bürger und Bauern weit mehr als ihr junger Prediger. Dieser verräth seine Unwissenheit hierunter gar bald und fast unvermeidlich; das bringt ihn um Achtung und Zutrauen. So lange Luthers Bibel-Übersetzung in der Protestantischen Kirche beym öffentlichen Gottesdienste gebraucht wird, so lange diese Kirche die Bibel als Erkenntnis-Quelle der Religion betrachtet, so lange jeder evangelische Christ, dem das Christenthum nicht ganz gleichgültig ist, die Bibel zu seiner Privat-Erbauung liest, muß, anderer Gründe nicht zu gedenken, dem Prediger dieses Buch *vor allem anderen* genau bekannt seyn, — muss zu dieser Bekanntschaft der Grund schon in den Schuljahren gelegt werden. Also darf man von dem Theologie Studierenden, ehe er zur Universität abgeht, fordern, daß er die biblische Geschichte kenne und daß er die Hauptbeweisstellen des Glaubens und der Pflichten der evangelischen Religion *auswendig* wüßte. Auch könnte es vielleicht nicht überflüssig seyn, nachzufragen, ob er auch recht viele *Liederverse* aus unseren besten alten und neuen religiösen Gesängen auswendig gelernt habe, — wenigstens würde ihm dies einst weit nützlicher seyn, als wenn er, wie jetzt häufig geschieht, in den Schuljahren seinem Gedächtnisse frivole schlüpfrige Stellen aus unsern deutschen Dichtern einprägte.

7. *Religion und Moral.* — Wer einst Prediger werden will, sollte, wenn er zur Universität abreiset, beyde in dem Umfange, der Deutlichkeit und mit allen den Gründen theoretisch und praktisch

kennen, wie sie der Sohn gesitteter, religiöser Ältern, die diesen sorgfältig unterrichten ließen, kennt, der ein anderes Fach zu studieren nach der Academie geht. Man liest unseren *jungen Theologen*, wie man sie nennt, auf Schulen die Dogmatik und Exegese; man macht sie frühzeitig mit unseren neuesten theologischen und kritischen Ansichten und Meinungen bekannt, statt daß man sie, wie vormahls gute Sitte war, mit einem recht deutlichen und gründlichen Katechismus beschäftigen sollte.

8. *Erdbeschreibung und Geschichte*. — Der abgehende Schüler müßte die Erde überhaupt, Europa und Deutschland insbesondere, je mehr, je besser, geographisch kennen. *Universal-Geschichte*, in der Form, daß er die Hauptperioden chronologisch und die Hauptbegebenheiten anzugeben wüßte. — Statt der *Geschichte der Menschheit*, die man jetzt mit Kindern schon hin und wieder treibt und sie anlernt, über Normen und facta, die sie noch nicht zu begreifen im Stande sind, zu urtheilen und abzusprechen, sollte man sie anhalten, recht viele *Nahmen, Zahlen und Abschnitte* sich einzuprägen, damit sie daran ein Fachwerk hätten, worin sie das, was sie in der Folge zulernen, niederlegen könnten. — Geschichte der Menschheit ist Männer-Studium. Vielleicht ist es nicht einmal gut, wenn man die Geschichte für die, welche studieren sollen, in den Kinderjahren zur *Anekdoten-Sammlung* macht. Hernach diese selbst finden, ist nützlicher und angenehmer, als sie zu früh genießen.

9. *Geometrie und Logik*. — Von beyden wenigstens die Anfangs-Gründe, von der ersteren möglichst viel, müßte der abgehende Schüler gelernt haben. *Metaphysik* und die übrigen Theile der Philosophie können der Universität entweder ganz überlassen oder müssen nur sehr sparsam und so, daß das Sprachstudium durchaus darüber nicht leidet, getrieben werden.

10. *Naturlehre, Naturgeschichte, Schöne Wissenschaften* und was man jetzt sonst noch auf unseren Schulen lehret, dessen vielleicht oft zu vielerley ist, davon manches z. B. *Naturlehre* dem academischen Unterricht füglich angehören möchte, weil gründliche *Naturlehre* jetzt grösstenteils *Chemie* ist. — Es würde nachgefragt, ob und was sie etwa davon gelernt hätten.

Die Grundgesetze und die Ordnung, welche die oft gedachte Instruction vorschreibt, wurden auch bey *dieser Prüfung*, insofern sie hier anwendbar sind, befolget. — a. Der Jüngling meldete sich 6 Wochen vorher bey der Commission, die ihn zu prüfen beauftragt wurde, und sendete ihr ein *Zeugnis* seines Alters und ein Zeugnis von seinem bisherigen Fleiße und seiner sittlich guten Aufführung ein. — b. Die Prüfung geschähe über die vorhin angegebenen

Fächer. Man gäbe ihm durch schickliche Fragen Gelegenheit, seine Kenntnisse und seine Geistes-Gaben zu zeigen. — c. Das *Exercitium* und die *Übersetzungen* machte er in dem Hause, worin die Prüfung geschehe; es würde ihm dabey der Gebrauch eines Lexikons gestattet. — d. Es würde über das ganze Examen, wie gegenwärtig bey dem Candidaten-Examen geschieht, ein ausführliches und genaues Protokoll geführt und dieses nebst den Zeugnißen und Ausarbeitungen aufbewahret. — e. Der Jüngling, um dessen Aussprache beurtheilen zu können, deklamirte oder rezitirte ein aufgegebenes Stück aus einem deutschen Schriftsteller.

Wenn der auf diese Art geprüfte, in allen, besonders in den *Neun* ersten Fächern sich zur *völligen* Zufriedenheit seiner Examinatoren gezeigt und dabey vorteilhafte Zeugnisse von seinen Lehrern über seinen Fleiß und sein sittliches Betragen vorgelegt hätte, erhielte er das Prädikat *vorzüglich*. — Wäre man mit seinen Kenntnißen in Nr. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9 zufrieden, dann gäbe man ihm das Beywort *gut* — und im Fall er in Nr. 1. 2. 3. 6. 7. 8. 9 ziemlich bewandert wäre, das Prädikat *mittelmäßig*. — Den Ersten würde unbedingte Erlaubnis, zur Academie zu gehen, ertheilt, den *Zweiten* und *Dritten*, im Falle ihre Jahre, die guten Zeugnisse ihrer Lehrer und die *häuslichen* Umstände ihrer Ältern es anriethen und die letzteren es nicht erlaubten, daß sie länger auf Schulen bleiben könnten. — *Allen* würde das über sie abgehaltene Protokoll nebst dem Zeugniß de maturitate in diesem Falle vorgelesen und mitgegeben. Man gäbe ihnen dabey eine Anweisung, wie sie ihr academisches Studium einzurichten, und den *beyden letzteren*, wie sie das Fehlende nachzuholen hätten. Dabey würde ihnen bedeutet, daß bey dem künftigen Examen pro licentia concionandi genau nachgefragt werden sollte, ob sie diese Erinnerungen befolgt hätten oder nicht.

Ein Jüngling, der ein zweydeutiges Zeugnis wegen seines Fleißes und seiner Sittlichkeit vorzeigte, würde ohne Umstände zur Schule zurückgewiesen, bis er sich ein besseres verdient hätte. — Eben so der, welcher keinen grammatisch richtigen, deutschen und lateinischen Aufsatz verfertigen, keinen leichten lateinischen oder griechischen auf Schulen gelesenen Auctor erträglich übersetzen könnte oder in Bekanntschaft mit der Bibel, in Religion und Moral, in Erdbeschreibung und Geschichte unwissend wäre. — Wer noch unter 20? Jahr alt ist und im Examen nicht zum wenigsten das Prädikat *gut* verdient, wer noch unter 19 Jahre ist* und nicht das

* Diese Zustimmung wird für die Grafschaft Mark deswegen nöthig, weil ein großer Theil der Jünglinge zu früh zur Universität eilet.

Prädikat *vorzüglich* erhält, müßte zur Schule ebenfalls zurückgewiesen werden. — Wer gar keine Anlagen zum Studieren zeigte oder einen schwächlichen Körperbau und eine unvernehmliche Stimme hätte, da müßte dem Erstern das Studieren ganz untersagt und dem Letztern das Erwählen des Prediger-Fachs abgerathen werden.

Jeder Theologie Studierende aus der Grafschaft Mark, er möchte Privat- oder öffentlichen Unterricht auf einheimischen oder benachbarten Schulen genossen haben, müßte bey Strafe, hernach abgewiesen zu werden, wenn er sich zu dem Candidaten-Examen meldete, sich dieser Prüfung unterworfen. Hiesige Studierende, die auf auswärtigen Landes-Schulen, die entfernt sind, ihren Cursus gemacht hätten und von dort, ohne vorher nach Hause zu kommen, zur Universität gehen, würden, da wo sie auf Schulen waren, geprüft.

Zu der eben vorgeschlagenen Prüfung würde, weil sie so äußerst *wichtig* ist, eine eigene Deputation ernannt. Sie bestünde unter dem Vorsitz des zeitlichen *Inspectors* des märkischen Ministeriums aus *zwey* oder *drey* in den Fächern, worüber die Prüfung geschehen sollte, vorzüglich geschickten Predigern. Dieser giebt es unter uns noch mehrere, die einst einen guten Grund in Schul-Wissenschaften legten und nachher durch gelehrten Unterricht, den sie anderen fast beständig erteilten, und durch anhaltenden Privatfleiß sich darin weiter ausbildeten. — Ob Ew. Königl. Majestät die dazu tauglichen Subjecte Selbst aussuchen oder von dem zeitlichen Inspector oder der Synode wollen vorschlagen und wählen lassen, hängt von Höchstdero weisem Ermessen, sowie die Genehmigung, Abänderung und Verwerfung des Plans, den wir hier unterthänigst vorlegen, einzig und allein ab. Im Fall derselbe Höchstdero Beyfall erhalten sollte, würde, wie uns dünkt, nöthig seyn: I. Eine möglichst bestimmte und ausführliche Instruction zur Abhaltung dieser Prüfungen, ähnlich der oft gedachten Instruction vom 12. Febr. 1799³. II. Die *äußerste Sorgfalt!!*, daß zu Mitgliedern dieser Examinations-Commission nur *geschickte, rechtschaffene, entschlossene* und *unabhängige* Männer angeordnet würden. Das *Nemliche* müßte auch bey denen seyn, die die Prüfung pro licentia concionandi und pro ministerio verrichten. III. Es würde den Fleiß und die Sittlichkeit unserer Studierenden auf Schulen und Universitäten und unserer Candidaten ungemein befördern, wenn die über die Prüfungen derselben abgehaltenen Protokolle und Zeugnisse jährlich einmal

³ Anlage 14, S. 163 ff.

dem Verehrungswürdigen Chef von Ew. Königl. Majestät clev.-märkischer Regierung eingesandt würden und derselbe geruhte, davon Einsicht zu nehmen. IV. Ew. Königl. Majestät würden daraus am vollkommensten den jedesmaligen Zustand und die Mängel des gelehrten Wissens, des Zuwachses des Prediger-Standes kennen lernen und vielleicht bewogen werden, den einheimischen *Trivial-Schulen* und *Gymnasien* aufzugeben, der von uns vorgeschlagenen Instruction gemäß gelehrte Sprachen und Classische Literatur zur Hauptsache des Unterrichts der Studierenden zu machen.

Die Prüfungen de maturitate ad Academiam würden gegen Ostern und Michaelis, gegen die Zeit, wenn die Schüler sich anschicken, zur Universität abzugehen, angestellt. Es könnten dieselben an einem in der Mitte der Grafschaft Mark gelegenen Orte z. B. *Hagen*, *Herdecke* und andere geschehen. Die Examinations-Deputation machte *den* oder *die* Tage, worin geprüft werden sollte, denen, die sich dazu gemeldet hätten, zeitig genug bekannt.

Es würde nach dem, was bisher von uns angeführt ist, überflüssig seyn, zu der Empfehlung unseres hier entworfenen Planes weitere Gründe anzugeben. — Wir halten uns verpflichtet, nur noch folgende Bemerkungen beizufügen: Es widmen sich jetzt weniger Jünglinge als jemahls dem Prediger-Stande. — Söhne begüterter Ältern aus gesitteten Ständen wählen nur selten diese Lebensart. — Häufig sind die, welche sie ergreifen, aus den unteren Volksklassen, und es fehlt ihnen an *Vermögen*, um lange genug auf Schulen und Universitäten bleiben zu können. — Sie eilen, aus den Kosten zu kommen. — Ihre Väter und Verwandte sind nicht im Stande, beurtheilen zu können, ob sie das Erforderliche gelernt haben oder nicht. — Andere, die es untersuchen und entscheiden könnten, befragt man selten darüber und glaubt ihnen nicht. — Religion und Moralität, Christenthum und Protestantismus sind in einer sehr bedenklichen Lage. — Ein roher Unglaube und ein wilder Hang zur Sinnlichkeit reißen immer mehr bey allen Volksklassen ein. — In den Lehrstand geht immer mehr von diesem Geiste des Zeitalters über. — Er ist nicht mehr im Ganzen *das* und nützt nicht mehr so wie ehemals. — Diese Übel, welche schon da sind oder drohen, verlangen weise, kräftige und schleunige Gegen-Vorkehrungen von Seiten der Regierungen der Völker. — Ein nahes, einfaches und wirksames Mittel würden geschickte, recht-schaffene evangelische Prediger seyn. — Diese zu erhalten, müßte auf die *Vorbereitung*, den *Unterricht* und die *Bildung* derselben schon während ihrer Schuljahre die größte Sorgfalt verwendet werden.

Oftmals haben wir vor Gott die Ideen, welche dieser Aufsatz enthält, ernsthaft überdacht. Aus Gewissens-Pflicht übergeben und überlassen wir sie zutrauensvoll Ew. Königl. Majestät; wir sind bereit, die näheren Erläuterungen, wenn Höchstdieselben sie etwa über das Eine oder Andere nöthig finden und verlangen sollten, so gut wir können, zu geben und beharren mit der tiefsten Verehrung

Ew. Königl. Majestät
allerunterthänigste

Hagen
d. 10. Sept. 1801.

F. Bädeker, Inspector minist. und Pred. in Dahl
J. F. Dahlenkamp, Pred. zu Hagen
J. Fr. Möller, Pr. bey dem edel Stift und der
ev. Gemeinde zu Elsey in der Grafschaft Limburg

Anlage 2

„Instruction zur zweckmäßigen Einrichtung der Prüfung der studiosi theologiae pro maturitate ad academiam“⁴

Vgl. S. 99

Vorgelesen, geprüft und genehmigt in Synodo d. 6. Juli 1802

Nach dem allgemeinen Landrecht Th. II Tit. XII § 64 soll der Landeseingeborene, welcher eine ordentliche Schule besucht hat, nicht ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntniße und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden. Und nach § 77—79 muß der einzuschreibende Student auf der Universität sein mitgebrachtes Schulzeugniß vorlegen. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genoßen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector derselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommission zu verweisen schuldig. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Unkenntnisse befunden wird, muß eventuell zurückgewiesen oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

⁴ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß man sich auf die Schulzeugnisse nicht immer verlassen kann. Mehrere Candidaten legten bey ihrer Prüfung pro candidatura die rühmlichsten Zeugnisse vor und waren doch in den Vorkenntnissen, welche sie in den academischen Jahren doch nicht so ganz konnten vergessen haben, sehr zurück. — Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß noch keiner, der Privatunterricht genossen hatte und auf der Universität erst geprüft wurde, zur Schule zurückgewiesen wurde, obgleich auch manche von diesen bey der Prüfung pro candidatura Beweis gaben, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet zur Universität gegangen waren. — Die Erfahrung hat endlich gelehrt, daß die Prüfung der Abiturienten, welche in der Gr. Mark von den Subdelegaten der Prediger-Classe, in welcher der Student geboren ist oder dessen Eltern wohnen, verrichtet wird, oft nicht zweckmäßig geschah, weil etwa der Subdelegat in den humanioribus selbst zurück war, aber ohne Plan über die Gegenstände der Prüfung prüfte oder durch freundschaftliche Verhältnisse gebunden war. Denn manche hatten bey der Prüfung pro candidatura gute Zeugnisse von ihren Subdelegaten und waren in den Vorkenntnissen sehr zurück.

Diese Erfahrungen machen es durchaus nöthig, daß die Prüfung der studiosorum theologiae zweckmässiger eingerichtet werde. Und soll das geschehen: So muß zuerst festgesetzt werden, welche Kenntnisse man von dem auf die Universität gehenden studioso theologiae erwarten darf, und dann, wie die Prüfung darüber anzustellen sey.

I. Worüber soll diese Prüfung angestellt werden?

Geht man von der Erfahrung aus, daß der Jüngling, welcher in der klassischen Literatur recht gut bewandert zur Universität reist, im Stande ist, wenn er will, in seinem Fache ein gelehrter und brauchbarer Mann zu werden; dahingegen der, welcher in den humanioribus auf Schulen wenig gethan, sich bloß mit gemeinlichen Kenntnissen oder mit allerlei Allotristerei abgeben hat, oder gar mit Philosophie, die größtentheils für das akademische Studium gehört, reichlich genährt worden ist, nur ein seichter Halbwisser und für das künftige Praktische kein sonderlich brauchbarer Mann, der seinem Stande Ehre macht, werden wird; — und daß die auf Schulen versäumten humaniora sich auf Universitäten durchaus nicht nachholen lassen; geht man von dieser Erfahrung aus und nimmt man Rücksicht auf die dem studio theologico eigenthümlichen Fächer des Wissenschaftlichen, welche grösstentheils für den akademischen Unterricht gehören: So muß die Prüfung der Abiturienten nach folgendem Fachwerk angestellt werden:

1. *Deutsche Sprache.* Der Jüngling muß sie grammatisch richtig, besser auch edel schreiben und darin einen Aufsatz über ein leichtes ihm aufgegebenes Thema abfassen können.

2. *Lateinische Sprache.* Der Jüngling muß einige Fertigkeit haben, sie grammatisch richtig zu sprechen, muß ein nicht zu schweres deutsches exercitium grammatisch richtig und noch besser gut lateinisch übersetzen; muß Stücke aus einem prosaischen und poetischen Autor, die er zuletzt auf der Schule gelesen, erst mündlich, dann schriftlich ins Deutsche übersetzen und grammatisch und philologisch einigermaßen erklären können.

3. *Griechische Sprache.* Der Jüngling muß ein leichtes Stück aus dem Neuen Testament und ein Stück aus einem leichten prosaischen Autor ohne sonderlichen Anstoß ins Deutsche oder Lateinische übersetzen, auch die Gründe der Grammatik über die Construction wenigstens einigermaßen angeben können.

4. *Hebräische Sprache.* Der Jüngling muß das Hebräische richtig lesen können, die Elemente der Grammatik wissen und aus einem leichten historischen Buche des Alten Testaments ein Stück erträglich ins Deutsche übersetzen können.

5. *Neuere Sprachen.* Da die Kenntniss einer und der anderen neueren Sprache zur höheren Geistesbildung erforderlich ist, sie auch sehr dem, der sie hat, zur Empfehlung gereicht; ja manchem Prediger, der ein geringes Einkommen hat, einen Nahrungsquell öffnet, endlich dem Candidaten, der, ehe er ins Amt kommt, in Condition geht, unentbehrlich ist: So wird gefragt, ob und welche der Jüngling zu lernen angefangen habe, und seine Fortschritte darin müssen geprüft werden.

6. *Deutsche Bibel.* So lange die Bibel für den gemeinen Mann Quelle der Religion und sein Erbauungsbuch ist, so lange Luthers Übersetzung in der protestantischen Kirche beim öffentlichen Gottesdienst gebraucht wird: so lange muß der Prediger mit diesem Buche vor allen anderen genau bekannt seyn. Unwissenheit darin bringt ihn um alle Achtung, um alles Vertrauen bey dem gemeinen Mann. Die Unbekanntschaft mancher Candidaten mit dem Inhalt dieses Buches ist unbeschreiblich groß. Das macht, sie lesen es weder auf Schulen noch auf Universitäten. — Der Student muß wenigstens die biblische Geschichte kennen und die Hauptbeweise der Religionslehren und Pflichten auswendig wissen.

7. *Religion und Moral.* Der Jüngling muß die Hauptwahrheiten derselben mit ihren Gründen wenigstens so weit kennen, als sie der Sohn gesitteter religiöser Eltern, der nicht Theologie studiert, nach sorgfältigem Unterricht kennt. Eigentliche Dogmatik und Exe-

gese mit den neuesten theologischen und kritischen Meinungen gehört wohl nicht für die Schule.

8. *Geometrie und Logik.* Von beiden muß der Jüngling wenigstens die Anfangsgründe innehaben; je mehr von der ersteren, desto besser.

9. *Erdbeschreibung und Geschichte.* Der Jüngling muß die Erde überhaupt, Europa und Deutschland insbesondere, geographisch, je mehr je besser, kennen, aus der Universalgeschichte die Hauptperioden chronologisch und die Hauptbegebenheiten angeben können, aus der Kirchengeschichte mit den Hauptpunkten der Reformationsgeschichte bekannt seyn.

10. *Naturlehre und Naturgeschichte.* Da erstere jetzt größtentheils Chemie ist, so scheint sie mehr dem academischen Unterricht anzugehören. In beiden muß der Jüngling aber wenigstens mit den Anfangsgründen bekannt seyn.

11. *Schöne Wissenschaften und schöne Künste.* Da sie einen unleugbaren Einfluß auf die Bildung des Geschmacks, des Ausdrucks und des Stils und auf die Verfeinerung des moralischen Gefühls haben, auch dem Jüngling die Bekanntschaft damit sehr zur Empfehlung gereicht, so wird nachgefragt, wie weit er es darin gebracht habe.

12. *Deklamation.* Da der Jüngling einst öffentlich reden soll und der Eindruck einer Rede von der Deklamation sehr abhängt, so muß er, um seine Aussprache und seine ganze Stellung beurtheilen zu können, ein aufgegebenes Stück aus einem deutschen Schriftsteller declamiren.

II Wie soll diese Prüfung eingerichtet seyn?

1. Der Subdelegat der Prediger-Classe, worin der Student gehoren ist oder seine Eltern wohnen, muß in der Regel die Prüfung vornehmen.

2. Er muß jedesmal zwey Prediger aus seiner Classe zuziehen, die Bekanntschaft mit der klassischen Literatur und den Wissenschaften haben und in keiner verwandtschaftlichen Verbindung mit dem Studenten stehen.

3. Wäre der Student der Sohn eines Predigers aus der Classe oder mit dem Subdelegaten verwandt: so muß die Prüfung an den Subdelegaten und die Prediger der nächstfolgenden Classe gewiesen werden.

4. Der Student muß sich bey seinem Subdelegaten sechs Wochen vorher zu dieser Prüfung anmelden, welcher ihm dann einen schicklichen Termin ansetzt.

5. Der Student muß ein Zeugnis seines Alters und ein Zeugnis von seinem bisherigen Fleiße und seiner sittlich guten Aufführung mitbringen.

6. Der Student macht ohne einige Hülfe das Exercitium und die schriftlichen Aufsätze und Übersetzungen in dem Hause, wo die Prüfung geschieht, und wird ihm der Gebrauch eines Wörterbuchs gestattet.

7. Über die Prüfung wird ein ausführliches Protokoll geführt, worin bey jedem Fache die Schwäche oder Stärke des Jünglings bemerkt und die Art und Weise, auch die besten Hilfsmittel angegeben werden, sich weiter darin anzubauen. Dieses Protokoll wird nebst den schriftlichen Ausarbeitungen und den Unterschriften der Zeugnisse aufbewahrt und dem zeitl. General-Inspektor zum Gebrauch bey der künftigen Prüfung des Jünglings pro candidatura eingesandt. Von dem Protokoll wird auch dem Jüngling eine Abschrift zu seiner Achtung zugestellt.

8. Dem Jüngling wird eine Anleitung gegeben, wie er seinen academischen Kursus einzurichten hat nach Maßgabe seiner Fortschritte.

9. Wenn der Student vortheilhafte Zeugnisse von seinen Lehrern über seinen Fleiß und sein sittlich gutes Betragen vorlegt und sich in den 9 ersten Fächern zur völligen Zufriedenheit seiner Examinatoren gezeigt hat: so wird ihm in dem Zeugnisse das Prädikat *vorzüglich* beigelegt, und er erhält eine unbedingte Erlaubnis, zur Academie zu gehen. — Wenn man mit seinen Kenntnissen in Nr. 1 bis 4 und 6 bis 9 blos zufrieden: so erhält er das Beiwort *gut*, und falls sein Alter, die guten Zeugnisse von seinen Lehrern und die beschränkten häuslichen Umstände der Eltern es anrathen: so bekommt auch er das Zeugnis seiner Reife zur Academie, sollte er auch in Nr. 5, 10 und 11 noch zurück seyn.

10. Wer ein zweideutiges Zeugnis wegen seines Fleißes und seiner Sittlichkeit vorzeigt, wird ohne Umstände zur Schule zurückgewiesen, bis er sich ein besseres verdient hat. — Wer nicht im Stande ist, einen grammatisch richtigen deutschen und lateinischen Aufsatz zu verfertigen, wer keinen leichten lateinischen und griechischen auf der Schule gelesenen Autor erträglich übersetzen kann, wer Unbekanntschaft mit der Bibel hat und unwissend in der Religion, Moral, Erdbeschreibung und Geschichte ist: wird ohne Umstände zur Schule zurückgewiesen. — Wer noch unter 20 Jahr alt ist und nicht wenigstens das Prädikat *gut* verdient, wer noch unter 19 Jahr alt ist und nicht das Prädikat *vorzüglich* erhält, der muss zur Schule zurückgewiesen werden. — Wer gar keine Anlage

zum Studieren zeigt oder einen schwächlichen Körperbau hat: dem muß das Studieren ganz untersagt werden. Wer nur eine unvernehmliche Stimme hat, dem muss das Erwählen eines anderen Fachs angerathen werden.

11. Jeder die Theologie studierende Jüngling aus der Grafschaft Mark, er mag privat oder öffentlichen Unterricht auf einheimischen oder benachbarten Schulen genossen haben, muß bey Strafe der Abweisung bey dem künftigen examen pro candidatura sich dieser Prüfung unterwerfen. Im Falle er aber auf einer auswärtigen entfernten Landesschule seinen Kursus macht und von da, ohne erst nach Hause zu kommen, gleich zur Universität reiset, so wird er von seinen Lehrern geprüft und mit dem Zeugnis pro maturitate versehen*.

12. Der Student muss seine Examinatoren frey bewirthen und dem Subdelegaten zwei Reichsthaler, jedem assistirenden Prediger aber einen Reichsthaler B. C. bezahlen.

F. Bädeker, Insp. Minist.

Anlage 3

**Antwort der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom
9. Juli 1802 auf die Eingabe der Pfarrer
Dahlenkamp, Bädeker und Möller⁵**

Vgl. S. 99 f.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen p. p.

Ogleich Wir den rühmlichen Eifer, das beste des Kirchenwesens in den dortigen Gegenden zu befördern, in der von Euch und den beyden Predigern Dahlenkamp und Möller unter dem 10 ten Sept. a. pr. eingereichten Vorstellung keinesweges verkennen wollen, so haben Wir Uns doch von der Nothwendigkeit einer Veränderung in den theologischen Abiturlanten-Prüfungen um so weniger über-

* Am Rand ist hierzu vermerkt:

Jeder die Theologie studierende Jüngling aus der Grafschaft Mark, welcher nicht auf einer einheimischen Hohen Schule seinen Kursus macht und von dieser mit dem Zeugnis pro maturitate versehen unmittelbar zur Universität reiset, muß bey Strafe der Abweisung bey der künftigen Prüfung pro candidatura sich dieser Prüfung unterwerfen.

⁵ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

zeugen können, als in der bisher bestandenen Einrichtung und deren Beschaffenheit nicht nur kein Grund dazu vorhanden ist, sondern das Reglement über diesen Gegenstand auch schon das Wesentliche von dem enthält, worauf Eure Anträge gehen, und haben Wir Euch daher nachstehendes zur Resolution ertheilen sollen.

1. Habt Ihr darin vollkommen Recht, daß ein großer Theil des Verfalls der Religiosität in der mangelhaften Qualification der meisten Geistlichen liegt; und nicht weniger stimmen Wir Euch bey, daß die tüchtigen Geistlichen darum immer seltener werden, weil sich immer weniger Jünglinge aus angesehenen und wohlhabenden Familien dem Studio theologico widmen: aber gerade hierin liegt auch ein Grund, keine Vorkehrung zu treffen, wodurch die Jünglinge, die nicht gerade aus Noth jenes Studium ergreifen mussten, nur noch mehr davon abgeschreckt werden würden, wenigstens dies nicht eher zu thun, als bis wieder von der andern Seite der geistliche Stand einen gewissen Reiz erhalten hat. Wenn aber bey dem Abiturienten-Examen von den künftigen Theologen mehr als von ihren übrigen Kommilitonen gefordert würde, so kann es nicht fehlen, daß nicht mehrere lieber das theologische Studium aufgeben sollten. Es muss demnach

2. ein gleicher Maßstab der Reife für alle Abiturienten bleiben, außer daß die künftigen Theologen auch das Hebräische müssen erlernt haben. Die Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift ist ebenfalls nicht bloß den Theologen, sondern allen Schülern nöthig und nützlich, und es wird daher sehr zweckmässig seyn, wenn in den beiden oberen Klassen der gelehrten Schulen wenigstens eine Stunde wöchentlich das N. T. in der griechischen Sprache gelesen wird. Übrigens wird der Unbekanntschaft mit der Bibel nur allein dadurch abgeholfen werden können, wenn ein Auszug aus der Bibel für die Schulen veranstaltet wird. Das vorgeschlagene Auswendiglernen der Lieder, Verse könnte sogar den Theologen schädlich seyn, weil es leicht dazu veranlaßen könnte, einst die Predigten aus jenen Versen zusammen zu stoppeln. Und da

3. das Reglement über die Abiturienten-Prüfungen bestimmt verordnet, daß die Prüfung nicht nur in Gegenwart der Ephoren und Scholarchen, sondern auch eines Deputatus des Provinzial-Schul-Collegii oder wenn die gelehrte Schule an einem andern Ort, als wo das Provinzial-Schul-Collegium seinen Sitz hat, befindlich ist, eines von demselben beordneten Commissarii geschehen soll. So wird dadurch nicht nur der Partheilichkeit des Rectors, sondern auch der Verlegenheit vorgebeugt, worin zudringliche Eltern ihn setzen könnten, wenn ihren Söhnen das Zeugniß der Reife versagt wird. Und wenn es auch

4. in dem gedachten Reglement an einem eigentlichen Maaßstabe zur Beurtheilung der Reife fehlt, so ist ein solcher auch mit so grossen Schwierigkeiten, zumahlen da er auf jeder gelehrten Schule ein anderer würde seyn müßen, verbunden, daß es nicht rathsam ist, einen solchen festzusetzen. Nicht weniger würde

5. die Classification der Abiturienten in vorzügliche, gute und mittelmäßige zweckmäßig seyn, weil es hier nicht, wie bey der Candidaten-Prüfung, darauf ankommt, die Ansprüche auf einen mehr oder minder wichtigen Posten zu begründen, sondern auf die Qualification zu dem, worin sie alle gleich sind: zur Theilnehmung an dem akademischen Unterrichte. Zumahlen da eine Unterscheidung aus der Angabe der verschiedenen Fortschritte in den einzelnen wissenschaftlichen oder Sprachkenntnissen, welche in das Zeugniß eingerückt werden muß, doch hervorgeht. Endlich

6. könnt Ihr Euch wegen der Prüfung auf der Universität umso mehr beruhigen, da diese vor einer besonderen Commission geschieht und die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst den Protokollen jedesmahl an das Ober-Schul-Departement eingesandt werden. Diejenigen aber, welche nicht reif gefunden werden, von der Universität wieder zurück zu schicken, dürfte wohl nicht thunlich seyn. Genug wenn sie von den Genuß der Beneficien ausgeschlossen werden und es bey ihrem sonstigen Examen constirt, ob sie das Zeugnis der Reife erhalten haben oder nicht.

Übrigens sind Wir nicht abgeneigt, Euch zu Eurer Beruhigung den Zutritt zu solchen Abiturienten-Prüfungen bei der einen oder anderen gelehrten Schule zu gestatten, wo solches ohne Kosten und Weitläufigkeiten geschehen kann, sobald Ihr Uns die Schulen benennt, die Euch dazu gelegen liegen und die Wir dann danach instruiren werden.

Gegeben Emmerich, den 9 ten July 1802.

Königl. Preuß. Clev.-Märkische Landes-Regierung

An

den Inspector des Lutherischen
Ministerii Prediger Bädeker zu Dahl

Anlage 4

**Schreiben des Kgl. Konsistoriums in Münster vom 20. März 1817
an Bädeker wegen des hebräischen Unterrichts an den Gymnasien⁶**

Vgl. S. 100

Wir haben uns veranlaßt gefunden, den Directoren sämtlicher Gymnasia in der Provinz bemerklich zu machen, dass die Theologie studierenden Gymnasiasten das Studium der hebräischen Sprache zu sehr verabsäumen und deshalb nicht Vorkenntniß genug mit auf die Universität bringen, um daselbst die Vorlesungen zur Interpretation der biblischen Schriften alten und neuen Testaments gehörig benutzen zu können. Wir benachrichtigen Sie hiervon mit der Aufforderung, dieses zur Kenntniß sämtlicher Geistlichen Ihrer Diocese zu bringen.

Münster, den 20. März 1817.

Königlich Preußisches Consistorium
Möller Natorp Scheffer-Boichorst

An den
Herrn General-Superintendenten
und Consistorial Rath Bädeker zu Dahl bey Hagen

Anlage 5

**Verfügung Friedrich Wilhelms III, vom 27. November 1804
an die Konsistorien und Provinzialschulkollegien wegen
der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre⁷**

Vgl. S. 102

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.
Unsern Gnädigen Gruß zuvor!

Daß so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäßig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiß der Grund zum Theil in der kurzen Dauer zu suchen, auf

⁶ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

⁷ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

welche seit einiger Zeit, zum Nachtheil alles soliden Wissens, das akademische Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Mißbrauch in Unsern Staaten möglichst zu steuern, ist in dem heutigen an sämtliche Universitäten erlassenen Circulare das Dreyjährige Universitäts-Studium unter dem in dem hier beykommenen Abdruck der gedachten Verordnung näher enthaltenen Bestimmungen festgesetzt worden.

Nachdem nunmehr bereits die übrigen Staats-Behörden angewiesen worden, keine Candidaten zum Examen zuzulassen oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind: so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch nicht nur bey den von Euch anzusetzenden Predigern oder studierten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten und keinen Candidaten weder zu prüfen noch anzustellen, welcher nicht entweder das Triennium academicum auf einländischen Universitäten nachweislich zurückgelegt hat oder das erwähnte akademische Zeugniß aufweisen kann, sondern wollen auch, daß Ihr den Inhalt dieser Verordnung den Ephoren, Direktoren und Lehrern der gelehrten Schulen Eures Departements bekannt macht, damit sie die Eltern und Vormünder schon vorher, besonders aber die Abiturienten bei ihrer Entlassung vorläufig auf dasjenige aufmerksam machen können, was ihnen in Ansehung der Dauer des Universitäts-Studii obliegt. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 27. November 1804.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Massow⁸

Circulare an sämtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia und an die vom Ober-Schul-Departement unmittelbar ressortirende Schul-Anstalten

⁸ J. E. W. E. von Massow (1750—1816), seit 1798 preußischer Justizminister, erhielt an Stelle Wöllners das Geistliche und Oberschuldepartement in evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen. ADB 20, Leipzig 1884, S. 573.

Verfügung Friedrich Wilhelms III. vom 27. November 1804 an die Universitäten wegen der Festsetzung der Studienzeit auf drei Jahre⁹

Vgl. S. 102 f.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.
Unsern gnädigen Gruß zuvor!

Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursach gewesen, daß viele Studierende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülf-Sach- und Sprachkenntnisse, bloß in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufs-Wissenschaft, erworben haben und daher in der bey ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung oder doch bey ihrer Amts-Verwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigern Köpfe unter den studierenden Jünglingen haben sich bey der den akademischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwey Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amts-Wissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen.

Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjekte als auch für den Staat selbst bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7 ten April dieses Jahres an den Chef Unsers Geistlichen Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bey Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Cabinets-Ordre, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitäts-Studii forthin für jeden studierenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf Drey Jahre festzusetzen geruht.

Es sind von Seiten Unsers Staats-Ministerii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiert worden, keine Candi-

⁹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

daten weder zur Prüfung zuzulassen noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können.

Wir machen Euch daher dieses bekannt und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenigen Studierenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende *akademische Prüfungs-Commission* stellen und durch ein, bey ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den, nach bisherigen Vorschriften, erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Commission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturienten-Examen solchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schullehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungs-Anstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, diese Unsere Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studierenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bey ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beyfügen, daß die Verbindlichkeit, *Drey* Jahre auf Universitäten studiert zu haben, sich auch auf alle bey Eingang dieser Verordnung auf unsern Akademien sich befindende Studierende erstrecken soll. Zu gleicher Zeit übersenden Wir Euch . . . Exemplare des von Unserm Großkanzler unterm 12 ten October c. an sämtliche Landes-Justiz-Collegia erlassenen, die Qualification der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechts-Candidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Circulares, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bey Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leuten sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-Geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia in Betreff der sich dem Geistlichen oder Schulstande widmenden Subjecte erlassen worden, wer-

det Ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenen Inhalt ersehen. Im übrigen erwarten Wir von Euch fordersonst zweckdienliche Vorschläge, wie am Besten auf Eurer Universität die Commissionen einzurichten seyn dürften, welche diejenigen Studierenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Akademie verlassen wollen, prüfen sollen.

Da Euch nunmehr durch diese neue Einrichtung die studierenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlassen sind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Universität noch mehr gesteuert werden wird: so halten Wir uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer grössere Anzahl wohl vorbereiteter Subjecte bilden und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beytragen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 27. November 1804.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl
von Massow

Circulare an die Universitäten Duisburg,
Erfurt, Erlangen, Frankfurt a. d. O., Halle,
Königsberg und Münster

Anlage 7

Schreiben der Kgl. Preuß. Westfälischen Kriegs- und Domänenkammer Hamm vom 27. Dezember 1804 an Bädeker wegen der Festsetzung der Studienzzeit auf drei Jahre¹⁰

Vgl. S. 103

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.

Wir lassen Euch hierneben von dem von Unserem Ober-Schul-Departement sub Dato Berlin, den 27. v. M., an sämtliche Consistoria, so wie von dem an die Universitäten erlassenen Circular Rescript betreffend die auf 3 Jahre festgesetzte Dauer des Universitäts-Studii für jeden Studierenden In- und Ausländer, dem in Unseren Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universi-

¹⁰ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

täts-Studien erfordert werden, verwalten will, ein Exemplar zur Nachachtung zufertigen.

Hamm, den 27. Decbr. 1804.

Königlich-Preußische Westphälische Krieges-
und Domänen Cammer

An

Den Inspector Ministerii Bädeker zu Dahl

Anlage 8

Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der reformierten Clevisch-Märkischen Kirchen-Ordnung von 1662

Vgl. S. 107

Cap. I

Von Bedienung des Predigt-Amtes

1.

Dieweil es Gott wohlgefallen, durchs Predigt-Amt und Gehör seines Worts, auch rechtmässige Ausspendung und Niessung der heiligen Sacramente, den wahren Glauben zu wirken, zu vermehren und sein Volk selig zu machen, so soll zu diesem Amt niemand ohne ordentlichen und rechtmässigen Beruf zugelassen werden.

2.

Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren, sondern auch mit dem Leben die Gemeinde bauen und zu solchem Ende selbst recht gläubig seyn, auch eine solche Wissenschaft der christlichen Religion und Grundsprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren und das Wort Gottes den Zuhörern zu Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens mit trösten, vermahnen, strafen und warnen recht zueignen möge; vornehmlich soll er auch in seinem Herzen den Vorsatz haben, Gott dem Herrn in diesem Beruf willig zu dienen und sein Absehen allein auf Gottes Ehre, Wachsthum und Aufnehmen des Reichs Christi und nicht auf seine eigene Ehr, Nutzen und Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige, so vorhin in Bedienung des Predigt-Amtes noch nicht gewesen, den ordentlichen Beruf einer gewissen Gemeinde, imgleichen von den Oertern, da er studieret, gelebt und sich aufgehalten hat, eines unsträflichen gottseli-

gen und erbaulichen Lebens glaubwürdig Zeugniß vorzeigen und darauf von Classe oder nach Befindung von den *Deputatis Synodi* examinirt und demnächst in seinem Kirchen-Dienst bestätigt werden.

3.

Da er aber vorhin im Predigt-Amt gewesen wäre, soll er anstatt des *Examinis* obgemelten *Deputatis* Zeugnisse seines ordentlichen Berufs, Lehre und Leben, auch Abscheids von seiner vorigen Gemeinde oder Classe vorweisen und also seinen Dienst antreten.

4.

Wer eine solche Beschaffenheit und Vorsatz bey sich befindet, kann ohne Verletzung seines Gewissens der Kirche seinen Dienst mit Bescheidenheit anbieten, über seine Qualität, nach gehaltenem Examine, erkennen lassen.

5.

Hingegen soll niemand aus Geiz und Eigennutz, Betrug oder Geschenk, noch durch menschliche Gunst den Beruf erschleichen und also aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen, noch auch mit List oder Gewalt einen andern aussetzen und sich eindringen oder eindringen lassen.

6.

Keiner soll zum Predigt-Amt des *Evangelii* ordiniert und angestellt werden ohne gewisse Gemeinde, die ihm durch den Beruf als eine Braut anvertraut wird, vor derselben Seligkeit er zu wachen hat; und da jemand ohne sonderbare ihm zugeeignete Gemeinde von Hohen Schulen oder anders woher einige erlangte Ordination vorzeigen würde, soll er sich nichts desto weniger dem *Examini doctrinae et vitae* unterwerfen; und daferne es von den *Examinatoribus*, die dann *causam et qualitates prioris ordinationis* ansehen und wohl untersuchen werden, nöthig befunden wird, sich anderweit, wie Herkommens, ordiniren lassen.

7.

Wann jemand ordentlich von der Gemeinde berufen worden, der soll sich erinnern, dass ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens, Gott darinnen zu dienen, verbinde, dessen er sich nicht ohne genugsame erhebliche Rede und Ursachen, worüber *Provincial-Synodus* zu erkennen habe, entschlagen soll . . .

Anlage 9

Voraussetzungen für den Eintritt ins Pfarramt nach der Clevisch-Märkischen evangelisch-lutherischen Kirchen-Ordnung um 1687

Vgl. S. 107

Vom Beruf der Prediger

§ 1

Wann Pfarr- oder Kirchendienste durch Todesfall oder Abzug der Prediger erledigt worden, so soll solches sofort dem *Subdelegato* als *Inspectori Classis* von der Gemeinde bedeutet und von demselben die zu solcher Classe gehörigen Prediger *ad Classicum Conventum* invitiret und darin zur unverrückten Bedienung des Nachjahrs eine beständige, sichere Ordnung unter den zu solcher Classe gehörigen Predigern gemacht werden...

§ 4

Gleichwie nun aber inzwischen oder auch sonst Niemand aus Geiz und Eigennutz, durch Betrug, Geschenk oder auch menschliche Gunst den Beruf erschleichen, auch mit List oder Gewalt sich keineswegs eindrängen oder auch eindrängen lassen soll; also sollen auch diejenigen, welche ihren Dienst der Kirche bescheidenlich anbieten oder auch von der Gemeinde dazu begehret werden möchten, nicht eher zur Kanzel gelassen werden, bis sie von den Orten, da sie geboren, gelebet, studiret oder schon im Predigtamt gestanden, ihrer rechtmässigen Dimission, auch untadelhaften Verhaltens, ehrlichen Herkommens, Theologischer Wissenschaft, auch gottseligen Lebens und Wandels halber zuerst beim *Inspectorio*, auch da sie bei demselben nach Befinden examiniret, ihrer zum heiligen Predigtamt tüchtig erkannten Geschicklichkeit halber ein glaubwürdiges *Attestatum* der Gemeinde vorgewiesen haben.

§ 5

Der Beruf an sich selbst soll nach Anweisung göttlichen Wortes, dieser Lande hergebrachten üblichen Gebrauch, auch jeder Kirche Zustand, in solcher Maaßen eingerichtet werden: wann nämlich der liebe Gott als der einige Stifter des H. Predigtamtes während der Zeit der Vacanz in dem allgemeinen Kirchengebet um Sendung eines getreuen Predigers angerufen und demnächst einige zum Predigtamt und zu solchem vacirenden Pfarrdienste tüchtig erachtete *Candidati* von der ganzen Gemeinde gehöret, auch von dem *Presbyterio*, wo eins vorhanden, oder auch sonst von den Vorstehern der Gemeinde, welche bisherigem Herkommen nach dazu

berechtigt und der alleinigen evangelischen Religion zugethan sind, einer aus denselben *per majora vota* erwählet und solches der Gemeinde drei Sonntage nach einander durch öffentliches *proclama* bekannt gemacht worden, falls dann dieselbe nichts erhebliches dawider einzubringen hat, so ist solcher Beruf für ordentlich und rechtmäßig zu erkennen.

§ 6

Und weil auch nicht eben nöthig, daß viele *Candidati* zur Probepredigt aufgestellt werden, sondern wann nur deren zwei oder drei gehöret und ihrer einer kündlicher Qualification halber zu dem vacirenden Predigerdienst tüchtig erachtet, auch auf solche Weise wie jetzt gemeldet, vom *Presbyterio* oder denen, die von Alters her dazu berechtigt, ohne erhebliche Contradiction dazu berufen, so ist derselbe als ein rechtmäßig berufener Prediger des Orts von ganzer Gemeinde billig zu erkennen, auch auf- und anzunehmen . . .

Anlage 10

Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 19. Juni 1801 an Bädeker wegen der Zulassung „inqualifizierter Personen zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen“¹¹

Vgl. S. 105 f.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen pp.

Da es sich zugetragen hat, daß inqualifizierte Personen zum Predigen und zu anderen geistlichen Verrichtungen zugelassen werden, so laßen wir Euch auftragen, den Predigern und Gemeinen allgemein bekannt zu machen, daß *Candidati Theologiae* nicht eher, als bis sie *licentiam concionandi* erhalten haben, zum Predigen zu verstaten, daß ferner keinem anderen als einem ordinierten Prediger die Administration der Sacrorum zu überlassen sey und daß jeder Prediger, welcher in der ihm anvertrauten Gemeinde solches veranstalten, oder jedes Consistorium, welches dieser Verordnung entgegen handeln würde, mit willkührlicher Strafe belegt werden solle.

Gegeben Emmerich, den 19 ten Juny 1801.

Königl. Preuß. Clev.-Märkische Landes-Regierung

An den Inspector Bädeker zu Dahl bey Hagen

¹¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

Anlage 11

**Verfügung der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung
vom 31. Juli 1801 an Bädeker wegen der Wahlfähigkeit
von Kandidaten der Theologie¹²**

Vgl. S. 119 f.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen

Auf die Anfrage vom 25. v. M., ob ein Candidatus theologiae für das Märkische und Soestische Ministerium zugleich wahlfähig sey, wenn er gleich nur bey einem derselben pro Ministerio examinirt und für wahlfähig erklärt worden, laßen Wir Euch zur Resolution mittheilen, daß ein solcher Candidat für wahlfähig in beiden Ministeriis angenommen werden könne, jedoch außer dem Attest das Examinations-Protokoll von einem Ministerio dem andern mitzutheilen sey.

Gegeben Emmerich, den 31. July 1801.

Königl. Preuß. Clev.-Märkische Landes-Regierung

An den Inspector Bädeker zu Dahl bey Hagen

Anlage 12

**Kgl. Verfügung vom 18. September 1801 an die Clevische Regierung
wegen der Wahlfähigkeit der Kandidaten für die lutherischen
Gemeinden der Mark und von Soest¹³**

Vgl. S. 120; 124

Friedrich Wilhelm. König pp.

... wir genehmigen auf Euern wegen der Prüfungen der Lutherschen Candidaten unterm 28. m. pr. erstatteten Bericht, daß ein von dem Märkischen oder Soestischen geistlichen Ministerio examinirter und tüchtig befundener Candidat auch bey den anderen für wahlfähig zum Predigtamte zu erkennen sey, setzen jedoch zugleich fest, daß ein jeder Candidat sich von demjenigen Ministerio müsse

¹² Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

¹³ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

prüfen laßen, in dessen Bezirk er gebohren ist oder wo seine Eltern wohnen. In Ansehung der Ausländischen Candidaten aber habt Ihr in jedem Fall auf ihr Ansuchen dasjenige Ministerium zu bestimmen, bey welchem *Ministerio* sie sich zur Prüfung sistiren sollen.

Übrigens finden Wir den Vorschlag des Inspectors Bädeker, die examinirten Candidaten alljährlich durch den Subdelegat der Classe vorladen zu laßen, um sie in Vereinigung einiger Prediger durch guten Rath in ihren ferneren Studiis zu leiten und sie auch etwas ausarbeiten zu lassen, sehr zweckmäßig und nützlich, daher Ihr das Nöthige dieserhalb dem Antrage des Inspectors gemäß zu verfügen, hierdurch angewiesen werdet.

Berlin, den 18. Sept. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl
v. Massow

An die Clevische Regierung

Anlage 13

**Prüfung der Theologiestudenten und der Kandidaten aus der
lutherischen Synode der Grafschaft Mark 1798**

Vgl. S. 98; 113 f.

A. Prüfung der Theologie Studierenden.

Über die
Prüfung
der
Theologie
Studie-
renden

I. Jeder Jüngling aus der Grafschaft Mark, der sich der Theologie widmet, er mag auf Gymnasien, Schulen oder unter Privatlehrern in der Grafschaft Mark oder auf nahe gelegenen Schulen studiert haben, muss, ehe er die Universität bezieht, sich bey dem Subdelegaten der Classe, aus welcher er gebürtig ist, zur Prüfung stellen.

II. Dieser prüfet mit Zuziehung eines geschickten Predigers die Kenntnisse des Jünglings in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der Religion, Geschichte, Mathesis u. s. w. und die Fähigkeit desselben zum Studieren.

III. Beide ertheilen dem Geprüften, wenn sie ihn zum Studieren tüchtig und zur Academie reif erachten, darüber ein Zeugniß, das derselbe aufbewahret und bey seiner künftigen Prüfung zur Wahlfähigkeit vorzeigt.

IV. Finden sie, daß es dem Jünglinge an Anlagen zum Prediger- und Schulstande fehlet, so weisen sie ihn ganz ab. Finden sie,

daß es ihm zwar nicht an Anlagen, aber an Vorkenntnissen fehlt, so bedeuten sie ihm, noch auf Schulen zu bleiben und sich dieselben erst zu erwerben und sich dann zu einer neuen Prüfung zu stellen.

V. Wollte der Jüngling oder dessen Eltern und Vormünder sich nicht dabey beruhigen, so steht es diesen frey, sich bey der Hochlöblichen Regierung zu beschweren und die Verfügung derselben einzuholen.

VI. Diese Prüfung, der sich bisher manche nicht haben unterwerfen wollen, ist um desto nöthiger, weil

1. Die Schullehrer und die philosophischen Facultäten, denen sonst dieses Geschäft oblag, jene häufig parteiisch und diese nachlässig darunter zu seyn pflegten.
2. Weil, wenn ein stupider oder versäumter Mensch erst seine Jahre und sein Geld auf Universitäten verwendet hat und dann abgewiesen wird, dies viel nachtheiliger für ihn ist, als wenn dieses vorher geschehen wäre.

B. Prüfung der von der Universität zurückgekommenen.

I. Kommt einer, der sich dem Predigtamte gewidmet hat, er sey Einländer oder Ausländer, von der Universität zurück, so muß er, wenn er Erlaubniß zu predigen haben will,

1. Sich von dem General-Inspector, der wenigstens einen geschickten Prediger mit hinzuzieht, prüfen lassen.
2. Diese ertheilen ihm im Falle der Tüchtigkeit ein Zeugniß.
3. Ohne dieses Zeugniß darf er nicht zur Canzel gelaßen noch bey einer Schule angestellet werden.

II. Will er tüchtig seyn, bey einer Predigerwahl vorgeschlagen oder wahlfähig zu werden, so muß er sich auf der jährlichen Synode prüfen lassen.

1. Dieses Examen verrichtet der Inspector nebst vier Predigern öffentlich, so daß auch andere Prediger zuhören und mitfragen dürfen.
2. Dieses Examen umfasset das ganze Feld der einem Prediger nöthigen wissenschaftlichen und Sprachkenntniß.
3. Es wird ein Versuch angestellet, ob der Candidat schon Uebung und Geschicklichkeit im Catechisiren habe.
4. Der sich zur Prüfung Meldende bringt zugleich bey
 - a) Das Zeugniß vom Subdelegaten, der ihn tentirt hat, ehe er die Academie bezog.

Prüfung
der von
der Uni-
versität
Zurück-
gekome-
nen

- b) Gute academische Zeugnisse von zweyjährigem Aufenthalte auf einer einländischen Academie, wenn er ein geborner Preussischer Unterthan ist.
 - c) Gute academische Zeugnisse von der Universität, wo er studierte, wenn er ein Ausländer ist.
 - d) Einen Taufschein aus dem Kirchenbuche der Gemeinde, wo er getauft ist.
 - e) Ein curriculum vitae.
 - f) Eine von ihm selbst ausgearbeitete Predigt oder Abhandlung.
5. Im Falle die zu diesem Examen von der Synode ernannte Deputation den Geprüften tüchtig befindet, wird ihm darüber ein öffentliches, von den Examinatoren unterschriebenes und durch das Ministerial-Siegel beglaubigtes Zeugniß ertheilet.

III. Ohne dieses Zeugniß der Wahlfähigkeit darf kein Patron oder Presbyterium in der Grafschaft Mark einen Candidaten zur weiten oder engen Wahl ansetzen.

IV. Könnte ein Candidat dringender Ursachen halber, um sich diesem Ministerial-Examen zu unterwerfen, die Zeit der jährlichen Synode nicht erwarten, sondern verlangte vor und außer derselben geprüft und wahlfähig erklärt zu werden, so muß er dazu:

1. Vorher die Erlaubniß der Hochlöblichen Regierung nachsuchen und beybringen.
2. Alsdann prüfen ihn der Inspector und vier zugezogene gewissenhafte Prediger und ertheilen ihm, wenn sie ihn tüchtig befinden, das Zeugniß der Wahlfähigkeit.
3. Dagegen aber trägt der Candidat auf jeden Fall die dadurch verursachten sämtlichen Kosten.

V. Wird ein solcher vom Ministerium wahlfähig erklärter Candidat zum Prediger erwählet und von der Hochlöblichen Regierung bestätigt, so wird vor der Ordination mit dem Ordinanden von denen, die ihn ordiniren, ein colloquium theologicum nochmals angesetzt.

**Instruction
für die Consistoria
über
die theologischen Prüfungen**

als

I. über die Tentamina pro licentia concionandi,

II. Examina pro Ministerio

und

III. Colloquia mit zu berufenden Kirchen-Inspectoren

Berlin, den 12ten Februar 1799¹⁴

Vgl. S. 95; 106 ff.

Da redlicher Eifer, Gutes zu befördern, und die erforderliche Amtstüchtigkeit der Prediger von der entschiedensten Wichtigkeit für die Beförderung wahrer Religion und Sittlichkeit unter den christlichen Gemeinden ist und, wo diese mangeln, alle Vorschriften über die Lehrvorträge und Amtsführung der Prediger fruchtlos bleiben, so muß es eine Hauptsorge jedes Consistorii seyn, sich so viel als möglich zu versichern, daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertrauet werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nöthige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntniß der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bey den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern.

Ob nun gleich über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger kein zuverlässiges Urtheil möglich ist und auch die feyerlichsten Verpflichtungen bey denen fruchtlos bleiben, die sich nicht durch die Einsicht von der Wichtigkeit ihres Amtes und durch redliche Gewissenhaftigkeit aufgefordert fühlen, denselben nachzukommen, so läßt sich doch aus dem bis dahin geführten Lebenswandel des Candidaten desto eher abnehmen, was von seiner künftigen Amtsführung zu erwarten sey. Aus diesem Grunde hat jeder Candidat, ehe er zur Prüfung zugelassen wird, unverdächtige Zeugnisse seines bis dahin bewiesenen Wohlverhaltens einzureichen; und zwar sollen die, welche von der Universität kommen, mit einem Zeugnisse der

¹⁴ Das mir vorliegende Exemplar befindet sich im Landeskirchenarchiv Bielefeld, Nr. 702 c. Vgl. auch Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 101—112.

theologischen Facultät (über dessen Ausstellung besondere Verfügungen an die Landes-Universitäten ergehen), diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität abgegangen sind, mit Zeugnissen von den Inspectoren, in deren Diöcese sie sich aufgehalten haben, und, wenn sie in einer Condition oder in einem Schulamte gestanden haben, zugleich von ihren Principalen oder anderweitigen Vorgesetzten versehen seyn.

Trifft vermöge dieser Zeugnisse oder nach dem, was sonst dem Collegio von dem Candidaten bekannt geworden ist, denselben der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Pflichten oder der Unsittlichkeit anderer Art, so ist deshalb nach Beschaffenheit der Umstände eine Untersuchung anzustellen, und wenn der Vorwurf erheblich und gegründet befunden wird, so ist der Candidat zu dem Examen pro Ministerio nicht zuzulassen. Hat der Candidat sich dagegen bloß zur Lizenz zu predigen gemeldet, so kann er zwar, wofern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Ärgerniß gegeben (als in welchem Fall er sogleich abzuweisen ist), zur Prüfung zugelassen werden, aber er muß sodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung von dem Collegio erhalten, sondern es muß auch in der Ausfertigung der Lizenz (wenn er derselben bey der Prüfung sonst würdig befunden wird) ausdrücklich hinzugesetzt werden, daß der Inspector, in dessen Diöcese sich derselbe aufhält und dem er die Lizenz vorzuzeigen hat, ihn in Ansehung seines Lebenswandels sorgfältig zu beobachten habe, und bey dem künftigen Examen pro Ministerio ist er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inspectoren, in deren Diöcesen er seitdem gelebt hat, ein Zeugniß seines gebesserten Lebenswandels beybringt.

Bey der Prüfung selbst haben auch die Examinatoren ganz besonders darauf zu sehen, ob der Candidat ein ernsthaftes und gesetztes Wesen zeige und ob er in seiner Katechisation wie in der Predigt zu erkennen gebe, daß er richtig beurtheile, was eigentlich zur Förderung wahrer Religiosität und der damit verbundenen Glückseligkeit abzwecke, und daß ihm dies alles selbst eine Angelegenheit des Herzens geworden sey.

In Ansehung der Prüfung der Kenntnisse wird hiermit folgende Instruction für die Consistoria und übrigen Examinatoren ertheilt:

I. Tentamina pro licentia concionandi.

§ 1

Jeder Studiosus Theologiae, der in den Königl. Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitäts-Studien vollendet hat, schrift-

lich in einer Vorstellung ad regem bey dem hiesigen Ober-Consistorio oder bey dem Consistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden.

§ 2

Das Consistorium, bey welchem der Studiosus sich gemeldet hat, weiset denselben an, binnen sechs Wochen eine Predigt über einen Text, der ihm zugleich vorgeschrieben wird, auszuarbeiten und solche nebst seinem Schulzeugniß der Reife zur Universität, seinem akademischen Zeugniß, den Zeugnissen seines Wohlverhaltens nach geendigten akademischen Studien und der Beantwortung der nach dem Schema A¹⁵ ihm vorgelegten Fragen an den zu seinem Tentamen autorisirten Deputatus einzusenden.

§ 3

Von den Texten, worüber die Prüfungspredigten auszuarbeiten sind, muß eine zweckmäßige Sammlung gemacht und aus derselben jedem Candidaten zur Verhütung alles Anscheins der Parteilichkeit nach der Reihe einer gegeben werden. Auch ist der Examinandus ausdrücklich anzuweisen, sich genau an die im Text liegende Materie zu halten und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemeinde zu halten gedächte.

§ 4

In Ansehung der Examinatoren hat es bey der bisherigen Observanz bey jedem Consistorium sein Bewenden, so daß entweder alle geistlichen Mitglieder desselben gemeinschaftlich oder einzeln mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predigern die Prüfung verrichten, wie denn auch in Königsberg die theologische Facultät nach der bisherigen Observanz die Tentamina behält.

§ 5

In Fällen, wo etwa die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse des Examinandi ihm nicht erlauben, eine Reise nach der Hauptstadt der Provinz zu thun, kann einem von Seiten seiner theologischen Gelehrsamkeit dem Consistorio schon hinlänglich bekannten Inspector in der Nähe des Candidaten die Prüfung desselben aufgegeben werden. Diesem wird aber ebenfalls wenigstens ein Mitexaminator zur Seite gesetzt, und es ist von solchen alles weiter Vorzuschreibende

¹⁵ S. 183 f.

in Rücksicht auf das jedesmal von ihnen anzustellende Tentamen gleichfalls zu beobachten.

§ 6

Der nach der Observanz die Prüfung dirigierende Deputatus, an welchen der Examinandus seine Testimonia gesendet hat, untersucht, ob wegen derselben etwas Erhebliches zu erinnern seyn möchte. Findet er dergleichen, so stattet er dem Collegio Bericht ab, und dieses entscheidet dem Befinden gemäß. Findet sich nichts dabey zu erinnern, so setzt er dem Candidaten binnen vier, höchstens sechs Wochen einen Termin zur Haltung der Predigt und zum Examen an, communicirt vor demselben die eingereichte Predigt den Mit-examinatoren und ladet sie zur Anhörung der Predigt und zum Tentamen ein.

§ 7

Wenn der Examinandus seine Predigt in Gegenwart der Examinatoren gehalten hat, so geben ihm diese die etwa nöthigen Erinnerungen wegen des Anstandes, der Declamation u.s.w.

§ 8

Noch an demselben Tage oder doch am folgenden giebt der dirigirende Deputatus dem Examinandus die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputati sich selbst überlassen und ohne mit andern Hilfsmitteln als der heiligen Schrift im Grundtexte und einer Concordanz versehen zu seyn, schriftlich beantworten muß.

Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts seyn, und der Candidat erhält dabey die Anweisung, sein Raisonement darüber nicht bloß mit Aussprüchen der heiligen Schrift zu unterstützen, sondern auch die angeführten Stellen, wenigstens eine oder die andere, umständlicher exegetisch zu erläutern. Ist die Frage von der Art, daß sich die Veranlassung dieser exegetischen Arbeit nicht dabey von selbst darbietet, oder findet der Examinator nicht für gut, dem Candidaten eine oder die andere Stelle besonders anzuzeigen, welche er dabey zu bearbeiten habe, so ist ihm eine besondere exegetische Ausarbeitung aufzugeben, wozu indessen nie eine sehr schwierige, hauptsächlich nicht eine durch feinere kritische Untersuchungen erst zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt zu wählen ist, bey dessen Auslegung der Examinandus Gelegenheit hat, seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauche der Bibel zu zeigen.

Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar, so wie die erstere, von der Art seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden kann, sonderlich muß sie nicht unerhebliche, streitige und allzu specielle Facta betreffen.

Um nicht durch eine bestimmte Frage das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Fächern, den ihm der Deputatus angiebt, aufzuzeichnen, was er davon weiß und denkt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und Bekanntschaft mit der vorgelegten Materie desto besser abnehmen läßt.

Es bleibt dem Examinandus überlassen, entweder nur die kirchenhistorische oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drey seyn dürfen, zugleich tentiret werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die von dem Deputatus bestimmten Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen auch die Aufgaben nicht anders als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beyhülfe dazu vorbereiten können.

Der Examinator, in dessen Hause ein Candidat gearbeitet hat, sieht sogleich die abgelieferten Aufsätze durch und stellt solche ohne Zeitverlust dem dirigirenden Deputatus zu, der auch die sämtlichen Arbeiten, in sofern es, ohne den Aufenthalt des Examinandi zu verlängern, geschehen kann, den Mitexaminatoren zur Beurtheilung mittheilt.

§ 9

Hat ein Candidat keine Frage lateinisch beantwortet oder enthält seine Ausarbeitung Beweise, daß er sich nicht gehörig in der lateinischen Sprache auszudrücken wisse, so ist der Anfang des Tentaminis am folgenden Tage damit zu machen, daß ihm ein lateinischer, nicht allzu schwerer autor classicus oder ein gut geschriebenes lateinisches theologisches Werk vorgelegt wird, damit er einen Abschnitt daraus erkläre.

§ 10

Beym Tentamen selbst wird der Regel nach lateinisch gesprochen. Kann der Examinandus sich nicht lateinisch ausdrücken, so steht es ihm frey, in der Muttersprache zu antworten, oder auch, wo es auf

Entwicklung der Begriffe ankommt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete.

§ 11

Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinandus bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch

1. muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinandus die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten übersehe.
2. Muß ein Abschnitt aus dem neuen Testament in der Grundsprache gelesen und von dem Examinandus nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobey zugleich die vorkommenden Gelegenheiten benutzt werden, um zu erforschen, in wie fern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinandus damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit diesen, so ist er wenigstens auf die allgemeinen Grundsätze der Kritik zu führen und zu befragen, in wie fern er mit dem Nutzen der Kritik und den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sey.
3. Ist auf eben die Art ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testament zu lesen.

Bey dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen zugleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden und ist darauf zu sehen, ob der Examinandus nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne, weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist.

4. Aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, das ist, nach solchen zu fragen, die einen erheblichen Einfluss auf den Lehrbegriff der Kirche und auf die Verfassung derselben gehabt und vielleicht noch haben. Hierbey ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinandus mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sey und darüber nachgedacht habe.

§ 12

Was die äußere Form des Tentaminis betrifft, so macht jederzeit der Jüngste unter den Examinatoren den Anfang, und der dirigirende Deputatus beschließt, damit derselbe desto bequemer dasjenige nachholen könne, was ihm zur vollständigen Beurtheilung des Examinati noch nöthig scheint. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhange fragen und den Examinandus nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft, sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen und durch neue Fragen den Examinandus auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meynung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen.

Wenn zwey oder drey zugleich tentiret werden, so muß jederzeit die Frage nur an Einen und am öftersten an den gerichtet werden, der sich als der Schwächste zeigt. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen andern gerichtet, und kann jemand seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein anderer entdecke, worin der Fehler liege, und solchen verbessern könne.

Fragen, die nur dazu dienen, den Examinandus in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten oder an und für sich schüchtern ist.

Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studieren, welche Übungen er anzustellen habe u.s.w.

§ 13

Wenn das Tentamen geendigt ist und die Examinati abgetreten sind, wird über die Tüchtigkeit derselben deliberiret und ein Protocol aufgenommen, worin hauptsächlich folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Examinatus in seiner Predigt, in den Aufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn wem es daran fehlt, der wird weder selbst

richtig denken noch bey andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können.

2. Ob er der lateinischen als der allgemeinen gelehrten Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke mit Leichtigkeit zu seiner weiteren Belehrung benutzen könne, ob er sich mündlich darin ausdrücken könne und wie?
3. Ob er das neue Testament in der Grundsprache lesen könne und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalte desselben gezeigt habe.
4. Ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel den hebräischen Codex lesen und davon bey der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sey.
5. Ob er mit den theologischen Disciplinen und namentlich mit dem kirchlichen Systeme bekannt sey.
6. Ob er in den theologischen Hilfswissenschaften, in der Kirchengeschichte, der Philosophie u.s.w. viel oder wenig geleistet habe.
7. In wie fern er bewiesen, daß er über das Praktische in den theoretischen Kenntnissen richtig urtheile und daß ihm die Religion überhaupt eine ernste Angelegenheit geworden sey.
8. Welche Erinnerungen dem Candidaten über die noch auszufüllenden Lücken seiner Erkenntniß sind gegeben worden.

Das Urtheil über den Candidaten wird von den Examinatoren nach der Mehrheit der Stimmen unter den Rubriken des sub B¹⁶ beyliegenden Schematis abgefaßt und das Protocoll von allen unterschrieben, wofern der Dissentirende nicht seine Gründe so erheblich findet, daß er dieselben unter seiner besonderen Unterschrift dem Protocolle beyzufügen für nöthig hält.

§ 14

Dem Berichte von dem Tentamen an das Consistorium ist das Protocoll nebst der Predigt, den Ausarbeitungen und den Zeugnissen des Examinati beyzufügen.

§ 15

Das Consistorium entscheidet nach Maßgabe der eingereichten Arbeiten, des Protocolls und der beygefügtten Zeugnisse, ob der Candidat abzuweisen oder mit der Lizenz zu versehen sey, wobey folgende Grundsätze zu beobachten sind:

1. Ein Candidat, der sich bey dem Examen in allen § 11 ange-

¹⁶ S. 184.

fürhten Kenntnissen zur Zufriedenheit des Collegii gezeigt und wegen seines Lebens kein unrühmliches Zeugniß beygebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen, und in der ihm deshalb zu ertheilenden Ausfertigung wird bemerkt, daß er bey dem Examen gut sey befunden worden.

2. Hat überdies ein Candidat unter andern ausgezeichneten Kenntnissen eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache und Übung, sich gut und zweckmäßig deutsch auszudrücken, gezeigt, so wird ihm die *licentia concionandi* mit dem Beysatze, daß er vorzüglich sey befunden worden, ertheilt.
3. Wer etwa in einem oder dem andern Stücke noch etwas zurück wäre, z. E. nicht ganz fehlerfrey Deutsch oder Lateinisch spräche oder schriebe oder wenig Hebräisch wüßte, erhielte, wenn seine übrigen Kenntnisse und seine Zeugnisse gut wären, zwar die *licentiam concionandi*; jedoch würde in der Ausfertigung nicht nur bemerkt, daß er nur mittelmäßig bestanden sey, sondern es wären auch dabey ausdrücklich diejenigen Gegenstände anzu-geben, auf welche er sich noch mit größerem Fleiße zu legen hätte.
4. Unbekenntschaft mit dem Grundtexte des neuen Testaments und mit dem Inhalte der heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Candidaten die Licenz zu predigen nicht zu ertheilen, selbst wenn es ihm auch an andern Kenntnissen nicht fehlte. Hat indessen ein Candidat das Zeugniß eines guten Lebenswandels, beweiset er Fähigkeiten, ist er in den angeführten Stücken nicht sowohl unwissend als bloß schwach zu nennen und zeigt er, daß er in den übrigen Fächern nicht unfleißig gewesen sey, so bekommt er zwar nicht die *licentiam concionandi*, aber doch die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit eine von dem Inspector seiner Diöcese nach geschehener Durchsicht und Verbesserung approbirte Predigt halten zu dürfen; und in dem deshalb auszufertigendem Zeugnisse ist anzuzeigen, worin er sich noch vornehmlich vollkommener machen müsse, ehe er sich wiederum zum Tentamen melden könne.
5. Diese letztere Anweisung wird auch dem ertheilt, der wegen Unwissenheit in einem oder dem andern von den genannten Hauptfächern gänzlich abgewiesen wird. Hat ein solcher überdies auch nicht rühmliche Zeugnisse wegen seines Lebenswandels, so ist die ihm deshalb zu ertheilende Ermahnung dem Inspector,

in dessen Diöcese er sich aufhält, mit dem Auftrage zuzufertigen, daß er den Candidaten sorgfältig beobachte und in den einzusendenden Conduitenlisten insonderheit auch anzeige, ob ihm etwa bekannt geworden, daß derselbe sich in eine andere Diöcese begeben habe.

6. Wird ein Candidat wegen Mangel an Fähigkeiten oder, weil es ihm gänzlich an den nöthigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rath zu geben, daß er bey einer andern Lebensart dem Staate nützlich zu werden suche und sich allenfalls zu einer kleinen Schulstelle, die seinen Fähigkeiten angemessen ist, tüchtig zu machen trachte.

§ 16

Der Candidat muß sich mit dem über das Tentamen erhaltenen Zeugnisse bey dem Inspector, in dessen Diöcese er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen und ihm auch die etwaige Veränderung seines Aufenthaltes anzeigen.

§ 17

Jedes Consistorium muß ein Verzeichnis von allen bey demselben tentierten Candidaten halten und sie unter die Rubriken: vorzüglich, gut, mittelmäßig, schwach, untüchtig eintragen.

Diejenigen, welche als vorzüglich aufgezeichnet sind, müssen nach ihrer Anciennität auf der Liste, auch wenn sie sich nicht gemeldet haben, dem Ober-Consistorio bey vorkommenden Vacancen mittelmäßiger Stellen, von welchen sie in der Zukunft weiter zu befördern sind, vorgeschlagen werden, damit sie nicht aus Mangel an Bekanntschaft zu lange ohne Versorgung bleiben und während dieser Zeit vielleicht in ihren Kenntnissen zurück kommen.

§ 18

Wenn jemand, der nicht die licentiam concionandi hat, zu einer Predigerstelle präsentirt wird, so kann er zwar, wofern sonst gegen seine Zeugnisse nichts einzuwenden ist, zum Examen gelassen und, wenn er tüchtig befunden wird, ordinirt werden, aber er bezahlt sodann Zehn Thaler Strafe. Wird er abgewiesen, so bezahlt er keine Strafe. Erhält er aber auf den Grund dieses Examens wenigstens die Licenz zu predigen, so bezahlt er die Gebühren dafür doppelt.

§ 19

Kein Prediger in den Königl. Preußischen Landen soll bey Fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die licentiam concionandi von

einem Königl. Preußischen Consistorio hat, für sich predigen lassen. Unbekannte Fremde, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll niemand für sich predigen lassen. Wer außerhalb Landes die licentiam concionandi erhalten hat, muß, um in Königl. Preußischen Landen predigen zu können, seine erhaltene Lizenz bey einem unserer Consistorien einreichen, welches sodann nach Maaßgabe der Umstände entweder eine neue Prüfung verordnen oder die eingereichte Lizenz bestätigen wird.

Studioli auf Universitäten dürfen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie ihre zu haltende Predigt nicht dem Inspector der Diöcese zuvor gezeigt und dessen Approbation erhalten haben. Sollte ein Studiosus sich gar zu häufig oder zu schnell hintereinander zum predigen melden, so hat der Inspector ihm solches zu widerrathen und die öftere Approbation zu versagen. Wer die Universität bereits verlassen hat, soll auch nicht eine von dem Inspector der Diöcese approbirte Predigt halten, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von einem Consistorio (nach § 15) bekommen hat.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität gewesen sind, sollen gar nicht predigen.

II. Examina pro Ministerio.

§ 1

Das Examen pro Ministerio findet eben so wenig als die Ordination jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist.

Ist die Stelle Königl. Collation, so erhält der Candidat mit der Anzeige, daß ihn die Wahl zu derselben getroffen, zugleich von dem Consistorio der Provinz, zu welcher die Pfarre gehört, den Befehl, sich an einem festgesetzten Tage zum Examen einzufinden. Gehört die Pfarre zu einem Privat-Patronate, so muß der Patron nach geschehener Wahl den Candidaten bey dem Consistorio der Provinz präsentiren, und das Consistorium bestellt sodann den Candidaten zum Examen.

Die Unschicklichkeit, daß Privat-Patrone, anstatt nach getroffener Wahl den Candidaten dem Consistorio zum Examen zu präsentiren, demselben die Vocation ausfertigen, ehe entschieden ist, ob er zum Predigtamte werde zugelassen werden, welches durch ältere Verordnungen bereits bey Verlust des Rechts, Vocationen auszustellen, verboten ist, wird hiermit aufs neue untersagt.

§ 2

Mit dem Befehle, sich zum Examen zu stellen, erhält der Candidat zugleich zwey Texte, worüber er Predigten auszuarbeiten hat, mit der Anweisung, eine derselben nebst seinem Taufscheine, dem testimonio academico und der licentia concionandi, auch dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens, wenigstens acht Tage vor dem anberaumten termino examinis an den Rath oder General-Superintendenten, dem die ordinationes aufgetragen sind, einzusenden.

Wegen der Texte ist eben das zu beobachten, was davon bey dem Tentamen pro licentia concionandi § 3 vorgeschrieben ist.

§ 3

Die zum Examen beschiedenen Candidaten (deren doch nie mehr als drey seyn dürfen) melden sich persönlich wenigstens sechs Tage vor dem zum Examen angesetzten Termin bey dem Deputatus Collegii, an den sie gewiesen sind, und dieser bestimmt ihnen die Zeit, zu welcher sie die zweyte ausgearbeitete Predigt halten sollen, und giebt ihnen sodann drey schriftlich zu beantwortende Fragen, in Ansehung deren eben das zu beobachten ist, was bey dem Tentamen pro licentia concionandi verordnet worden.

In Königsberg, wo das praeivium tentamen der theologischen Facultät zustehet, hat das Consistorium mit dieser, welche von der Behörde besonders angewiesen ist, die allgemeine Vorschrift wegen des Tentaminis zu beobachten, die nöthige Übereinkunft zu treffen, dass der Gang des Geschäftes zwischen beyden Collegiis genau genug regulirt werde, damit auch dort, wie es bey allen Consistoriis geschehen muß, kein längerer als achttägiger Aufenthalt des Candidaten von dem Tage seiner persönlichen Meldung bis zu seiner Ordination nöthig werde.

§ 4

Die Prüfungspredigten werden in Gegenwart des Rathes oder Generalsuperintendenten, dem die Direction bey dem praeivio tentamine zustehet, und zweyer ihm zuzuordnenden Mitexaminatoren gehalten, und diese conferiren nach Endigung derselben, in wie fern nach ihrem Urtheile der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines Kanzelredners habe.

§ 5

Wenn die Predigten gehalten und die schriftlichen Ausarbeitungen abgeliefert sind, so wird ohne Zeitverlust das vorläufige Tentamen gehalten; bey diesem Tentamine wird

1. jedem Candidaten eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben in Gegenwart der Examinatoren zu katechisiren hat, wobey ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken.
2. Hierauf wird mit ihnen über diese Katechisation, über die Predigten und über die schriftlichen Arbeiten gesprochen und dann, wie bey dem Tentamen pro licentia concionandi, mit Fragen fortgefahren. Jedoch, obgleich die Prüfung auch auf die dort § 11 angeführten Gegenstände zu richten ist, muß
 - a) vornehmlich darauf gesehen werden, ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bey jenem Tentamine gemangelt hat;
 - b) besonders erforscht werden, ob er mit der heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sey, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne.
 - c) Wenn ein Candidat eine oder alle ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegten Fragen in einem guten Latein ausgearbeitet hat oder wenn er bey dem Tentamen zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, so ist er mit einer besonderen Prüfung in dieser Sprache zu verschonen; im entgegengesetzten Falle ist eben das zu beobachten, was bey dem Tentamen pro licentia concionandi § 9 gesagt ist.

§ 6

Nach geendigtem Tentamen wird eben so verfahren, wie es bey dem Tent. pro lic. conc. § 13 bestimmt ist, und das aufzunehmende Protocoll muß nach Anweisung der Rubriken des sub C¹⁷ beyliegenden Schematis abgefaßt werden. Außerdem aber muß darin angeführet werden

1. ob er den etwa in dem Zeugnisse über die licentia concionandi angezeigten Mängeln nachgeholfen habe,
2. ob und worin er vornehmlich gelehrte oder mangelhafte Kenntnisse gezeigt habe und ob die Examinatores ihn nach dem im folgenden 9ten § angegebenen Maaßstabe für vorzüglich, gut, mittelmäßig oder gänzlich untüchtig erklären, auch welche Erinnerung sie ihm zu ertheilen nöthig befunden haben.

¹⁷ S. 184 f.

Dem Protocolle werden die Arbeiten und Zeugnisse des Candidaten beygelegt und der damit begleitete Bericht des Directoris tentaminis von diesem dem Collegio eingereicht.

§ 7

Bey der nächsten Session des Consistorii kommt dieser Bericht zum Vortrage, und sodann werden die zum öffentlichen Examen bestellten Candidaten in der Session von den geistlichen Räthen (oder wo es die Observanz ist, von den zum Examen bestellten Predigern) geprüft.

Dies Examen, wobey die Candidaten nicht, wie es an einigen Orten gewöhnlich gewesen, im Mantel und Kragen erscheinen müssen, geschieht jederzeit in pleno Collegii. Wo die Consistoria mit den Regierungen verbunden sind und die Geschäfte der letztern nicht erlauben, daß auch die weltlichen Räthe gegenwärtig sind, müssen wenigstens die geistlichen Räthe sämlich dem Examen beywohnen, und jedermann muß den Zutritt als Zuhörer haben.

Der älteste Geistliche Rath führt über das Examen das Protocoll.

§ 8

Was den Gegenstand des Examinis betrifft, so ist, da vornehmlich das Tentamen Gelegenheit giebt, die Gelehrsamkeit der Candidaten zu prüfen, hier nicht bloß auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches, in das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion zu sehen. Dahin gehörige Materien sind: die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besonderen Lehren des Christenthums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen fürs gemeine Wissen gehören, alles, was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist, pädagogische Regeln und Vortheile, in so weit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen u.s.w.

Es versteht sich von selbst, daß die Examinatores bey allen diesen Gegenständen dem vorzüglichen Examinandus vornehmlich, wenn er zu irgend einer besonders wichtigen Stadtpredigerstelle bestimmt ist, Gelegenheit geben und lassen müssen, seine ausgezeichneten und gelehrten Kenntnisse zu zeigen, wie es demselben auch frey stehen muß, sich abwechselnd deutsch und lateinisch, je nachdem es dem Gegenstande der Unterhaltung am angemessensten ist, auszudrücken.

§ 9

Nach Maßgabe des Protocolls vom Tentamen und der mit ein-

gesandten schriftlichen Arbeiten sowohl als des Examinis wird, sobald die Candidaten und fremden Zuhörer abgetreten sind, von dem Collegio über die Tüchtigkeit des Candidaten votirt und nach dem Concluso in dem Protocollbuche bemerkt, wie jeder Candidat bestanden sey. Bey dieser Beurtheilung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Ein Candidat, der nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Wohlverhaltens beygebracht und bey der Katechisation, der Predigt und dem Examen gezeigt hat, daß er einsehe und empfinde, was zur wahren Religiosität gehört, und daß er solche bey andern zu befördern wisse, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, so wie in den zur Führung eines Predigtamtes erforderlichen Fertigkeiten den Beyfall der Examinatoren und des Collegii verdient, erhält in der Beurtheilung das Prädikat vorzüglich. Dazu gehört also

1. daß er sich im Deutschen oder auch in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. E. für Preußen im Litauischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken könne,
2. daß er lateinisch richtig und rein spreche, wenigstens schreibe,
3. daß er den hebräischen Grundtext richtig übersetze und erkläre, wobey indessen Stellen, die besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar, wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöset läßt, eine Ursache des Tadels seyn müssen;
4. daß er das neue Testament im Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, sonderlich mit den dictis probantibus bekannt sey, wobey der Examinator es ihm nicht zum Vorwurfe machen muß, wenn der Candidat über Stellen, deren ächte Leseart oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerley Meynung seyn sollte, wie überhaupt nicht verlangt werden muß, daß der Candidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann;
5. daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe heben könne, auch mit den Bekenntnißbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sey;
6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen

kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparteyen und Secten inne habe;

7. daß er Bekanntschaft mit den philosophischen Wissenschaften zeige, vorzüglich mit den Regeln der Logik und deren Anwendung bey der Entwicklung und dem Vortrage der Wahrheiten;
8. daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekannt gemacht habe und überhaupt die Hilfsmittel kenne, durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann;
9. daß er Fertigkeit im Katechisiren und vornehmlich die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen;
10. daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdrücke, stete Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche;
11. daß sein Anstand, seine Declamation und seine Gesticulation natürlich und beyfallswerth, seine Stimme und Aussprache auch vernehmlich genug sey, um in einer größeren Kirche gehörig verstanden zu werden. Hierzu gehört auch, daß er die Predigt gut genug memoriret habe, um sie ohne Beyhülfe des Conceptes zu halten.

Ein Candidat, der nicht auf das Prädicat vorzüglich Anspruch machen darf, weil er nicht die eben angegebenen Forderungen alle erfüllt, kann doch als gut characterisiert werden, wenn er nur in Rücksicht auf No. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10 und 11 die Zufriedenheit der Examinatoren verdient und in den übrigen Stücken nicht ganz unwissend ist.

Wer in keinem der angeführten 11 Punkte die völlige Zufriedenheit der Examinatoren verdient, aber auch in keinem eigentlich unwissend ist und sonderlich die Forderungen unter No. 4, 5, 9, 10 und 11 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er sein Predigtamt mit Nutzen werde führen können, dem ist das Prädicat mittelmäßig zu ertheilen.

Entscheidende Gründe, einen Candidaten bey dem Examen gänzlich abzuweisen, sind, und zwar jeder allein:

1. Wenn er durch seine Urtheile bey der Prüfung, durch sein Benehmen bey der Katechisation oder durch seine Predigt beweiset, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt und Religiosität leichtsinnig behandelt.
2. Wenn er sich nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend im Deutschen oder in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat, ausdrücken kann.
3. Wenn er nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann, weil dies großen Unfleiß in seinen Schuljahren oder gänzliche Vernachlässigung früher erlangter Kenntnisse beweiset.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Candidat zwar sehr fehlerhaft lateinisch schriebe, aber doch in allen übrigen Erfordernissen Zufriedenheit verdiente und wenigstens dabey ein lateinisches theologisches Buch mit Leichtigkeit läse, so würde er, wofern seine Stelle nur nicht mit der Aufsicht über eine städtische größere Schule verbunden wäre, zu admittiren und mit dem Prädicate mittelmäßig zu charakterisieren seyn; auch wäre dies im Protocoll besonders anzuführen.

4. Wenn er mit dem Grundtexte des neuen Testaments und dem Inhalte und Geiste desselben unbekannt ist. Unwissenheit im Hebräischen würde dann zu entschuldigen seyn, wenn er außerdem das Prädicat gut verdiente.
5. Wenn es ihm an Kenntniß des Systems der Glaubens- und Sittenlehre mangelt, er solche nicht deutlich entwickeln und nicht gegen die Haupteinwürfe vertheidigen kann.
6. Wenn er nicht wenigstens die Hauptbegebenheiten aus der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie anzugeben weiß.
7. Wenn er von den philosophischen Wissenschaften, sonderlich der Logik, auch nicht so viel weiß, als sich aus einem gewöhnlichen Collegio davon lernen läßt.
8. Wenn er bey seiner Katechisation und in seiner Predigt nicht bloß Mangel der Übung, sondern einer richtigen Beurtheilungskraft und der Einsicht in das Praktische der Religionswahrheiten verräth.
9. Wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache hat, daß offenbar die Gemeinde, zu der er berufen werden soll, seine Vorträge nicht würde verstehen können.

Hätte ein Candidat in seinem Anstande und in seiner Declamation merkliche Fehler, so würde er darauf gleich nach gehaltener

Predigt von den Examinatoren aufmerksam zu machen und in der Session des Collegii ernstlich davor zu warnen seyn. Wären diese Fehler aber von der Art, daß davon Störung der Andacht zu befürchten wäre, wohin auch das Ablesen der Predigt und das allzuhäufige Einsehen ins Concept gehört, so müßte er darüber zurecht gewiesen werden und noch einmal predigen, damit er bewiese, ob er im Stande sey, eine ihm deshalb mitgetheilte Belehrung zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er sonst gut wäre, anzunehmen, aber ernstlich anzuweisen seyn, daß er sorgfältig auf sich achte, und seinem Inspector würde aufgetragen werden müssen, in seinem Kirchenvisitations-Berichte zu bemerken, ob die ihm gegebene Erinnerung gefruchtet habe.

§ 10

Bey jedem Consistorio ist eine Liste der geprüften Candidaten zu führen, und zwar nach den Rubriken, nach welchen sie bey dem Examen characterisiret worden sind. Diesen Listen gemäß sind

1. die, welche das Prädicat vorzüglich erhalten haben, nach acht bis zehn Amts-Jahren (vorausgesetzt, daß sie während dieser Zeit Fleiß und Treue bewiesen haben) dem Ober-Consistorio bey schicklichen Vacanzen zur weiteren Beförderung in Vorschlag zu bringen.
2. Die, welche das Prädicat mittelmäßig erhalten, sind anzuweisen, daß und wie sie sich weiter auszubilden haben, ihnen auch bekannt zu machen, daß sie wenigstens, ehe sie zu einer weiteren Beförderung gelangen können, sich noch einem Colloquio zu unterwerfen haben.

Findet das Collegium, daß ein Candidat zwar im Ganzen das Prädicat mittelmäßig verdiene und also zum Predigtamte zwar zuzulassen sey, aber in einem oder dem andern Punkte noch einer stärkern Ermunterung zum Fleiß bedürfe, so ist er zu einem Colloquio innerhalb Jahresfrist zu bescheiden; dabey haben aber die Examinatores ihm auch eine Anweisung zu ertheilen, wie er ihren Forderungen durch seinen Fleiß zu genügen und welcher Hülfsmittel er sich dabey zu bedienen habe.

Ist ein Candidat sonst gut befunden worden und es mangelt ihm nur an Fertigkeit, seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken, oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel, nicht an Beurtheilungskraft und an praktischem Sinne oder an eigener Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Übung im Vortrage zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspector

einsende und dessen Bemerkungen darüber benutze. Der Inspector aber hat in den jährlichen Conduiten-Listen anzuzeigen, ob dies geschehen sey, und sonderlich auch in den Kirchenvisitations-Berichten zu bemerken, ob und zu welchen Erinnerungen ihm desselben Katechisation und Predigt Veranlassung gegeben habe, damit das Consistorium entweder noch nachdrückliche Ermahnungen geben oder auch den Prediger von der ferneren Einsendung der Predigten an den Inspector dispensiren könne.

§ 11

Sobald das Consistorium einen Candidaten für tüchtig zum Predigtamte erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordiniren. Die Modificationen, welche diese Vorschriften in der Altmark und Priegnitz leiden, werden der dortigen Verfassung gemäß von dem Kurmärkischen Ober-Consistorio dem Generalsuperintendenten vorgeschrieben werden.

§ 12

Glaubt ein Candidat, daß er Grund habe, sich über allzu große Strenge des Provinzial-Consistorii oder des Generalsuperintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung bey dem Ober-Consistorio antragen, aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche wegen der Verwaltung der Stelle, zu welcher der Candidat geprüft worden, verfügen und die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protocolle an das Ober-Consistorium einsenden könne. Das Ober-Consistorium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Aktenstücke den Candidaten weiter bescheiden.

§ 13

Ist ein Candidat zu einem abermaligen Colloquio bestellt worden, so muß strenge auf den festgesetzten Termin gehalten werden und er nie eher die Bestätigung zu einer anderweitigen Predigerstelle erhalten, als bis er das Zeugniß erhalten hat, daß er bey diesem Colloquio wirkliche Fortschritte in den anempfohlenen Kenntnissen gezeigt habe. Eben deshalb ist auch das Colloquium vornehmlich auf diejenigen Gegenstände zu richten, in welchen der Examinandus sich bey der vorhergehenden Prüfung schwach gezeigt hat.

Um zu verhüten, daß Niemand, dem ein neues Colloquium aufgegeben worden, die Confirmation zu einer andern und besseren

Stelle erhalte, muß jedes Consistorium, wenn es einen Prediger zur weitem Versorgung vorschlägt, den Extract aus dessen Prüfungs-Protocoll, wenigstens das Resultat des über ihn gefällten Urtheils, an das Ober-Consistorium einsenden und dabey gleichfalls bemerken, wenn ihm ein neues Colloquium ist aufgegeben worden, wie dasselbe ausgefallen sey.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inspectoren.

§ 1

Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geistliche Inspection erhalten soll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inspector ertheilet werden kann, im Consistorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöcese belegen ist, ein Colloquium halten, welches auch in Ansehung der Feldprediger Statt findet, die zu Inspectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inspection verbunden ist, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispensiret werden.

Bloß, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inspection verbunden ist, findet hiervon nach dem Ermessen des Ober-Consistorii eine Ausnahme Statt.

§ 2

Das Colloquium geschieht jederzeit in Pleno Consistorii, und der älteste geistliche Rath führet darüber das Protocoll.

§ 3

Die Gegenstände der Unterhaltung müssen vornehmlich Pastoralklugheit und die Verhältnisse und Geschäfte eines Inspectors betreffen.

§ 4

Da aber auch den Inspectoren öfter Tentamina pro licentia concionandi aufgetragen werden und ihr Amt überhaupt nicht mit genugsamer Würde geführet werden kann, wenn sie von gelehrten Kenntnissen entblößt sind, so ist denen, die zu Inspectionen bestimmt sind, wenn sie nicht vielleicht schon öffentliche Beweise ihrer theologischen Gelehrsamkeit geliefert haben, vor dem Colloquio ein theologisches Thema zur schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Wohnung vom Consistorio aufzugeben, welche Arbeit sie so-

gleich bey dem ältesten geistlichen Rathe des Collegii einzureichen haben, damit dieser dem Collegio darüber einen Vortrag machen und bey dem Colloquio darauf Rücksicht genommen werden könne.

§ 5

In dem über das Colloquium zu führenden Protocolle ist auch ausdrücklich anzuführen, wohin das Urtheil des Collegii über die Gelehrsamkeit des Colloquenten ausgefallen sey, damit dies in Zukunft bey ihm aufzutragenden Geschäften zu einem Maaßstabe dienen könne.

§ 6

In Fällen, wo das Collegium es nöthig findet, von den Predigertalenten und Kanzelgaben des Vocandi noch näher unterrichtet zu werden, kann es demselben gleich bey seiner Vorladung zum Colloquio einen Text vorschreiben, über welchen er dann eine Gast-Predigt schriftlich einzureichen und in Gegenwart zweyer Deputatorum Consistorii, die davon an das Collegium einen Bericht abstatten müssen, zu halten hat.

Berlin, den 12. Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl
v. Massow

A

F r a g e n

1. Wie der Examinandus heiße?
2. Woher derselbe gebürtig sey?
3. Wie alt er sey?
4. Wer desselben Eltern seyn, ob sie noch leben und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinandus ehemals studiret und bis in welche Classen er gekommen?
6. Auf welcher Universität und wie lange? Was für Collegia er gehöret und bey wem?
7. Wo und wie er die Zeit nachher verwandt?
8. Welche Zeugnisse er über dies alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind beyzulegen.)

9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10. Ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle, und welchen Theilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichsten Dienste versprechen könne?
11. Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

B

Prüfung des Candidaten

pro licentia concionandi.

den ...

1. Deutsche Sprache.
2. Lateinische Sprache.
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des N. T.
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des A. T.
5. Glaubens- und Sittenlehre.
6. Kirchengeschichte.
7. Philosophie.
8. Bücherkenntniß.
9. Einsicht des Practischen in die Theologischen Kenntnisse.
10. Abfassung und Vortrag der Predigt.
11. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.
12. Allgemeines Urtheil über denselben.

C

Prüfung des Candidaten

pro Ministerio.

den ...

1. Deutsche Sprache.
2. Lateinische Sprache.
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des A. T.
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des N. T.
5. Glaubens- und Sittenlehre.
6. Geschichte der Dogmen.
7. Kirchen-Geschichte.
8. Philosophie.

9. Theologische Literatur.
10. Fertigkeiten im Katechisiren.
11. Abfassung und Vortrag der Predigt.
12. Einsicht des Practischen in den Theologischen Wissenschaften.
13. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.
14. Allgemeines Urtheil über denselben.

Anlage 15

Bekanntmachung des Kgl. Konsistoriums vom 22. Oktober 1816 wegen der Termine der theologischen Prüfungen¹⁸

Vgl. S. 120

Die Examina der protestantischen Pfarramts-Candidaten werden hieselbst jährlich zweimal gehalten werden, nämlich: in der ersten Woche des Junius und in der ersten Woche des Decembers. Diejenigen, welche sich zum ersten Examen bei uns anmelden, haben ihr testimonium über die auf dem Gymnasium oder auf der Universität bestandene Abiturienten-Prüfung und ihre akademischen testimonia einzureichen. Diejenigen, welche sich zum zweiten Examen anmelden, ein testimonium morum von dem Superintendenten oder Präses derjenigen Diöcese, in welcher sie sich bisher aufgehalten, das Zeugnis über erfüllte Militairpflicht, das Taufzeugniß und wenn sie etwa das erste Examen früherhin bei einer andern Behörde bestanden haben möchten, auch das Zeugnis über dieses bestandene erste Examen.

Diejenigen, welche das vorschriftsmäßige triennium academicum nicht vollendet haben, können zum Examen nicht zugelassen werden, wenn sie nicht ein Zeugnis, daß sie auf der Universität von der Fakultät pro maturitate abeundi vorschriftsmäßig geprüft worden, oder die dispensatio a triennio academico von dem Ministerio des Innern beibringen.

Zu den nämlichen erwähnten Zeiten sollen auch die Examina derjenigen Candidaten, welche sich dem höhern Schulwesen widmen, veranstaltet werden. Auch diese Schulamts-Candidaten haben die nämlichen testimonia einzureichen.

Die Anmeldungen zu den examinibus erwarten wir mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin, damit die dem mündlichen

¹⁸ Aus dem Amtsblatt Nr. 8 der Regierung Arnberg vom 15. 2. 1817.

Examen vorhergehenden schriftlichen Probearbeiten gehörig angefertigt werden können.

Anmeldegesuche und die schriftlichen Probearbeiten müssen von den Candidaten durch die Superintendenten und Präses der Synoden und von diesen durch die Kirchen- und Schul-Commissionen eingereicht werden, so wie wir demnächst auch durch diese die testimonia und die Prüfungs-Protokolle an die Candidaten werden gelangen lassen.

Münster, den 22. October 1816.

Königlich Preußisches Consistorium

Anlage 16

Schreiben der Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg vom 13. Januar 1818 an Bädeker wegen der Aufnahme westfälischer Kandidaten im Kgl. Alumat der Domkirche Berlin¹⁹

Vgl. S. 126

Zufolge einer durch das Königliche Consistorium uns zugekommenen Benachrichtigung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts Angelegenheiten sollen auch die in den Provinzen zerstreuten und durch persönliche Eigenschaften sich auszeichnenden Pfarramts-Candidaten zum Genuß der Vortheile, die das bey der Domkirche zu Berlin bestehende Königliche Alumat darbietet, künftig wieder zugelassen werden. Dasselbe hat in dieser Hinsicht und da gegenwärtig eine Stelle vacant ist, ein Verzeichnis aller im hiesigen Regierungsbezirk sich befindenden *reformierten und lutherischen* pro licentia concionandi und pro ministerio geprüften Candidaten mit Angabe ihrer Talente und Kenntnisse, ihres Charakters und Vermögenszustandes verlangt, und ersuchen wir Sie deshalb, uns solches in betreff Ihrer Diözese bald möglichst einzureichen.

Arnsberg, den 13 ten Januar 1818.

Königlich Preuß. Kirchen- und Schul-Commission
Hasenklever²⁰, Sauer

¹⁹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

²⁰ F. Hasenklever (1769—1831) war 1817—1831 Konsistorial- und Schulrat bei der Regierung in Arnsberg.

Schreiben des Kgl. Konsistoriums vom 6. Juli 1818 an Bädeker wegen der Aufsicht der Synoden über die Kandidaten in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung²¹

Vgl. S. 124 f.

Wir haben zwar unter dem 3. September 1816 zu gutachtlichen Äußerungen über eine anzuordnende Aufsicht über die Kandidaten des Predigtamts aufgefordert, auch unter dem 10ten April v. J. daran erinnert, aber keine ausser einigen beiläufigen Bemerkungen und Vorschlägen erhalten. Dagegen sind uns von dem Präses Reinhard²² und einigen seiner Diözesanen Gutachten zugekommen, mit denen wir im ganzen einverstanden sind. Die Sache leidet nunmehr keinen längeren Aufschub, sondern fordert bestimmte und unverzüglich ins Werk zu setzende Anordnungen.

Indem wir diese hiermit ertheilen, müssen wir sie jedoch nur noch für *provisorisch* erklären, da die zu erwartende neue Form der Kirchen Ordnung, Synodal Verfassung und Examinations Instruction auch in den vorläufig zu treffenden Maaßregeln, jene leitende Aufsicht betreffend, noch anderweitige Modificationen herbeiführen dürfte.

Im Einverständnis mit den gedachten gutachtlichen Äußerungen im Ganzen genommen sey daher festgesetzt:

I. *Sämmtliche Kandidaten* des Predigt Amtes, sowohl die *provenia conionandi* als *pro ministerio* Geprüften stehen von nun an unter der *Aufsicht* und *Leitung der Synoden*, und es haben sich die Kandidaten derselben so gebührend und willig zu fügen, als die Synoden sie als eine sehr wichtige Angelegenheit betrachten und behandeln werden.

II. Jeder Candidat steht zunächst unter der Aufsicht desjenigen *Classikal-Inspectors* oder *Kreis-Superintendenten*, in dessen Bezirk er sich aufhält. Sobald er durch das erste Examen in die Zahl der Kandidaten aufgenommen oder durch das Zweite für wahlfähig erklärt ist, hat er sich bei seinem Superintendenten zu melden und ihm sowohl das Examinations Testimonium als Protokoll einzureichen und letzterer beides dem Präses Synodi zur Einsicht zuzufertigen. Verändert der Candidat seinen Aufenthaltsort dergestalt,

²¹ Landeskirchenarchiv Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

²² W. Reinhard (1763—1837), Pfarrer in Hilbeck bei Hamm, war Präses der reformierten märkischen Synode, die sich 1818 mit der lutherischen Synode der Grafschaft Mark zur märkischen Gesamtsynode vereinigte.

daß er einem anderen Inspector angehört, so hat er sich bei diesem in gleicher Weise zu melden.

III. Die Aufsicht ist

1. *eine moralische*, indem der Inspector Lebenswandel und Sitten der ihm angehörigenden Candidaten möglichst im Auge behält und deshalb namentlich auch von denjenigen Predigern, in deren Gemeinde sie sich aufhalten, sich Notiz darüber zu verschaffen sucht. Der Inspector referirt darüber auf jeder der jährlichen Kreis-Synoden, und das Resultat wird zu Protokoll genommen. Wo sich in der Aufführung eines Candidaten tadelhaftes ergibt, wird er sofort deshalb ernstlich erinnert, und es werden angemessene Maaßregeln ergriffen, ihn auf den rechten Weg zurückzubringen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Beurtheilung der Sitten und des Wandels angehender Geistlicher strenger als bei Mitgliedern anderer Stände und Berufsarten gehalten und ein ausgezeichnet gutes, der Würde ihrer Bestimmung entsprechendes und wahrhaft religiösen Sinn ausdrückendes Verhalten von ihnen gefordert wird.

2. *eine wissenschaftliche*,

indem die Candidaten zu fortgesetzten Vorbereitungen zum Amte angehalten werden. Für die meisten ist dieses bei dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft, wo das triennium academicum nicht mehr so weit, wie ehemals ausreicht, und solange nicht die deshalb als nothwendig erkannten Prediger-Seminarien, deren nur noch erst Eins zu Wittenberg²³ gegründet ist, allgemeiner werden — dringendes Bedürfnis, und auch diejenigen, denen es weder an Lust und Eifer an den Studien noch an Einsicht fehlt, wie sie die so wichtigen Candidaten Jahre für ihre Bestimmung anzuwenden haben, werden sich wohl dabei befinden und gern Beweise ihres Fortstrebens geben.

Zwar wird das, was auf die hier vorgezeichnete Weise dafür geschehen kann und soll, immer nur noch mit dem Ideale verglichen, ein Geringes seyn, aber in Ermangelung anderweitiger Hilfsmittel, welche jedoch von der besseren Zeit, die in der Kirche beginnt, zu hoffen sind, nicht ohne erwünschte Wirkungen seyn.

Wir rechnen hierher

a) *schriftliche specimina*

b) *colloquia*

c) *praktische Übungen.*

²³ Vgl. S. 126 f.

IV. Daß zuvörderst *schriftliche specimina* den Candidaten, für deren Fortbildung gesorgt werden soll, nicht zu erlassen seyn, spricht von selbst, da „*stilus optimus discendi magister*“ ist und am sichersten aus solchen Arbeiten der Grad der erreichten Wissenschaftlichkeit ersehen und beurtheilt werden kann. Wir halten es für angemessen, daß wir die Bestimmung der Aufgaben mit der Synode theilen, und erachten für nothwendig, bei der *Wahl* derselben folgendes vor Augen zu haben:

1. Sie sind *aus dem gesamten Gebiete* der theoretischen und praktischen, historischen, exegetischen und systematischen Theologie zu entnehmen, jedoch nicht für jedes Individuum Fragen aus jedem einzelnen Fache der Theologie aufzustellen, da hierdurch die Anzahl der Aufgaben zu gross werden würde. Überhaupt dürfen derselben nicht viele seyn, da dieses theils eine genaue Durchsicht und Critik derselben erschweren würde, theils auch der Fleiß des Concipienten und was er zu leisten vermag, sich bei wenigen Aufsätzen hinreichend bewähren kann. In der Regel werden wir nur je zwei Aufgaben für jede Classe der Candidaten bestimmen, unter welchen immer Eine von jeder Classe, in lateinischer Sprache abgefaßt, gefordert wird, die andere füget die Synode hinzu, wobei wir nur bemerken, dass jedesmal auch eine Predigt über einen anzugebenden Text nebst einigen Dispositionen über andere Texte oder statt dieser letzteren eine Catechisation oder Andeutungen zu einer solchen über eine vorgeschriebene Materie aufzugeben seyn werden.
2. Man bestimme die Aufgaben mit besonderer Hinsicht auf die Classe, zu welcher der Candidat gehört, ob er nemlich nur noch das 1. Examen pro *venia concionandi* oder auch schon das 2. pro *ministerio* bestanden habe. — Wenn auch nicht in allen Fällen dieses einen sehr bedeutenden Unterschied machen möchte, so setzt doch in der Regel der innere Gehalt der Fragen an die der letzteren Classe mehr Kenntniss und Reife des Geistes, mehr Geübtheit im Nachdenken, mehr praktischen Sinn voraus. Auch gehören für diese ausschließungsweise solche Fragen, welche sie ins Gebiet der pastoralen Theologie, des Kirchenrechts, der Pädagogik und der Volks-Schulwesenskunde führen.
3. Es sind *solche Aufgaben* zu vermeiden, bei deren Beantwortung leicht ein totales *Plagiat* statt finden könnte. So würde man z. B. nicht leicht die Erklärung einer einzelnen Schriftstelle fordern dürfen, da aus den zahllosen Commentaren und den täglich sich vermehrenden einzelnen exegetischen Abhandlungen eine bloße Abschrift zur Beantwortung eingereicht werden könnte, die als solche nicht gleich in jenem Falle zu erkennen seyn

dürfte, da der größte Theil der Geistlichen von allen einzelnen sich immer häufenden Schriften dieser Art keine Notiz zu nehmen vermag. — Hülfsmittel darf nicht nur, sondern soll auch der Anfänger benutzen; es lassen sich aber die Aufgaben für ihn aus allen Theilen der Theologie so bilden, daß er auch *marte suo* zu arbeiten genötigt ist.

4. Die Aufgaben müßten *zeitgemäss* seyn, nemlich

a) den Bedürfnissen unserer Zeit, dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaft und der Kirche überhaupt und

b) den gegenwärtigen Bedürfnissen derer, die sich der Theologie und dem Predigt-Amte gewidmet, insbesondere angemessen, mithin vorzugsweise auf das gerichtet seyn, woran es dem Candidaten unserer Tage im Durchschnitt am meisten fehlt. — Es ist entschiedene und sich täglich erneuernde Erfahrung, daß unsere von den Universitäten zurückkehrende Candidaten in den Prüfungen durchgängig gute Kenntnisse in der historischen Theologie, in der Religions- und Kirchengeschichte, in der Dogmen-Geschichte, in der Literar-Historie, in der Geschichte der Theologischen Wissenschaften, in der Symbolik, in dem, was zur Erklärung des neuen Testaments gehört, an den Tag legen, dagegen viel weniger mit dem Inhalte der einzelnen Bücher der H. Schrift, mit der Original-Sprache des alten Testaments — in welcher letzteren Hinsicht war daher auch bereits besondere Verfügungen an die Gymnasien²⁴ erlassen haben —, mit dem Kern und Mark der christlichen Glaubenslehre bekannt sind, zugleich schwach in der Fertigkeit, über moralische Gegenstände richtig nachzudenken, sowie in der Methode zu predigen und zu catechisieren nichts weniger als fest und geübt sich zeigen; — von welchem allen jedoch nicht so sehr sie selbst die Schuld tragen als vielmehr eines Theils der nebenhergehende Zeitgeist, welcher gerade so das theologische Studium sich formen läßt, andern Theils der Umstand, daß von den Studierenden das *curriculum academicum* nicht, wie es der erweiterte Umfang der Wissenschaften fordert, verlängert werden kann und wodurch dann auf der Universität nicht Zeit bleibt, das zu Hörende und zu Behaltende auch zu verarbeiten und anwenden zu lernen. Eine fortgesetzte wissenschaftliche Leitung der Candidaten wird daher um so verdienstlicher werden, je mehr sie auf jene Mängel, auf das, was vorzugsweise Noth thut, Rücksicht nimmt.

²⁴ Vgl. Anlage 4, S. 150.

5. Da die Rathschläge, welche man den Candidaten zu ihrer Fortbildung zu geben hat, um so bestimmter und instructiver werden müssen, je mehr man den Gang und die Weise ihrer Privatstudien kennen lernt, so würde ihnen außer den Aufgaben, von welchen die Rede gewesen ist, auch noch diese zu ertheilen seyn: daß sie eine *Übersicht ihrer Studien* von Jahr zu Jahr eingeben, in welchen Fächern sie vorzüglich gearbeitet, welche Schriften sie gelesen, welche aufs Predigt Amt sich beziehende Übungen sie vorgenommen u. s. f. — Man würde sie zu ermuntern haben, bei diesen ihren Eingaben über gewisse Fälle, in deren Hinsicht sie Rath und Anweisung wünschenswerth fänden, sich mit Offenheit zu erklären und sich jene zu erbitten.

V. Die *colloquia* werden, außer bei andern vorkommenden schicklichen Gelegenheiten, besonders bei den Kreis- und Provinzial-Synoden, wo die Anwesenheit der Candidaten zu fordern ist, statt finden müssen. Die eingeschickten Arbeiten der Candidaten, die Eingabe der Übersicht ihrer Studien, ihre gehaltenen Predigten und Catechisationen, manches eben bei den Prediger Conventen selbst verhandelte, so manche für die Kirche interessante Erscheinung unserer Zeit, können es an Veranlassung und Stoff zu lehrreichen, prüfenden, berathenden, warnenden, ermunternden Unterhandlungen nicht fehlen lassen. — Ob etwa diese colloquia durch einen Ausschuß der Mitglieder des jedesmaligen Convents anzustellen seyn möchten, werden die Moderatoren bestimmen.

VI. Die *practischen Übungen* betreffen hauptsächlich das Predigen und Catechisieren; es wird unerläßlich von jedem Candidaten gefordert, daß er einige Mal im Jahre vor der Gemeinde seines Inspectors sowie des Pfarrers seines Orts, womöglich auch des Synodalpräses, predige und catechisiere und ihm darüber eine Critik über inneren Gehalt und äusseren Vortrag mitgetheilt werde. In einigen der eingereichten Gutachten ist auch vorgeschlagen, daß die Candidaten bey entstandenen Vakanzen im ministerio, wobei ein Nachjahr statt findet, ihre Vakanz Predigt gleich den Predigern der Classe hielten, daß sie, und zwar am füglichsten zur Zeit der Kirchen- und Schul-Visitationen, eine ihnen nahe-liegende Schule nach einer ihnen zu ertheilenden Instruktion visitiren und darüber Bericht erstatten, daß sie gelegentlich auch zu Kranken mit hin geführt werden. Es leidet keine Zweifel, daß dies alles sehr nutzbar für sie werden könne, und wird auf die Ausführung derselben Bedacht zu nehmen seyn.

VII. Das *Consistorium verpflichtet* die Candidaten gleich nach gehaltenem Examen, wenn sie in demselben bestanden, sich allen

ihre Aufsicht und Fortbildung betreffenden Verordnungen zu fügen und ihnen gebührend nachzukommen. Im Monat May ertheilt es einige Aufgaben zu schriftlichen Probearbeiten für die Candidaten an die Inspectoren oder Kreis-Superintendenten durch den Präses der Provizial-Synode, welcher, wie oben schon bemerkt, noch einige Aufgaben hinzufügt; ob allein oder so, dass auch einige andere Mitglieder der Synode dabei concurriren, bleibe dem Ermessen der Synode überlassen. Indem den Candidaten durch ihre Inspectoren die Aufgaben zugefertigt werden, sind sie anzuweisen, die Bearbeitung derselben unfehlbar im *Januar* des nächstfolgenden Jahres ihrem Inspector einzureichen. Dieser schickt sie mit seinen Bemerkungen an den Präses Synodi und dieser mit seiner Critik ans Consistorium, welches sie bald darauf an den Inspector zurückschickt, damit dieser sie auf den Classikal-Conventen oder der Kreis-Synode zum Vortrag bringe und das Resultat auf der Provinzial-Synode anzeigen könne. Hier empfangen dann jeder Kreis-Superintendent für das nächste Jahr die Aufgaben durch den Präses Synodi. — Die Arbeiten der Candidaten werden zum Synodal-Archiv genommen und den Candidaten, wenn sie bei den Conventen, wie es in der Regel seyn muß, gegenwärtig sind, sonst schriftlich, die Critiken ihrer Arbeiten mitgetheilt.

Daß die Probearbeiten, wie einige vorgeschlagen, bei sämtlichen Synodalmitgliedern circulierten, würde ohne Zweifel zu sehr aufhalten. Indem sie auf den Conventen vorgelegt werden, ist Gelegenheit für alle da, nähere Notiz davon zu nehmen, und steht auch einem jeden frey, sich dieselben aus dem Archiv zur Einsicht mittheilen zu lassen.

VIII. Wir glauben, es bei den Verfügungen vorläufig bewenden lassen zu müssen. Sind diese erst ins Werk gesetzt, so wird, was weiterhin der guten Sache förderlich seyn möchte, von selbst sich ergeben. Es seyn diese von nun an ein stehender Artikel in den Kreis- und Provizial-Synodal-Acten, und es werde auf jedem Convente darüber seiner Wichtigkeit gemäß verhandelt. Fortgesetzte gutachtliche Äusserungen darüber von Seiten der Synode werden uns immer sehr willkommen seyn.

Daß eine gemeinschaftliche Wirksamkeit dieser Art, indem das Consistorium und die Synoden für einen so heiligen Zweck sich einander die Hände reichen, von gutem Erfolg seyn und dazu beitragen werde, daß der Kirche ihr grösstes Gut, ohne welches alle andere Verbesserungs-Pläne eitel seyn würden — treue Hirten und weise Lehrer bereitet und zugeführt werden, wollen wir mit Freudigkeit *Dem* vertrauen, der seine theuer erkaufte Gemeinde auf Erden nie

verlassen kann und wird und dessen letzteres Wort auch noch für alle Zeiten alles hoffen und erwarten läßt. — Matth. 28, 20. —

IX. Wir ertheilen hiermit folgende Aufgaben:

1. für die Candidaten, welche pro ministerio examinirt sind,
 - a) Idea *τῆς πίστεως εἰς Ἰησοῦν Χριστόν*, cui adscribitur salus aeterna seu fides salvifica, ex ipsius servatoris optimi maximi et apostolorum dictis hausta.
 - b) Das Ideal der christlichen Kirche nach den Beäußerungen Jesu Christi und der Apostel, und wie sich die gegenwärtige Gestalt der Kirche zu seinem Ideale verhalte und was geschehen müsste, das sie sich demselben nähere.
2. Für die, welche erst pro venia concionandi examinirt sind;
 - a) Disseratur de ratione, qua Jesum, informandis discipulis suis, futuris doctrinae suae praeconibus, usum fuisse demonstrant evangelistarum commentarii.
 - b) Angabe der fruchtbarsten didactischen und historischen Texte aus dem alten Testamente, die Lehren, 1) von der Vorsehung Gottes, 2) von der Vergeltung des Guten und Bösen, 3) von der Frömmigkeit, ihre Natur und ihren Segen betreffend, nebst Bedeutungen, wie einige dieser Stellen für Predigten zu benutzen seyn würden?

Wir empfehlen Ihnen, diese Aufgaben mit den von der Synode hinzuzufügenden sogleich durch die Classikal-Inspectoren den Candidaten sämtlicher Kreis-Synoden auch den ehestens einzuverleibenden von Soest und Dortmund auf den Grund dieser vorliegenden Verfügung zuzufertigen, diese Verfügung selbst aber gemeinschaftlich mit dem Herrn Präses Senger²⁵, an den sie ebenfalls erlassen worden, auf der Synode zum Vortrag zu bringen, wie auch für jedes Classikal-Archiv eine, unter sämtlichen Diözesanen in Umlauf zu setzende Abschrift nehmen zu lassen.

Münster, den 6 ten July 1818.

Königl. Preuß. Consistorium für Westfalen

Vincke

Möller

Natorp

An den Herrn General Superintendenten
und Consistorialrath Bädeker zu *Dahl*

²⁵ G. A. Senger (1754—1822), war Pfarrer in Haus Reck bei Kamen, Inspektor der reformierten Classe Unna—Kamen und Präses der reformierten märkischen Synode.

**Verfügung des Kgl. Konsistoriums an Präses Bäumer vom
8. September 1820 wegen der Aufsicht über die Kandidaten
in der Zeit ihrer praktischen Ausbildung²⁶**

Vgl. S. 124

In den uns von Ihnen unter dem 4. September curr. eingereichten Acten der zu Dortmund den 22. und 23. August curr. gehaltenen General Synode finden wir zwar sub § 8 unserer Verfügung vom 6. July 1818, die Aufsicht über die Candidaten betreffend, aufgeführt mit der Bemerkung, daß diese Verfügung auf der Synode 1818 vorgelegt und unter dem 24. July 1820 an die Kreis-Synoden abschriftlich geschickt sey, nicht aber, daß seit Erlassung derselben irgend etwas zur Ausführung gekommen sey.

Wir tragen Ihnen auf, zu berichten, warum innerhalb zwei Jahren diese Sache geruht habe, und welche Maßregeln Sie für die wirksamsten halten, sie in den Gang zu bringen und zu erhalten.

Münster, den 8. September 1820.

Königl. Preuß. Consistorium
Vincke Kohlrausch

An

Den Herrn Präses und
Pfarrer Bäumer
zu Bodelschwingh bei Dortmund

²⁶ Landeskirchenamt Bielefeld 10 Abt. 1, Gen. B 4.

Quellen und Literatur

(in Auswahl)

- Landeskirchenarchiv Bielefeld: 10 Abt. 1, Gen. B 4
Nr. 702 c
- Staatsarchiv Münster: Kriegs- und Domänenkammer (KDK)
Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV,
1, 1; 17—20, 25 und 26, 37 und 38, 43—52,
101—112
Regierungskommission Bielefeld, Nr. 9
Pr. Regierung in Münster, Kirchenregi-
stratur IV, 16, Nr. 15
-
- Böhmer, E.* Christian Nonne, Pfarrer in Drevenack und Schwelm, Präses der märkischen Gesamtsynode und der westfälischen Provinzialsynode (Bh. 8 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1965)
- Brämik, R.* Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1964
- Bredt, J. V.* Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen II, Berlin 1922
- Cohrs, F.* Theologisches Unterrichts- und Bildungswesen (RE³ 20, 301 ff.)
- Danielsmeyer, W.* Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, Dienst am Wort und Sakrament, Witten 1965
- Dibelius, O.* Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, Berlin-Lichterfelde o. J.
- Dresbach, E.* Reformationgeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1909
- Drews, P.* Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit, Jena 1905
- Foerster, E.* Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. nach den Quellen erzählt I und II, Tübingen 1905/1907
- Göbell, W.* Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 I und II, Duisburg/Düsseldorf 1948/54
Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710—1800 I und II (Bh. 5 und 6 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1961)

- Hashagen, J.* Der rheinische Protestantismus, Essen (Ruhr) 1924
- Lüttgert, G.* Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905
Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911
- Nebe, G.* Zur Vorgeschichte des rheinisch-westfälischen Predigerseminars (Jb. f. Westf. KG 8, Gütersloh 1906, S. 128—137)
- zur Nieden, H. W.* Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 11/12, Gütersloh 1909/10, S. 1—72)
- Paulsen, F.* Geschichte des gelehrten Unterrichts I und II, Berlin und Leipzig 1919/1921
- Rahe, W.* Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815—1819 (Bh. 9 z. Jb. f. Westf. KG, Bethel bei Bielefeld 1966)
- Resa, F.* Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, Wipperfürth 1905
- Rosenkranz, A.* Die reformierten Bergischen Synoden während des jülich-klevischen Erbfolgestreites I und II, Düsseldorf 1963/64
- Rothert, H.* Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1913
Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte I—IV (Jb. f. Westf. KG 28—31, Münster 1927—30)
- Scotti, J. J.* Sammlung (Cleve-Märkische Provinzialgesetze) I—V, Düsseldorf 1826
- Sellmann, A.* Zur Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit (Jb. f. Westf. KG 37, Münster 1936, S. 74—107)
- Snethlage, K.* Die älteren Presbyterial-Kirchen-Ordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837
- Stenger, A.* Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark (Jb. f. Westf. KG 3, Gütersloh 1901, S. 1—42)
- Tholuck, A.* Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts I, Halle 1853

Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1. bis 12. September 1819, Essen o. J.

Verhandlungen der märkischen Gesamtsynoden 1820—1834

Verhandlungen der westfälischen Provinzialsynoden 1835 ff.

Personenregister

- Altenstein, K. Frhr. von 121, 127, 129
- Bädeker, F.G.H.J. 97, 98, 103, 106, 120, 124, 126, 127, 131, 142, 147, 149, 150, 154, 155, 158, 159, 186, 187, 193
- Bäumer, W. 124, 127, 128, 129
- Dahlenkamp, J. F. 97, 98, 113, 119, 131, 142, 147
- Danckelmann, A. H. Frhr. von 104, 105
- De Wette, M. L. 127
- Dinter, G. F. 99
- Dohm, J. F. 119
- Eylert, R. F. 126
- Fliedner, Th. 129
- Francke, A. H. 96, 110, 123
- Frederking, H. G. F. 119
- Friedrich II., König von Preußen 97, 105
- Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 96, 125
- Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 106
- Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 124, 126, 131, 147, 150, 152, 154, 158, 159
- Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen 130
- Gisenius, J. 101
- Hardenberg, Karl August Fürst von 121
- Hasenklever, F. 186
- Hennecke (Hennicke), J. A. 119
- Hopfensack (Hoppensack), Th. H. 119
- Humboldt, W. von 122
- Kohlrausch, F. 122, 124, 194
- Kottmeyer d. Ä., D. H. 119
- Kottmeyer d. J., F. W. 119
- Krupp, W. Chr. G. Th. 119
- Liebermann, A. von 130
- Löscher, V. E. 125
- Luther, M. 96, 127.
- Marheineke, Ph. K. 127
- Massow, J. E. W. von 124, 151, 154, 160, 183
- Melanchthon, Ph. 96, 107
- Möller, A. W. P. 100, 124, 127, 128, 150, 193
- Möller, J. F. 98, 131, 142, 147
- Napoleon I. 126
- Natorp, L. 100, 124, 150, 193
- Neander, A. 127
- Nebe, K. 121
- Nonne, Chr. 117 f., 121
- Reinhard, W. 187
- Roß, W. 121, 129
- Rudolf August, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 125
- Salzmann, Chr. G. 99
- Scheffer-Boichorst 100, 150
- Scheibler, Chr. 101

Schleiermacher, F. D. E. 108, 126, 127
Schuckmann, K. F. von 126
Selnecker, N. 107
Semler, J. S. 98
Senger, G. A. 193
Spener, Ph. J. 96, 125
Stegmann, J. 101
Stein, K. Frhr. vom 127, 128, 129
Steinen, J. D. von 119

Steinen, J. D. F. E. von 119
Sybel, J. L. Fl. 119
Studt, K. von 130

Vincke, L. Frhr. von 124, 129, 193,
194

Wöllner, J. C. (von) 106, 110, 118, 151

Zedlitz, K. A. Frhr. von 96 f.